This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600089962/

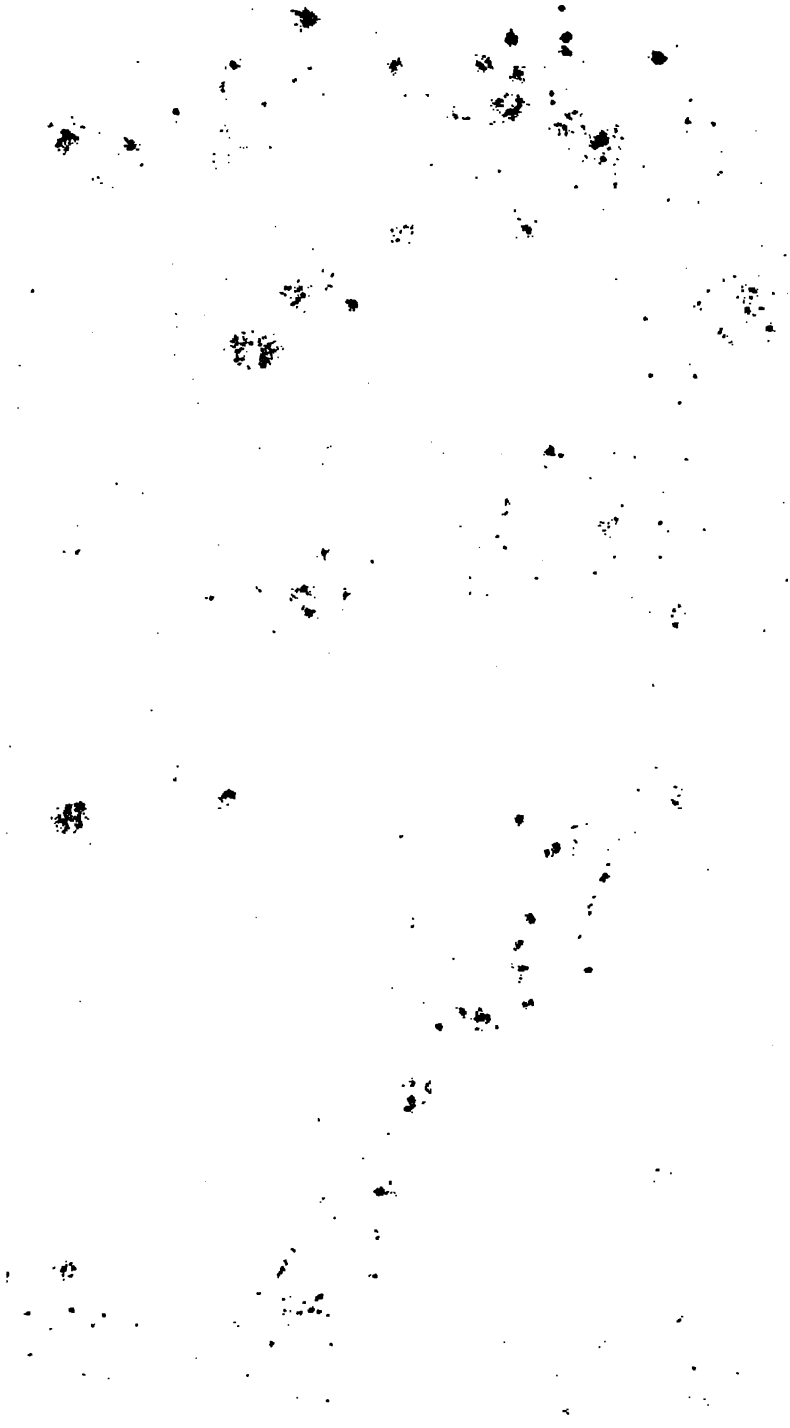

ARISTOTELES' POLITIK

ERSTES, ZWEITES UND DRITTES BUCH

MIT ERKLÄRENDEN ZUSÄTZEN INS DEUTSCHE ÜBERTRAGEN

VON

JACOB BERNAYS.

Berlin 1872.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.)

London: Williams und Norgate.

291. f. 23.

JOHANNES BRANDIS

ZUGEEIGNET

VON

JACOB BERNAYS.

Der folgende Versuch beabsichtigt, den ersten Haupttheil der von Aristoteles für seine politischen Lehrvorträge gemachten Aufzeichnungen in einer die Treue mit der Fasslichkeit verbindenden Uebertragung den politisch und geschichtlich gebildeten Deutschen vorzulegen. Um Fasslichkeit zu erreichen, schien es in einigen Fällen zweckmässig, dem schon im späteren Alterthum von Themistius für andere aristotelische Werke gegebenen Beispiel nachzustreben und den Fortschritt der Gedankenentwicklung dadurch deutlich und gleichmässig zu machen, dass die von Aristoteles unterdrückten Mittelglieder der Schlussbildung und überleitenden Wendungen in einer frei gewählten, möglichst kurzen Fassung ergänzt werden. Diese über den griechischen Wortlaut hinausgehenden Zusätze sind

durch cursiven Druck kenntlich gemacht. Unnöthig schien jedoch eine solche äusserliche Kennzeichnung in den vielen anderen Fällen, wo die griechische Urschrift in leisen, aber unzweideutigen Fingerzeigen eine hinlänglich sichere Gewähr für den volleren deutschen Ausdruck darbot.

Bonn, Juni 1872.

Inhalt.

Erstes Buch . . . . . S. 3—50
Einleitende Bemerkungen über die Würde des Staats und den Unterschied der Herrschaftsformen . . . . . 3—4
Genetische Betrachtung des Staats . . 4—10
Das Sclaventhum . . . . . 11—24
Natürliches Sclaventhum . . . . 14—18
Gesetzliches Sclaventhum . . . . 18—22
Lehre vom Besitz, vom Handel und vom Gelde . . . . . 24—42
Behandlung der Hausgenossen . . . . 42—50

Zweites Buch . . . . . 53—126
Der platonische Staat . . . . . 54—74
Frauengemeinschaft . . . . . 54—64
Gütergemeinschaft . . . . . 65—71
Die platonischen Gesetze . . . . . 75—82
Der Staat des Phaleas . . . . . 83—90
Gleichheit des Besitzes . . . . 84—89
Der Staat des Hippodamos . . . . . 90—96
Gründe für und gegen die Neuerungen . 96—98
Die spartanische Verfassung . . . . . 99—110

Die kretische Verfassung . . . . . 110—116
Die karthagische Verfassung . . . . 116—121
Notizensammlung über Gesetzgeber 121—126

Drittes Buch . . . . . 129—205
Begriff des Bürgers . . . . . 130—136
Identität des Staats . . . . . 136—139
Bürgertugend und Mannestugend . . . 139—149
Arten und Zahl der Verfassungen . . . 149—157
Rechtsgründe der politischen Parteien . 158—172
Sittliches Ziel des Staats . . . . 160—163
Inhaber der Souveränität . . . . 163—172
Abgesonderter Entwurf über die Rechtsgründe der politischen Parteien . . . 172—185
Das Königthum . . . . . 185—205

Anhang . . . . . 206—216

Erstes Buch.

1 Der Staat ist offenbar eine Gemeinschaft; und da jede Gemeinschaft zur Erreichung eines Guts geschlossen ist — thut doch überhaupt Niemand Etwas als wegen der damit verbundenen Vorstellung von etwas Gutem —: so erhellt dass, während jede Gemeinschaft irgend ein Gut erstrebt, dieses Streben das eifrigste und das erstrebte Gut das alleroberste ist in der allerobersten und alle übrigen umfassenden Gemeinschaft d. h. in der staatlichen. Würde des Staats.

Zunächst nun stellen alle diejenigen die Sache nicht richtig dar, welche *mit Platon* meinen, die Erfordernisse zu einem Staatsmanne im Verfassungstaat, Könige, Hausvater und Herrn seien dieselben; sie glauben nämlich, der Unterschied zwischen ihnen bestehe nur im Mehr oder Minder, nicht im Wesen; näher gesagt: wo es sich um Wenige handle, da heisse es Herr, wo um Mehrere, Hausvater, wo um noch Mehrere, verfassungsmässiger Staatsmann oder König, da ja, meint man, ein grosses Haus und ein kleiner Staat dasselbe bedeuten; und, bezüglich des Ver- Unterschied der Herrschaftsformen.

hältnisses zwischen dem verfassungsmässigen Staatsmann und dem Könige, so heisse er dann König, wann er selbst an der Spitze stehe, wann er hingegen, nach gewissen Bestimmungen, wie die entsprechende politische Wissenschaft sie an die Hand gebe, auch seinerseits wieder Unterthan werde, dann heisse er verfassungsmässiger Staatsmann. Dem ist jedoch nicht so. Deutlich wird dieser Punct werden durch eine nach der für uns leitenden Methode angestellte Untersuchung. Wie nämlich auf anderen Gebieten die Zerlegung des Zusammengesetzten fortgeführt werden muss bis auf die einfachen, mithin kleinsten, Theile des Ganzen, so wird auch eine ähnliche Forschung nach den einfachen Bestandtheilen des Staats uns bessere Einsicht verschaffen sowohl in den gegenseitigen Unterschied der genannten Regierungsarten, als auch darüber, ob es möglich sei etwas Systematisches über jede einzelne derselben aufzustellen.

Genetische Betrachtung des Staats.

Will man nun wie anderswo so auch hier 2 die Dinge in ihrem fortschreitenden Wachsen sehen, so ist die zweckmässigste Art der Betrachtung wohl folgende. Zuvörderst müssen diejenigen sich paaren, die einander nicht entbehren können, also, Männliches mit Weiblichem zum Behuf der Zeugung — und zwar fällt diess nicht in den Bereich des freien Willens, sondern wie bei den übrigen animalischen Geschöpfen und bei

den Pflanzen, ist es auch bei dem Menschen ein natürlicher Trieb seinesgleichen zu hinterlassen —; und das kraft seiner Natur Gebietende muss sich paaren mit dem kraft seiner Natur Gehorchenden zum Behuf der Erhaltung; wo nämlich das Vermögen geistiger Voraussicht vorhanden, da ist natürlicher Beruf, Gebieter und Herr zu sein, wo hingegen die Fähigkeit zu bloss körperlicher Verrichtung der empfangenen Befehle, da ist natürlicher Beruf, Sclave zu sein; deshalb, *weil Herr und Sclave einander nicht entbehren können*, besteht auch Gleichheit der Interessen zwischen ihnen. — Von Natur nun sind Weib und Sclave geschiedene Wesen; denn Nichts schafft die Natur in ärmlicher Weise, wie die Messerschmiede das delphische Messer, sondern zu je einem Zwecke schafft sie ein besonderes Mittel; kann doch auch ein jedes Werkzeug nur dann in grösster Vollkommenheit hergestellt werden, wenn es nicht zu mehreren, sondern nur zu Einer Arbeit dienen soll. Bei den Barbaren jedoch fallen Weib und Sclave zusammen. Der Grund liegt darin, dass bei ihnen das von Natur zum Gebieten bestimmte Element fehlt; die eheliche Gemeinschaft kann demnach nur eine zwischen Sclave und Sclavin sein. In diesem Sinne heisst es auch bei den Dichtern [*Euripides, Iphigenia in Aulis 1401*]: 'Billig herrschen über Barbaren Griechen', indem von Natur Barbar und Sclave für identisch gelten.

Der Hausstand.

Aus diesen zwei Gemeinschaften, *Mann und Weib, Herr und Sclave*, entsteht nun zuerst das Haus, und Hesiodos hat es richtig getroffen in seinem Verse [*Werke und Tage 403*]: 'Schaffe zuerst dir ein Haus, ein Weib und zugleich einen Pflugstier'; bei den Armen nämlich vertritt der Stier die Stelle des Knechtes. Diese Gemeinschaft also, welche, durch natürlichen Trieb geschlossen, alle Beziehungen des täglichen Lebens umfasst, ist der Hausstand, 'Brodkorbgenossen' wie sie Charondas, 'Troggenossen' wie sie der Kreter Epimenides nennt. Die aus mehreren solchen Hausständen zunächst sich bildende, einen Verkehr von nicht vorübergehender Dauer bezweckende Gemeinschaft, ist das Dorf. Am naturgemässesten möchte man wohl eine Colonie des Hauses in dem Dorfe erkennen, dessen Mitglieder, Kinder und Kindeskinder des Hauses, auch in gewissen Gegenden Milchvettern heissen. Wegen dieser Entwickelung des Dorfes aus dem Hause war auch die ursprüngliche Regierungsform in den griechischen Staaten, wie noch heutzutage bei den nichtgriechischen Völkerschaften, das Königthum, weil nämlich solche, die von Königen beherrscht wurden, zu staatlichem Verbande sich vereinigten. Denn jeder Hausstand steht unter königlicher Herrschaft des durch Alter Ehrwürdigsten, und so blieb denn auch in den Colonien des Hauses, in Folge der Verwandt-

Das Dorf.

schaft, dieselbe Regierungsform bestehen. Diesen Zustand königlich beherrschter Dörfer schildert auch Homeros [*Odyssee 9, 114*] bei den Kyklopen: 'Jeder Einzelne richtet Seine Kinder und Weiber'; jeder für sich, weil sie in weiten Zwischenräumen von einander wohnten; und so wohnte man überhaupt vor Alters. Eben hieraus entspringt ferner die allgemein verbreitete Meinung, dass über die Götter ein König gesetzt sei, weil man nämlich selbst, theils noch jetzt, theils vor Alters Könige hatte, und die Menschen sich wie die Gestalten so auch die Lebensweise der Götter nach ihrem eigenen Ebenbilde machen. — Die aus mehreren Dörfern gebildete Gemeinschaft endlich ist die zum Staat vollendete Stadt, wo nun, schlechthin zu reden, das Ziel vollkommenen Sichselbstgenügens erreicht ist; sie entsteht zwar aus dem Bedürfniss blossen Lebens, besteht jedoch zur Erreichung eines guten Lebens. — Hiernach ergiebt sich, dass jeder Staat Erzeugniss der Natur ist, da ja die ihm vorangehenden Gemeinschaften es sind. Denn er ist ihre Vollendung, und in der Vollendung tritt die Natur hervor. Nennen wir doch Natur eines jeglichen Dinges denjenigen Zustand, welchen es nach vollendetem Werden zeigt, z. B. bei einem Menschen, Pferde, Hause. — Noch auf folgende Weise lässt sich der Naturursprung des Staates darthun: Endzweck und Vollendung sind begrifflich gleich dem Besten;

Stadt und Staat.

Der Staat ein Erzeugniss der Natur.

das Sichselbstgenügen also, welches ja dem Staate zukommt, muss, da es anerkanntermaassen das Beste ist, auch Vollendung sein: *Vollendung wiederum und Natur fallen, wie eben bewiesen, zusammen; mithin ist der Staat ein natürliches Erzeugniss.* — Hieraus erhellt also, dass der Staat zu den Naturdingen gehört und der Mensch ein von Natur staatliches Geschöpf ist und ein nicht zufällig, sondern von Natur Staatloser entweder übermenschlich oder ein verdorbener Mensch ist, von demselben Schlage wie der bei Homeros [*Ilias 9, 63*] gescholtene 'Mann ohne Sippe, ohne Recht, ohne Heerd'. Wer nämlich von Natur so geartet ist, der muss zugleich auch wirklich, wie es bei Homeros weiter heisst, 'kriegssüchtig' sein, da er wie der Räuberstein im Bretspiel auf eigene Faust lebt. — Dass der Mensch aber auch noch in viel höherem Maasse ein staatliches Geschöpf ist als alle Bienen oder sonst ein Gesellschaftsthier, ergiebt sich aus Folgendem: Nichts schafft, nach unserem oft ausgesprochenen Grundsatz, die Natur zwecklos; dem Menschen aber ward allein unter allen animalischen Geschöpfen Sprache gegeben. Die blosse Stimme giebt nur Zeichen von Schmerz und Lust und ist daher auch den Thieren verliehen, deren Natur nicht weiter reicht als Schmerz und Lust zu empfinden und davon sich unter einander Zeichen zu geben. Die Sprache hingegen soll Nützliches und Schädliches, mithin

Stimme und Sprache.

auch Recht und Unrecht, klar ausdrücken. Denn diess ist dem Menschen im Vergleich mit den Thieren eigenthümlich, dass er allein Sinn hat für Gutes und Schlechtes, für Recht und Unrecht und die verwandten Begriffe. Auf der Gemeinschaft aber in diesen Dingen beruht Haus und Staat.

Der Staat früher als das Individuum.

Ferner ist von Natur der Staat früher als der Hausstand und die Individuen. Denn das Ganze ist nothwendig früher als der Theil. Hört doch nach Aufhebung des Ganzen jeder einzelne Theil, z. B. Fuss oder Hand, auf, das zu sein was er ist, und bloss die Namensgleichheit bleibt, die in solchem Falle nicht mehr bedeutet als wenn man von einer steinernen Hand spricht; denn eine vom Körper getrennte wird eine unbrauchbare Hand. Die Wesensbestimmtheit jedes Dinges aber liegt in seiner Wirkung und Kraft; sobald es daher diese verliert, darf man es nicht mehr als dasselbe Ding, sondern nur als ein gleichnamiges ansprechen. Die Anwendung dieser Sätze ergiebt die aufgestellte Behauptung, dass der Staat nicht bloss von Natur, sondern auch früher als das Individuum ist, da dieses, wenn es in seiner Vereinzelung sein volles Genüge nicht findet, sich zum Staat verhält wie überhaupt der Theil zum Ganzen; wenn es hingegen zur Gemeinschaft unfähig oder ihrer, weil es in sich selbst sein volles Genüge findet, gar nicht be-

dürftig ist, dann freilich ist es keineswegs ein Theil des Staats, vielmehr entweder ein Thier oder ein Gott. — Von Natur also liegt in allen Menschen der Zug nach einer staatlichen Gemeinschaft; wer sie aber zuerst ins Werk gesetzt hat, dem werden die höchsten Güter verdankt. Denn wie der Mensch, wenn er im Staat seine Vollendung findet, das beste unter allen Geschöpfen ist, so ist er, losgelöst von Gesetz und Recht, das allerschlimmste. Ist ja gerüstetes Unrecht das gefährlichste. Und der Mensch ist geschaffen mit einer Rüstung zu Einsicht und Tugend, kann dieselbe jedoch gar leicht zum Gegentheil gebrauchen; deshalb ist er auch, ohne Tugend, das wildeste und ruchloseste Geschöpf, schlimmer als alle anderen in Unzucht und Völlerei. Die Gerechtigkeit nun aber, *der Gegensatz zu jenem gefährlichen Unrecht*, ist an den Staat gebunden; denn das Recht ist nichts als die Ordnung der staatlichen Gemeinschaft, und es bestimmt seine Entscheidung nach dem Begriff der Gerechtigkeit.

Die Hauswirthschaft.

Gemäss dieser Darlegung über die Bestand- 3
theile des Staats muss nun zuerst von der Hauswirthschaft gehandelt werden; denn jeder Staat besteht ja aus Hausständen. Die Theile des Hausstandes wiederum sind die Personen, die ihn bilden, und der vollkommene Hausstand besteht aus Sclaven und Freien. Da nun ferner die Untersuchung sich immer zuerst auf die klein-

sten Theile des Gegenstandes richten muss, als erste und kleinste Theile des Hausstandes aber Herr und Sclave, Ehemann und Eheweib, Vater und Kinder anzusehen sind, so müssen wir diese drei Paare betrachten, was sie sind und wie sie sein sollen; d. h. wir müssen betrachten: das Herrnverhältniss, das eheliche Verhältniss*), das elterliche Verhältniss*). Bei diesen dreien mag es zunächst verbleiben. Es giebt freilich auch noch ein Viertes, welches nach Einigen mit der Hauswirthschaft identisch, nach Anderen ihr wichtigster Theil sein soll, und wie es sich damit verhalte, muss erörtert werden; ich meine die Finanzkunde. — Zuerst wollen wir also von dem Herrn und dem Sclaven reden mit Rücksicht auf die wichtigsten Puncte der praktischen Anwendung, und zugleich wollen wir versuchen über diess Verhältniss richtigere theoretische Ansichten als die jetzt verbreiteten zu gewinnen. Den Einen nämlich ist das Herrenwesen eine Wissenschaft und zwar eine und dieselbe mit der Wissenschaft vom Hausstand und vom Verfassungsstaat und vom Königthum, wie wir schon im Eingange erwähnten. Andere wiederum halten das Herrenthum für widernatürlich, da der Unter-

Sclaventhum.

*) Im griechischen Text folgt hier eine kurze Zwischenbemerkung, welche das Fehlen eines gebräuchlichen griechischen Worts für dieses Verhältniss betrifft und sich auf Deutsch nicht nachbilden lässt.

schied zwischen dem Herrn und dem Sclaven nur ein conventioneller, von Natur aber beide gleich seien. Und weil widernatürlich, so sei das Herrenthum, als auf Gewalt beruhend, auch widerrechtlich.

Der Besitz nun ist ein Theil des Haus- 4
standes und die den Besitz betreffende Lehre ein Theil der Hauswirthschaftskunde; denn wenn der nothwendige Unterhalt mangelt, ist das blosse Leben wie das gute Leben unmöglich; ferner, wie der zunftmässige Handwerker die passenden Werkzeuge vorfinden muss, wenn das Werk zu Stande kommen soll, so muss es auch der Hauswirth; Werkzeuge nun aber sind theils leblos, theils lebendig, z. B. für den Schiffscapitän ist das Steuerruder ein lebloses, der Steuermann ein lebendiges Werkzeug, wie ja überhaupt in den Handwerken der Handlanger wesentlich ein Werkzeug ist. Hiernach ist also das Besitzstück ein Werkzeug zum Leben, der Besitzstand eine Menge von Werkzeugen, der Sclave ein lebendiges Besitzstück, und jeder Handlanger ist gleichsam ein die Mängel aller übrigen ausfüllendes Werkzeug. Denn wenn jedes Werkzeug auf Befehl oder diesem zuvorkommend seine Leistung vollzöge, wie von den Bildsäulen des Dädalos die Sage geht oder von den Dreifüssen des Hephästos, die, nach des Dichters [*Ilias 18, 376*] Wort, ‘aus eigenem Trieb sich in die Götter-

versammlung begeben', wenn so die Webschiffe von selbst webten und die Zitherschlägel spielten, dann hätten weder die Meister ein Bedürfniss nach Gesellen, noch die Herren nach Sclaven. — Die gewöhnlich so genannten Werkzeuge sind nun aber productionale, das Besitzstück hingegen ist ein actionales. Denn mit dem Webschiff wird noch etwas Anderes ausser seinem Gebrauch beschafft, ein Gewand und ein Bett jedoch werden bloss gebraucht. Production ferner und Action sind wesentlich verschieden, und da jede von ihnen Werkzeuge nöthig hat, so müssen die Werkzeuge sich auch in derselben Weise scheiden. Das Leben ist nun aber Action, nicht Production. Den Sclaven also, *welchen der Herr zu seinem Leben braucht*, wird man bezeichnen müssen als ein für das actionale Gebiet bestimmtes, dienendes Wesen. — Ferner unterliegt 'Besitzstück' begrifflich demselben Grad der Relation wie 'Glied'. Das Glied ist nicht bloss Glied eines Anderen, sondern ist ohne ein Anderes nicht denkbar; und ebenso ist es mit dem Besitzstück. Demnach ist zwar der Herr bloss Herr des Sclaven und keineswegs ohne den Sclaven undenkbar; der Sclave hingegen ist nicht bloss Sclave des Herrn, sondern ohne den Herrn undenkbar. Hieraus erhellt also das Wesen und die Bedeutung des Sclaven. Wer nämlich von Natur nicht sich selbst angehört, sondern zu einem Anderen gehört,

Production und Action.

und doch ein Mensch ist, der ist von Natur Sclave. Ein Mensch gehört aber zu einem Anderen, wenn er als Mensch ein Besitzstück ist, und die Definition von Besitzstück lautet: ein von dem Benutzenden körperlich geschiedenes, actionales Werkzeug.

Natürliches Sclaventhum.

Ob es nun aber von Natur so geartete Menschen geben könne, und das Sclaventhum für gewisse Menschen gut und gerecht, oder vielmehr Sclaverei unter allen Umständen widernatürlich sei, diess muss den nächsten Gegenstand unserer Untersuchung bilden. Man kann darüber unschwer sowohl auf theoretischem Wege ins Klare kommen als auch durch thatsächliche Erscheinungen sich belehren lassen. Das Verhältniss nämlich von Gebieten und Gehorchen ist nicht bloss ein nothwendiges sondern auch ein *beiderseitig* nützliches, und gleich vom Anbeginn des Daseins treten in manchen Fällen die Elemente aus einander, die einen auf die gehorchende, die anderen auf die gebietende Seite. Auch giebt es vielerlei Arten von Gebietenden und Gehorchenden, und je besser die Gehorchenden sind, desto förderlicher ist die Botmässigkeit, z. B. die über einen Menschen geübte ist förderlicher als die über ein Thier; denn die Güte der Leistung steht im Verhältniss zu der Trefflichkeit der Vollbringer, und überall wo Eines gebietet und das Andere gehorcht, kommt eine

Leistung zu Stande. *Vielerlei Arten von Gebietenden und Gehorchenden stellen sich aber deshalb heraus,* weil wo nur immer ein geschlossenes Ganzes aus mehreren Bestandtheilen sich bildet, mögen diese Bestandtheile räumlich ungetrennt oder getrennt sein, überall auch das gebietende und das gehorchende Element zum Vorschein kommt. Und zwar ist diess ein allgemeines Naturgesetz, und nur als ein solches, *nicht als ein dem Leben eigenthümliches,* waltet es im Reich der lebendigen Wesen; denn auch in dem Unlebendigen zeigt sich eine Art von botmässiger Ueber- und Unterordnung z. B. in der musikalischen Harmonie. Diess jedoch weiter zu verfolgen, möchte zu einer äusserlichen Betrachtungsweise führen. Beschränken wir uns auf das lebendige Geschöpf. Es besteht zunächst aus Seele und Leib, und ihrer Natur nach ist jene das gebietende, dieser das gehorchende Element. Wo es sich nämlich um die Natur eines Dinges handelt, muss man die möglichst naturgemässen Erscheinungen ins Auge fassen, nicht die abnormen. In unserem Falle also haben wir den Menschen in möglichst guter leiblicher und seelischer Verfassung zu betrachten, und bei diesem ist es deutlich wie die Seele gebietet und der Leib gehorcht. Bei schlechten Menschen freilich, oder bei Menschen in schlechter Verfassung will es oft scheinen als gebiete der Leib über die Seele, eben weil

sie in krankhaftem und widernatürlichem Zustande sind. Zunächst also kann man nach unserer Auffassung innerhalb des einzelnen lebendigen Geschöpfs Botmässigkeit wahrnehmen, wie sie der Herr eines Sclaven und wie sie der Beamte im Verfassungsstaat übt; denn die Seele gebietet dem Leibe wie ein Herr, und die Vernunft der Begierde wie ein Beamte und König. Und hier ist es augenfällig, wie natürlich nicht bloss, sondern auch nützlich es für den Körper ist, dass er der Seele, und für das leidenschaftliche Seelenelement, dass es dem kraftthätigen Geist und vernünftigen Element gehorche, und wie verderblich hingegen für alle Betheiligten Gleichstellung oder ein umgekehrtes Verhältniss ist. Ferner, in den Beziehungen des Menschen zu den Thieren bewähren sich ebenso die aufgestellten Behauptungen. Denn die zahmen Thiere sind von besserer Natur als die wilden, und für alle zahmen Thiere ist es gut, dass sie dem Menschen gehorchen, weil dann ihr Leben geschützt ist. Endlich, vergleicht man Mann und Weib, so ist jener von Natur stärker, dieses schwächer, jener gebietend, dieses gehorchend. Auf ähnliche Weise muss nun auch in der gesammten Menschheit ein von Natur gebietender und ein von Natur gehorchender Theil vorhanden sein. Bei denen nun der Abstand so gross ist wie zwischen Seele und Körper und zwischen

Mensch und Thier — und in dieser Lage befinden sich Alle, deren Leistung bloss darin besteht, dass ihr Körper benutzt wird und die zu nichts Besserem zu gebrauchen sind — das sind von Natur Sclaven, und für solche ist es nun, so gut wie für die genannten anderen Arten von Gehorchenden, auch zum eigenen Wohl, dass eine sclavische Botmässigkeit über sie geübt werde. Denn von Natur Sclave ist, wer im Stande ist, zu einem Anderen ganz und gar zu gehören — nur weil er dazu im Stande ist, geschieht ihm ja auch thatsächlich so — und wer an der Vernunft bloss in so fern Theil hat, dass er sie vernimmt, aber nicht besitzt; *durch einen Gebieter also, welcher Vernunft besitzt, erwächst dem Sclaven Schutz und Förderung.* Der Unterschied zwischen dem Sclaven und den Thieren liegt darin, dass diese die Vernunft auch nicht einmal vernehmen, sondern ihren Trieben folgen. *Wie nun dieser Unterschied kein sehr beträchtlicher ist,* so weicht auch die Art ihrer beiderseitigen Verwendung nicht weit von einander ab; denn beide, Sclaven wie Hausthiere, leisten körperliche Beihilfe zur Beschaffung des nöthigen Bedarfs. — Die Richtung der Natur geht nun offenbar dahin, auch in der Körperbildung Freie und Sclaven zu scheiden, diesen einen stämmigen Körperbau zu geben, wie er für ihren niederen Dienst taugt, jenen einen schlanken, der zu Sclavenarbeit un-

geschickt, aber für den Lebensberuf eines freien Bürgers in Krieg und Frieden passend ist; doch kommt auch das Gegentheil oft vor, dass Sclaven Körper wie Freie, und Freie nur in ihrer Seele das freie Gepräge haben. Jedenfalls jedoch ist diess klar: gäbe es wirklich Menschen, die bloss in ihrer Körperbildung einen solchen Grad von überragender Schönheit zeigten, wie die Bildsäulen der Götter, so würde die allgemeine Stimme es für richtig erklären, dass diesen alle, welche ihnen nachstehen, als Sclaven dienen. Ist nun diess für den Körper wahr, so muss es mit noch viel grösserem Recht für den Seelenunterschied gelten, auf welchen wir die Scheidung von Herr und Sclave gegründet haben. Aber freilich, man kann die Schönheit der Seele nicht so mit Augen sehen wie die des Leibes. *Wie schwer man sie aber auch erkenne,* jedenfalls ist es klar, dass es gewisse Menschen giebt, für welche die Scheidung in Freie und Sclaven eine natürliche ist, und für solche ist das Sclaventhum nützlich sowohl wie gerecht.

Gesetzliches Sclaventhum.

Dass jedoch auch die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung, *welche das Sclaventhum für widernatürlich und ungerecht erklärt,* in gewissem Betracht Recht haben, lässt sich unschwer erkennen. Die Ausdrücke 'in Sclaverei sein' und 'Sclave', werden nämlich in zwiefachem Sinne gebraucht. Ausser dem natürlichen, giebt es auch noch einen 6

gesetzlichen Sclaven und *zeitweilig* in Sclaverei Befindlichen. Das Gesetz, um das es sich dabei handelt, ist die allgemeine Uebereinkunft, kraft welcher alles im Krieg Besiegte an die Sieger fallen soll. Gegen diesen Rechtssatz nun erheben viele unter den Rechtsgelehrten, gleichsam wie gegen einen Redner, der einen neuen Gesetzvorschlag einbringt, die Anklage auf Gesetzwidrigkeit, da es empörend sei, wenn Einem, der gewaltthätig zu sein vermag und bloss an Macht überlegen ist, der vergewaltigte Theil Sclave und botmässig sein soll. Bei dieser Frage schlagen sich die Einen auf diese, die Anderen auf jene Seite; auch die Philosophen sind zwiespältig darüber. Der Grund der Meinungsverschiedenheit und der gemeinsame Boden, auf dem die abweichenden Auffassungen sich bewegen, liegt darin, dass gewissermassen die innere Tüchtigkeit es ist, welche, wenn sie die äusseren Mittel erlangt, auch zur Gewaltthat am befähigtsten wird, und jegliche Uebermacht auf dem Vorzug in irgend einer guten Eigenschaft beruht, so dass die Gewalt nicht jedes edleren Elements baar zu sein scheint und die Meinungsverschiedenheit also nur die Frage nach der Gerechtigkeit betrifft. Denn nun finden die Einen die Gerechtigkeit in wohlwollender Behandlung, *welche Sclaverei ausschliesse*; den Anderen gilt eben diess für gerecht, dass der Ueberlegene Gebieter sei. Ständen sich hin-

gegen die Auffassungen in völliger Schroffheit gegenüber, *so dass nach der einen die bloss äussere, brutale Gewalt, nach der anderen die innere Tüchtigkeit den Anspruch auf Herrschaft begründe*, dann würde diejenige Auffassung, welche es bestreitet, dass der durch innere Tüchtigkeit bessere Mann Gebieter und Herr sein soll, gar nichts Triftiges oder auch nur Scheinbares für sich anführen können. Einige jedoch klammern sich gänzlich an ein vermeintes empirisches Recht an, dergleichen das Gesetz ist, und stellen die Kriegssclaverei, *bloss weil das Gesetz sie sanctionirt*, als gerecht hin, sind jedoch gezwungen in demselben Athem sie als ungerecht anzuerkennen. Denn erstlich kann der Anlass des Krieges ein ungerechter gewesen sein, und ferner wird man unter keinen Umständen von demjenigen, der den Sclavenstand nicht verdient, sagen wollen, er sei ein Sclave; sonst würde es darauf hinaus kommen, dass Leute, die für hochadelich gelten, Sclaven und von Sclavenstamm seien, wenn es sich nämlich einmal zugetragen hat, dass Mitglieder der Familie in Gefangenschaft geriethen und verkauft wurden. Deshalb wollen nun auch die Anhänger dieser Meinung die Bezeichnung Sclave nicht für Griechen ihresgleichen, sondern nur für Barbaren gelten lassen. Indem sie jedoch hierzu sich verstehen, schwebt ihnen das natürliche Sclaventhum vor, wie wir es vorhin geschildert haben. Denn

nun sind sie gezwungen *mit uns* zu behaupten, dass von gewissen Menschenklassen die Einen überall, die Anderen nirgends Sclaven seien. — Aehnlich ist es mit dem Adel. Griechen ihresgleichen gelten den Verfechtern dieser Ansicht nicht bloss in Griechenland, sondern allerorten für adelich, die Barbaren dagegen bloss in ihrer Heimath, indem es Klassen gebe, von denen die eine schlechthin, die andere nur unter gewissen Beschränkungen adelich und frei sei; in solchem Sinne lässt Theodektes seine Helena sagen:

Aus beiden Wurzeln göttlichem Stamm Entsprossene,

Wer möchte je sie wagen anzureden: Magd? Indem sie aber so sprechen, führen sie bloss, auf Trefflichkeit oder Verworfenheit den Unterschied zwischen Sclaven und Freien, zwischen Adel und Nichtadel zurück, wobei vorausgesetzt wird, dass wie Mensch von Mensch und Thier von Thier, so auch von guten Eltern wieder ein guter Sohn herkommt. Nun will jedoch die Natur es zwar so machen, oft kann sie es aber nicht.

Aus dem Gesagten ist es also klar, dass die Meinungsverschiedenheit in Betreff der Sclaverei eine in der Sache selbst begründete ist und nicht alle Sclaven und Freie es von Natur sind, dass hingegen für gewisse Menschenklassen allerdings eine solche Scheidung von Natur besteht, wo dann dem Einen das Sclaventhum und dem An-

dern dadurch, dass er sie gebraucht. Diese Wissenschaft hat jedoch nichts Grosses noch Erhabenes an sich; sie besteht bloss darin: was der Sclave zu thun wissen muss, muss der Herr zu befehlen wissen. Daher wird auch, wenn die Herren so gestellt sind, dass sie sich nicht selbst abzuplagen brauchen, einem Verwalter diese Ehre übertragen, *die Aufsicht über die Sclaven zu führen*, und die Herren selbst widmen sich dann den Staatsgeschäften oder den Wissenschaften. — Die Lehre von dem Erwerb der Sclaven ist von den beiden genannten Herren- und Sclavenwissenschaften verschieden; die Lehre vom gerechten Sclavenerwerb z. B., *welche sich auf die Unterwerfung der von Natur zur Sclaverei bestimmten Menschen bezieht*, streift an die Lehre vom Krieg oder von der Jagd. — Diese Auseinandersetzungen mögen also genügen für das Verhältniss von Sclave und Herr.

Lehre vom Besitz. Zunächst wollen wir nun allgemein alle Theile 8
des Besitzstandes und die Finanzkunde betrachten, dem Gange gemäss, den unsere Darstellung genommen hat; denn der Sclave erwies sich ja als ein Theil des Besitzstandes. — Zuvörderst kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Finanzkunde mit der Hauswirthschaftskunde identisch, oder ein Theil derselben, oder vorbereitend für sie sei, und, wenn vorbereitend, ob sie es sei wie die Webschiffmacherei für die Webekunst, oder

so wie das Erzschmieden für die Bildhauerei. Denn diese Arten der Vorbereitung sind verschieden; der Webschiffmacher liefert Werkzeuge, der Erzschmid den Stoff. Stoff nenne ich hier alles Material, aus welchem durch Arbeit Etwas gemacht wird, wie Wolle für den Weber, Erz für den Bildhauer. Dass nun die Finanzkunde nicht mit der Hauswirthschaftskunde identisch ist, leuchtet alsbald ein; denn jene bezieht sich auf das Herbeischaffen, diese auf das Gebrauchen. Die Lehre von dem Gebrauch des im Hause Vorhandenen wird man doch keiner anderen Disciplin als der Hauswirthschaftskunde zuweisen können. — Ob dagegen die Finanzkunde ein Theil der Hauswirthschaftskunde, oder der Art nach von ihr verschieden sei — diese Frage lässt abweichende Auffassungen zu. Wenn nämlich der Finanzkundige ermitteln soll, wie man zu Geld und Besitz gelange, so befassen doch wiederum die Begriffe Besitz und Reichthum mehrere Arten in sich, und es entsteht demnach gleich z. B. in Betreff der Ackerbaukunde die Frage: ist sie ein Theil der Finanzkunde, oder der Gattung nach von ihr verschieden? und so kann man auch allgemein fragen in Betreff jeder Thätigkeit und jedes Besitzes, die in der Nahrung ihr Ziel finden. Nun giebt es jedoch vielfache Arten der Nahrung und daher auch vielfache Lebensweisen der Thiere wie der Menschen.

Denn Leben ohne Nahrung ist unmöglich, und so musten demnach die Verschiedenheiten der Nahrung zu entsprechenden Verschiedenheiten der Lebensweisen unter den Geschöpfen führen. Die Thiere leben heerdenweise oder zerstreut, je nachdem das Eine oder das Andere für ihre Nahrung nützt; denn Einige sind fleischfressend, Andere pflanzenfressend, Andere wieder fressen Alles; und die Natur hat ihnen nun ihre Lebensweisen zugetheilt mit Rücksicht auf das bequeme Erlangen ihres Bedarfs. *Durchschnittlich leben die pflanzenfressenden Thiere in Heerden, die fleischfressenden zerstreut.* Da jedoch nicht Allen dasselbe, sondern dem Einen diess dem Anderen jenes von Natur zusagt, so weichen auch wiederum innerhalb der fleischfressenden und der pflanzenfressenden Klasse die Lebensweisen von einander ab. Ebenso ist es nun auch bei den Menschen; ihre Lebensweisen sind sehr verschieden. Die Trägsten führen ein umherziehendes Hirtenleben. Mühelos gewähren ihnen, ohne dass sie arbeiten, die zahmen Thiere was sie zur Nahrung brauchen; nur, weil das Vieh um der Weideplätze willen den Ort wechseln muss, sind auch sie genöthigt mitzugehen; sie treiben gleichsam einen lebendigen Landbau. Andere leben von der Jagd, und zwar die Einen von dieser, die Anderen von jener Art Jagd; entweder vom Raube, oder vom Fischfang — nämlich alle Anwohner der Seen, Sümpfe, Flüsse, fischreichen Meere — oder

Menschliche Lebensweisen.

von der Vogeljagd, oder der Wildjagd. Der grösste Theil der Menschen lebt jedoch von der Erde und den Culturfrüchten. So viel ungefähr an der Zahl sind also die menschlichen Lebensweisen, diejenigen nämlich, welche auf Ausbeutung von Naturerzeugnissen beruhen und sich nicht durch Tausch und Krämerhandel die Nahrung schaffen: umherziehendes Hirtenleben, Ackerbauerleben, Räuberleben, Fischerleben, Jägerleben. Einige mischen auch diese Lebensweisen unter einander, um angenehmer zu leben, indem sie die mangelhaftere Lebensweise nach der Seite, wo sie keine völlige Befriedigung bietet, durch eine andere ergänzen; so führen z. B. Einige zugleich ein Hirten- und Räuberleben, Andere ein Ackerbauer- und Jägerleben; ebenso werden die übrigen Lebensweisen mit einander verbunden. Kurz, wie das Bedürfniss zum Verbinden verschiedener Lebensweisen treibt, so richten die Menschen sich ein. — Besitz der geschilderten Art nun, *welcher zum Behuf der Nahrung dient*, ist offenbar allen Wesen von der Natur gegeben, die damit nur für das ausgewachsene Geschöpf fortsetzt, was sie gleich anfänglich bei der Geburt gethan. Denn gleich bei der Geburt wirft ein Theil der Thiere, z. B. alle Eierleger und Wurmleger, zugleich mit dem Jungen so viel Nahrung als dieses bis zu der Zeit braucht, wo es selbst sie sich schaffen kann; und die Säugethiere führen für eine ge-

wisse Zeit die Nahrung des Jungen bei sich, den Stoff nämlich, den wir Milch nennen. In gleicher Weise muss man also auch annehmen, dass die Pflanzen der Thiere wegen und die Thiere zum Nutzen der Menschen vorhanden sind, die zahmen zum Gebrauch als Hausthiere und zur Nahrung, die wilden, wo nicht alle, so doch die meisten, zur Nahrung und zu sonstiger Verwendung, dass sie Stoff zu Kleidern und anderem Geräthe liefern. Wenn also die Natur nichts unvollkommen schafft — *es wäre aber eine Unvollkommenheit, wofern sie für die Ernährung des Erwachsenen nicht gesorgt hätte* — und wenn sie ferner nichts zwecklos schafft, *was geschehen würde, wenn die wilden Thiere nicht für den Menschen nutzbar würden*, so folgt nothwendig, dass die Natur alle die genannten Geschöpfe um der Menschen willen geschaffen hat. Daher wird auch nach gewisser Seite die Kriegskunde als eine natürliche Erwerbskunde gelten müssen. Denn zur Kriegskunde gehört auch die Jagd, und diese muss man anwenden gegen die wilden Thiere und gegen diejenigen Menschen, welche ihre natürliche Knechtsbestimmung zu erfüllen sich weigern, da solcher Krieg dem Rechte der Natur gemäss ist. — Eine Art der Besitzkunde ist also ein naturgemässer Theil der Hauswirthschaftskunde, insofern nämlich entweder von vornherein vorhanden sein müssen oder die Hauswirthschafts-

kunde veranstalten muss, dass vorhanden seien die Mittel zur Aufspeicherung eines Vorraths von zum Leben unentbehrlichen und für die staatliche oder häusliche Gemeinschaft dienlichen Gegenständen. Aus solchen Dingen scheint auch wirklich der wahre Reichthum zu bestehen. Denn von solchem Besitz ist das zum guten Leben genügende Maass nicht unbegrenzt, wie Solon in seinem Verse meint: 'Grenze dem Reichthum gesteckt will keine den Menschen erscheinen'. Allerdings ist sie gesteckt, für den Erwerb des Reichthums so gut wie bei allen anderen Werkthätigkeiten. Denn in keiner Werkthätigkeit ist das Werkzeug an Zahl und Umfang unbegrenzt, und der Reichthum ist nur eine Anzahl häuslicher und staatlicher Werkzeuge. — Aus dem Gesagten ist es also klar, dass und weshalb eine gewisse Art von Erwerbskunde naturgemäss in den Bereich des Hauswirthes und Staatsmannes gehört.

9 Es giebt jedoch noch eine andere Gattung von Erwerbskunde, die man meistens und auch passend Finanzkunde nennt; diese ist schuld an der Meinung, es gebe für Reichthum und Besitz keine Grenze. Viele halten sie mit der bisher besprochenen Erwerbskunde, weil sie ihr so nahe steht, für identisch. Identisch ist sie nun freilich nicht, jedoch auch nicht weit abliegend. Die besprochene Erwerbskunde war eine natürliche, die Finanzkunde ist nicht natürlich, sondern kommt

Lehre vo Handel ur Gelde.

vielmehr durch Fertigkeit und Kunst zu Stande. Bei ihrer Erörterung wollen wir von folgenden Sätzen ausgehen: Jedes Besitzstück lässt eine doppelte Art von Benutzung zu, die beide zwar substantiell, aber nicht in gleichem Maasse substantiell sind, indem das eine Mal der Gegenstand zu seinem eigentlichen, das andere Mal nicht zu seinem eigentlichen Zwecke benutzt wird, z. B. Anziehen und Vertauschen eines Schuhes. Beides sind Schuhbenutzungen. Denn auch der, welcher ihn an einen Schuhbedürftigen für Geld oder Nahrungsmittel vertauscht, benutzt den Schuh als Schuh, jedoch nicht zu seinem eigentlichen Zwecke, da ja seine wesentliche Bestimmung nicht ist, vertauscht zu werden. Dasselbe findet nun auch bei den übrigen Besitzstücken statt. Denn der Tauschhandel erstreckt sich auf alle Dinge, und zwar entwickelte er sich zuerst naturgemäss daraus, dass die Menschen von dem Einen mehr, von dem Anderen weniger haben als sie brauchen. Hieraus folgt auch, dass der Krämerhandel kein naturgemässer Theil des Tauschhandels ist. Denn wäre er es, so müssten die Krämer nur für ihren persönlichen Bedarf eintauschen. In der ersten Stufe der Gemeinschaft nun, d. h. dem Hause, ist für den Tauschhandel offenbar kein Raum, sondern erst wenn die Gemeinschaft eine grössere Zahl von Mitgliedern umfasst. Denn für die Hausgenossen erstreckte die Gemeinschaft sich

auf alle Theile eines und desselben Besitzstandes; in den entwickelteren Formen der Gemeinschaft ist aber für viele Dinge wieder Trennung des Besitzes eingetreten, und dem Einen fehlt dieses, dem Anderen jenes. Diesen Bedürfnissen gemäss muss nun ein gegenseitiger Austausch entstehen, so wie noch heutzutage viele barbarische Stämme den Tausch betreiben; sie tauschen nämlich lediglich die Naturalien gegen einander aus, geben und nehmen z. B. Wein für Korn u. s. w. Ein solcher Tauschhandel nun ist weder widernatürlich, noch bildet er einen Theil der Finanzkunde; denn seine Bestimmung ist nur, das zur vollen naturgemässen Befriedigung Fehlende zu ergänzen. Aber allerdings hat sich aus ihm die Finanzkunde folgerichtig entwickelt. Da man nämlich immer mehr von dem Auslande abhängig ward durch Einfuhr dessen woran man selbst Mangel, und Ausfuhr dessen woran man Ueberfluss hatte, so gerieth man nothwendig auf den Gebrauch der Münze. Denn nicht alle Gegenstände unentbehrlichen natürlichen Bedarfs lassen sich leicht von Ort und Stelle schaffen. Man kam daher zum Behuf der Tauschgeschäfte unter einander überein, etwas der Art zu nehmen und zu geben, was an sich brauchbar und zugleich handlich zum Tragen sei, z. B. Eisen und Silber und welche Stoffe etwa noch sonst diese Eigenschaften haben; anfänglich bestimmte man die einzelnen

Die Geldmünze.

Stücke einfach nach Grösse und Gewicht, endlich schlug man auch einen Stempel darauf, der des Messens und Wägens überheben sollte; denn der Stempel wurde als Bezeichnung der Quantität des Münzstücks eingeführt. Als nun so der Münzgebrauch aus dem Tausch der nothwendigen Lebensbedürfnisse entstanden war, da erst kam die andere Art der Finanzkunde auf, das Krämerwesen; zuerst mag es vielleicht einfach gewesen sein; mit wachsender Erfahrung jedoch bildete es sich mehr und mehr zu der Kunstfertigkeit aus, wo und wie etwas umgesetzt werden müsse um den grössten Gewinn abzuwerfen. — So hat sich denn die Meinung festgesetzt, dass die Finanzkunde es vornehmlich mit dem gemünzten Gelde zu thun habe und ihre Aufgabe darin bestehe, zu ermitteln, wie man zu vielem Gelde kommen könne; sie sei aber eine Erzeugerin des Reichthums, weil des Geldes. Häufig nämlich setzen die Leute den Reichthum in eine Menge Geldmünze, weil darauf die Finanzkunde und das Krämerwesen gerichtet sind. Dann aber scheint ihnen die Geldmünze wiederum lauter Tand zu sein und durchaus nur conventionell; an sich sei sie gar nichts, weil bei einer Münzveränderung sie werthlos und zu keinem der nothwendigen Lebensbedürfnisse zu gebrauchen sei; ein reicher Geldmünzebesitzer könne oft in den Fall kommen, die nothwendigste Nahrung zu entbehren;

und das sei doch ein seltsamer Reichthum, dessen Inhaber Hungers sterben könne, gleich jenem Midas in der Sage, welchem in Folge seines unersättlichen Goldwunsches alle aufgetragenen Speisen sich in Gold verwandelten. Deshalb suchen sie dann für Finanzkunde und Reichthum einen anderen Inhalt auf, und daran thun sie wahrlich recht. Denn allerdings, naturgemäss ist Finanzkunde und Reichthum etwas von dem gewöhnlich dafür Geltenden Verschiedenes. Die naturgemässe Finanzkunde gehört zum Hauswesen; die andere gehört zum Krämerwesen, macht Geld, nicht überhaupt, sondern nur durch Umsatz. Diese letztere richtet sich auch wirklich bloss auf das gemünzte Geld. Denn die Geldmünze ist das Element und das Ziel des Handelsumsatzes. Auch ist der Reichthum, welchen diese letztere Finanzkunde schafft, in der That unbegrenzt, *wie es in dem Solonischen Verse hiess.* S. oben S. 29. Wie nämlich von der Arzneikunde die Gesundheit, und von allen Kunstfertigkeiten ihr Zweck bis ins Unbegrenzte verfolgt wird — denn sie wollen ihn ja so sehr als möglich hervorrufen — dagegen das Zweckdienliche nicht bis ins Unbegrenzte, denn für dieses bildet ja überall der Zweck die Grenze: so hat auch die krämerhafte Finanzkunde keine Grenze für ihren Zweck, und ihr Zweck ist eben Geldreichthum und Geldbesitz; dagegen hat die hauswirthschaftliche Fi-

nanzkunde wohl eine Grenze, da ja ihre Aufgabe nicht darin besteht, Geld zu sammeln, *sondern für den Bedarf des Hauses zu sorgen.* Sonach ist es klar, dass für die eine Art von Finanzkunde, nämlich die hauswirthschaftliche, nothwendig jeder Reichthum eine Grenze haben muss. In der Wirklichkeit jedoch sehen wir das Gegentheil eintreten; alle Financiers ohne Ausnahme suchen ihr Münzgeld grenzenlos zu vermehren. Der Grund liegt in der nahen Berührung zwischen den beiden Arten von Finanzkunde. Da nämlich beide denselben Gegenstand haben, so spielen die Behandlungsweisen in einander über. Beide sollen dieselbe Gattung von Besitz behandeln, *das Geld nämlich*, aber sie sollen es nicht in derselben Weise thun, sondern die hauswirthschaftliche Finanzkunde hat ihren anderweitigen Zweck, die krämerhafte sieht ihn in immer grösserer Vermehrung des Geldes. Diesen Zweck der krämerhaften hält man nun auch fälschlich für den Zweck der hauswirthschaftlichen Finanzkunde und lässt nicht ab von der Meinung, man müsse sein Vermögen an baarem Gelde vermehren oder wenigstens zusammenhalten. Es entsteht aber diese Richtung daher, dass man nur auf Leben und nicht auf Gutleben ausgeht; und da nun die blosse Lebenslust keine Grenze hat, so begehrt man auch die Mittel zu ihrer Befriedigung in grenzenloser Menge. Und selbst diejenigen,

Die Geldsucht.

welche ihr Augenmerk auf Gutleben richten, *suchen das Gutleben nicht im sittlichen Leben, sondern* wollen sich Mittel zu den leiblichen Genüssen verschaffen, und da diese Mittel im Besitz offenbar enthalten sind, so richtet sich alles Dichten und Trachten auf den Gelderwerb; und auf diesem Wege also hat sich die zweite Art der Finanzkunde, die krämerhafte, verbreitet. Denn da solcher leiblicher Genuss auf Ueberfluss beruht, so sieht man sich nach derjenigen Fertigkeit um, welche diesen genussreichen Ueberfluss verschafft. Kann man es mittelst der Finanzkunst nicht bestreiten, so versucht man es auf anderem Wege, und gebraucht der Reihe nach jedes menschliche Vermögen zu widernatürlichem Zweck. Sache der Tapferkeit ist es nicht, Geld zu schaffen, ebensowenig Sache der Kriegs- und Arzneikunst; sondern die Tapferkeit soll Muth, die Kriegskunst Sieg und die Arzneikunst Gesundheit schaffen. Aber die Leute machen sie alle zu Finanzkünsten, als sei Geld das höchste Ziel, und dem höchsten Ziel müsse ja natürlich alles Andere entgegenkommen. — Hiermit ist also erstlich die von keiner Nothwendigkeit gebotene Finanzkunde besprochen, was sie sei und weshalb man ihrer jetzt doch nicht entrathen mag, und ferner die unentbehrliche Finanzkunde, von der es sich ergab, dass sie, als auf Herbeischaffung der Nahrung gerichtet, von der ersteren

verschieden, naturgemäss zur Hauswirthschaft gehörig, nicht wie jene unbegrenzt sei, sondern *in dem Bedarf des Hauses* ihre Begrenzung habe.

Auch ist hiermit die zu Anfang aufgeworfene
S. oben S. 24. Frage entschieden, ob die Finanzkunde zum Beruf des Hauswirths und des Staatsmannes gehöre oder nicht gehöre und der Gegenstand, auf den sie sich richtet, vielmehr von vorn herein vorhanden sein müsse; denn — *kann man zur Begründung dieser letzteren Meinung sagen* — wie die Staatskunst nicht die Menschen schaffe, sondern sie aus der Hand der Natur empfange und nur behandle, so müsse auch die Natur zur Nahrung des Menschen den Erdboden, die See oder was sonst anweisen; dem Hauswirth liege es nur ob, die aus diesen Quellen zu gewinnenden Nahrungsstoffe in gehöriger Weise zu verwalten; auch der Weberkunst Sache sei es ja nicht, die Wolle zu machen, sondern sie zu gebrauchen und zu wissen, welche Wolle gut und tauglich, welche schlecht und untauglich sei; wollte man die Finanzkunde, *weil sie es mit dem Unterhalt des Hauses zu thun habe*, für einen Theil der Hauswirthschaft erklären, so sei die Frage gerechtfertigt, warum von der Arzneikunde nicht dasselbe gelten soll; Gesundheit sei ja für die Hausgenossen so gut nöthig wie Lebensunterhalt oder sonst ein unentbehrliches Bedürfniss. — *Hiergegen ist zu sagen:* Allerdings ist

es in gewissem Betracht Sache des Hauswirths und überhaupt jedes Regenten, für die Gesundheit der Untergebenen zu sorgen, in anderem Betracht freilich ist es wieder nicht ihre, sondern des Arztes Sache; ebenso fällt die Sorge für Geldmittel in gewissem Betracht dem Hauswirth zu, in anderem Betracht wiederum gehört sie in ein besonderes, für die Hauswirthschaft vorbereitendes Gebiet. Zumeist freilich muss das Nöthige von der Natur geliefert werden; wie es ja allgemeine Regel der Natur ist, dem neugeborenen Geschöpf seine Nahrung aus dem Residuum seines Bildungsstoffes zu gewähren. Sonach ist denn auch für alle Menschen die Benutzung der Naturerzeugnisse, wie Erdfrüchte und Thiere, eine auf die Natur gegründete Finanzkunde. — Von den beiden Arten der Finanzkunde ist die eine, wie gesagt, krämerhaft, die andere hauswirthschaftlich; diese letztere ist nothwendig und steht in gutem Ruf; die handelsgeschäftliche ist mit Recht übelberufen, denn ihr Erwerb ist kein naturwüchsiger, sondern einer, den die Menschen gegenseitig von einander gewinnen; und mit bestem Grunde ist der Zinswucher verhasst, weil er das Geldstück selbst, in einer dessen Bestimmung verkehrenden Weise, zum Erwerbmittel macht. Denn eingeführt wurde es zum Behuf des Tausches, der Zins aber will das Geldstück als solches vervielfachen. Daher wird auch in

Der Zinswucher.

der griechischen Sprache der Zins mit dem Wort 'Geburt' bezeichnet. Denn wie die Geburten ihren Erzeugern ähnlich sind, so ist auch der Zins ein vom Geldstück geborenes Geldstück. Diese Finanzart ist also auch die am meisten widernatürliche.

Praktische Finanzkunde.

Nachdem nun so die für das theoretische 11
Erkennen nöthigen Gesichtspunkte in ausreichender Weise festgesetzt worden, ist noch das die praktische Anwendung Betreffende zu berühren. Hierbei darf man nie vergessen, dass in all dergleichen Dingen die theoretische Betrachtung zwar ungebunden ist, die Ausführung aber sich den zwingenden Umständen fügen muss. — Praktische Theile der Finanzkunde sind nun: erstlich, dass man vom Viehstand Erfahrung habe, welche Viehgattung in welcher Gegend und in welcher Weise die einträglichste sei, z. B. welcherlei Besitz von Pferden oder Rindern oder Schaafen u. s. w. Man muss nämlich nicht bloss darin erfahren sein, welche Viehgattung überhaupt im Vergleich mit anderen, sondern auch, welche in welcher Gegend am meisten eintrage, da die eine Gattung nur in diesem, die andere nur in jenem Lande gedeiht. Zweitens muss man in der Bodenbestellung erfahren sein, sowohl in dem Ackerbau als in dem Wein- und Oelbau und überhaupt der edleren Baumzucht, ferner in der Bienenzucht und in der Behandlung der nutzbaren Fische und Vögel. Diess also sind die wesent-

lichsten Theile der am meisten ursprünglichen Finanzkunde. — Von der tauschenden Finanzkunde ist der bedeutendste Theil der Handel; er zerfällt in drei Arten: Grosshandel, Transitohandel, Kleinhandel, die sich darin unterscheiden, dass dieser gefahrloser ist als jener, jener wiederum einen grösseren Gewinn abwirft als dieser. Die zweite Stelle nimmt in dieser tauschenden Finanzkunde der Geldwucher ein, die dritte der Lohnverdienst, theils von den gemeinen Handwerken, theils von solchen Verrichtungen, die gar keine Fertigkeit verlangen, sondern in bloss körperlicher Leistung bestehen. — Die dritte Art der Finanzkunde liegt in der Mitte zwischen der ersten und der zweiten; sie hat nämlich etwas von der naturgemässen und etwas von der tauschenden Finanzkunde an sich, insofern sie zwar auf die Erde und die Erderzeugnisse sich richtet, jedoch auf solche, die nicht als Früchte zu geniessen, sondern anderweitig zu gebrauchen sind, z. B. der Holzschlag und jede Art von Grubenbearbeitung. Diese letztere umfasst nun wieder viele Unterarten, entsprechend den vielfältigen Stoffen, die aus der Erde gegraben werden. — Im Allgemeinen genügt für jeden der erwähnten Theile der Finanzkunde das hier darüber Gesagte; genau ins Einzelne zu gehen, mag für die Geschäfte selbst nützlich sein, aber es ist peinlich, sich dabei aufzuhalten. *Zusammenfassend*

kann man sagen, *dass* die kunstmässigsten Geschäfte diejenigen sind, welche am wenigsten dem Zufall überlassen, die unschönsten diejenigen, welche den Körper am meisten verunstalten, die sclavischsten diejenigen, welche am meisten rein körperliche Verrichtung verlangen, die unedelsten diejenigen, welche am wenigsten von sittlicher Tüchtigkeit abhängen. — Es sind über jene Theile der Finanzkunde manche Schriften verfasst, z. B. von Chares aus Paros und Apollodoros aus Lemnos über die Bodenbestellung, sowohl über den Ackerbau als über Wein- und Oelbau, von Anderen über andere Theile; wem es also darum zu thun ist, der mag sich aus diesen Schriften Raths erholen. Ausserdem sind noch die zerstreuten Erzählungen, wie manche Financiers ihr Glück gemacht, zusammenzutragen; denn all dergleichen ist für die Verehrer der Finanzkunde zu brauchen; z. B. die Erzählung von dem Mile-
Thales. sier Thales; das ist so eine Finanz-Speculation; wegen seiner bekannten Weisheit legt man sie gerade dem Thales bei, aber es giebt sich darin ein allgemein anwendbares Verfahren zu erkennen. Man soll ihm nämlich einst seine Armuth vorgeworfen haben, die beweise, wie nutzlos die Philosophie sei. Da habe er nun, weil er aus der Beobachtung der Gestirne erkannt hatte, dass es ein gutes Oeljahr geben werde, noch zur Winterszeit das wenige Geld was er besass als Hand-

gelder für alle Oelmühlen in ganz Milet und Chios ausgethan, die er um ein Geringes pachtete, da Niemand mit ihm bot. Als nun die Oelzeit kam und plötzlich von allen Seiten grosse Nachfrage nach Oelmühlen entstand, habe er sie so hoch es ihm beliebte wieder verpachtet, grosse Summen auf diese Art verdient und den Beweis geliefert, dass die Philosophen leicht reich werden können, wenn sie wollten, dass diess jedoch nicht das Ziel sei, worauf sie sich verlegen. Von Thales also wird es insbesondere erzählt, dass er auf diese Art eine Probe seiner Weisheit gegeben habe. Aber, wie gesagt, dergleichen ist allgemeine Finanzregel, sich wo möglich ein Monopol zu verschaffen. Daher pflegen auch manche Staaten, wenn sie in Finanznoth gerathen, diess zu einer Einnahmequelle zu machen und Waarenmonopole einzuführen. In Sicilien *that Jemand etwas Aehnliches auf eigene Hand, ohne sich von der Behörde ein Monopol geben zu lassen.* Er kaufte mittelst einer bei ihm deponirten Geldsumme alles Eisen aus den Eisengruben zusammen, und als nun die Kaufleute aus den fremden Handelsplätzen kamen, verkaufte er ohne Concurrent, mit einem nur kleinen Aufschlag auf den gewöhnlichen Preis. Dennoch gewann er zu den fünfzig Talenten, die er angelegt hatte, noch hundert hinzu. Als Dionysios davon hörte, befahl er, man solle ihn das Geld nur mitnehmen lassen, der Mann selbst

aber dürfe nicht länger in Syrakus bleiben, weil er Einnahmequellen entdeckt, die seinen eigenen Interessen zum Schaden gereichten. Das Fündlein des Thales nun und das dieses Siciliers ist ein und dasselbe. Beide nämlich wussten in geschickter Weise zu einem Monopol zu gelangen. — Von diesen Dingen Kenntniss zu nehmen, ist auch den Staatsmännern nützlich. Denn für viele Staaten sind wie für einen Hausstand, jedoch in grösserem Umfang, Finanzgeschäfte und dergleichen Einnahmequellen nöthig. Daher giebt es auch Politiker, deren ganze Politik bloss hierin besteht.

Von den drei Theilen der Hauswirthschafts- 12
kunde war einer das Herrenverhältniss, welches früher besprochen worden, ein anderer das Vaterverhältniss, der dritte das Eheverhältniss. *Die Berechtigung, jedes dieser beiden letzteren Verhältnisse als besonderen Theil aufzufassen, liegt darin,* dass die Botmässigkeit über die Hausfrau und über die Kinder zwar beidemal wie über freie Personen ausgeübt werden muss, aber doch nicht in derselben Form, sondern die über die Hausfrau wie von einem Beamten im Verfassungsstaat, die über die Kinder wie von einem König. *Dass beide, Hausfrau und Kinder, dem Hausvater untergeben sein müssen, folgt daraus,* dass der Mann in normalem Zustande von Natur zur Leitung mehr berufen ist als das Weib und der Aeltere und Reife mehr als der Jüngere und

Behandlung der Frau und der Kinder.

Unreife. *Wenn nun ferner die Botmässigkeit über die Frau mit der eines Beamten im Verfassungsstaat verglichen wurde*, so findet zwar für die meisten Aemter des Verfassungsstaates ein abwechselnder Tausch von Gebieten und Gehorchen unter den Bürgern Statt, weil nach dem Staatsprincip natürliche Gleichheit aller Bürger vorausgesetzt wird und keinerlei politischer Unterschied zwischen ihnen bestehen soll. Dennoch sucht man für die Zeit der Amtsdauer durch die Tracht, durch die Form der Anrede, durch sonstige Ehrenbezeugungen einen Unterschied zwischen Beamten und Nichtbeamten festzustellen — ein Verhältniss innerer Gleichheit und äusseren Würdenunterschiedes, wie es Amasis gelegentlich des zu einem Götterbilde umgeschmolzenen goldenen Fussbeckens aussprach. [*Herodot 2, 172*]. So nun wie der Beamte sich während seiner Amtszeit zu dem einfachen Bürger verhält, verhält allezeit sich der Mann zum Weibe. — Die Botmässigkeit über die Kinder wurde mit der königlichen verglichen. Denn die Herrschaft der Eltern beruht auf Liebe und Ehrfurcht, und darauf beruht ihrem Begriff nach auch die Königsherrschaft. Treffend hat demnach Homeros den Zeus benannt, wenn er 'Vater der Menschen und Götter' sagt, um den König aller dieser menschlichen und göttlichen Wesen zu bezeichnen. Der König nämlich soll durch einen natür-

lichen Unterschied hervorragen, und doch den Untergebenen gattungsgleich sein; und in solchem Verhältniss steht ja der Aeltere zu dem Jüngeren und der Erzeuger zu dem Kinde.

Von vorn herein ist es nun klar, dass die 13
Hauswirthschaftskunde mehr Sorgfalt auf die Menschen wenden muss, als auf den leblosen Besitz und auf die Tugend der Menschen mehr als auf die Trefflichkeit des Besitzes, d. h. den Reichthum, und wiederum mehr auf die Tugend der Freien als auf die der Sclaven. Da kann nun aber gleich die Frage aufgeworfen werden, ob es für den Sclaven, ausser seiner Tüchtigkeit als allgemeines Werkzeug und zu Bedientenleistungen, noch eine höhere Tugend gebe, z. B. Mässigkeit, Tapferkeit, Gerechtigkeit und sonst eine von den übrigen ähnlichen Eigenschaften, oder ob er, abgesehen von den bloss körperlichen Dienstverrichtungen, keinerlei Tugend besitzen könne? In beiden Fällen ergeben sich Schwierigkeiten. Haben die Sclaven Tugend, worin soll denn der Unterschied zwischen ihnen und den Freien bestehen? Sagt man, sie haben keine, so ist das ungereimt, da sie doch Menschen und der Vernunft zugänglich sind. Es ist diess fast dasselbe, was auch in Bezug auf Frauen und Kinder erörtert zu werden pflegt, ob es für sie Tugenden gebe und Frauen mässig, tapfer, gerecht sein müssen, ob man von einem ausschweifenden und

Tugend des Sclaven.

mässigen Kinde reden könne, oder nicht. Und in der That verdient dieser Punkt in seiner allgemeinsten Fassung untersucht zu werden: besteht für die von Natur Gehorchenden und die von Natur Gebietenden eine und dieselbe Tugend, oder eine verschiedene? Sagt man, beide Theile müssen edle Sittlichkeit haben, so ist nicht zu begreifen, weshalb ein für alle Mal der eine Theil gebieten, der andere gehorchen soll. Auf ein Mehr oder Weniger von jener Sittlichkeit lässt sich ja dieser Unterschied nicht gründen, da zwischen Gehorchen und Gebieten eine Wesensverschiedenheit stattfindet, keineswegs aber zwischen dem Mehr und Weniger. Sagt man hinwieder, der eine Theil müsse jene Sittlichkeit haben, der andere nicht, so ist das doch wunderbar. Denn wenn der Gebietende nicht mässig und gerecht ist, wie kann er dann ordentlich gebieten, ist es der Gehorchende nicht, wie kann er ordentlich gehorchen, da ja ein Ausschweifender und Schlaffer nichts von dem, was ihm obliegt, thun wird? Von vorn herein ist es nun klar, dass zwar beide Theile Tugend besitzen müssen, dass jedoch für die Tugend Abstufungen bestehen, entsprechend den Abstufungen der verschiedenen, zum Gehorchen von Natur bestimmten Klassen. Gleich auf dem Gebiet der Seele ist diess Verhältniss vorgezeichnet. In der Seele findet sich ein von Natur zum Gebieten und ein

von Natur zum Gehorchen berufenes Element; einem jeden von diesen schreiben wir eine besondere Tugend zu und sprechen demnach von einer Tugend des vernünftigen und einer Tugend des vernunftlosen Elements. Aehnlich muss es sich nun auch auf den verwandten Gebieten verhalten. Da also von Natur es verschiedene Arten von Gebietenden und Gehorchenden giebt (— denn anders gebietet ein Freier einem Sclaven, anders ein Mann einem Weibe, anders ein Erwachsener einem Kinde —) und in allen diesen die Seelenelemente zwar vorhanden, jedoch in verschiedener Weise vorhanden sind (— denn dem Sclaven mangelt die Fähigkeit des Ueberlegens gänzlich, das Weib hat sie zwar, aber ohne Kraft zum endgiltigen Entschlusse, das Kind hat sie auch, aber unentwickelt —): so muss man auch eine ähnliche Abstufung für die sittlichen Tugenden annehmen; besessen müssen sie von Allen werden, aber nicht von Allen in gleicher Weise, sondern von Jedem in dem Maasse, als für seinen Beruf nöthig ist. Der Gebietende also muss die sittliche Tugend in ihrer Vollständigkeit besitzen; denn jede Leistung hängt in allen ihren Theilen von dem obersten Meister ab; die Vernunft aber, *d. h. dasjenige, was den Gebieter zum Gebieter macht*, ist oberster Meister; *wenn also die Leistung gelingen soll, so muss der Gebieter nach allen Seiten den Anforderungen der Vernunft ge-*

nügen, mithin eine vollständige sittliche Tugend besitzen. Die Gehorchenden hingegen brauchen jeder nur so viel Tugend, als von der Gesammtleistung auf sein Theil fällt. Demnach ist es klar, dass für jede der genannten Klassen es besondere sittliche Tugenden giebt, nicht dieselbe Mässigkeit für das Weib wie für den Mann, auch nicht dieselbe Tapferkeit und Gerechtigkeit — was Sokrates meinte —, sondern die Tapferkeit des Mannes ist eine gebietende, die des Weibes eine dienende, und derselbe Unterschied findet auch für die übrigen Tugenden statt. Sobald man mehr sein Augenmerk auch auf das Detail richtet, erhellt die Sache unzweifelhaft. Durch allgemeine Bestimmung des Tugendbegriffs — z. B. gute Seelenverfassung, Rechthandeln sei Tugend — täuscht man sich hierüber nur selbst. Viel zweckmässiger als die Urheber solcher Definitionen, verfahren diejenigen, welche, wie Gorgias, die einzelnen Tugenden der Reihe nach herzählen. — Also, was der Dichter vom Weibe sagt, das muss man ebenso auf alle übrigen Genannten ausdehnen. 'Dem Weibe bringt das Schweigen Schmuck' [*Sophokles, Aias 293*], aber für den Mann will es schon nicht so passen. Des Kindes Tugend ferner kann, da es noch unentwickelt ist, auch nicht eine selbständige sein, sondern erstreckt sich nur auf seine Beziehung zu dem entwickelten und es leitenden Vater. Ebenso betrifft des Sclaven

lichen Unterschied hervorragen, und doch den Untergebenen gattungsgleich sein; und in solchem Verhältniss steht ja der Aeltere zu dem Jüngeren und der Erzeuger zu dem Kinde.

Von vorn herein ist es nun klar, dass die 13
Hauswirthschaftskunde mehr Sorgfalt auf die Menschen wenden muss, als auf den leblosen Besitz und auf die Tugend der Menschen mehr als auf die Trefflichkeit des Besitzes, d. h. den Reichthum, und wiederum mehr auf die Tugend der Freien als auf die der Sclaven. Da kann nun aber gleich die Frage aufgeworfen werden, ob es für den Sclaven, ausser seiner Tüchtigkeit als allgemeines Werkzeug und zu Bedientenleistungen, noch eine höhere Tugend gebe, z. B. Mässigkeit, Tapferkeit, Gerechtigkeit und sonst eine von den übrigen ähnlichen Eigenschaften, oder ob er, abgesehen von den bloss körperlichen Dienstverrichtungen, keinerlei Tugend besitzen könne? In beiden Fällen ergeben sich Schwierigkeiten. Haben die Sclaven Tugend, worin soll denn der Unterschied zwischen ihnen und den Freien bestehen? Sagt man, sie haben keine, so ist das ungereimt, da sie doch Menschen und der Vernunft zugänglich sind. Es ist diess fast dasselbe, was auch in Bezug auf Frauen und Kinder erörtert zu werden pflegt, ob es für sie Tugenden gebe und Frauen mässig, tapfer, gerecht sein müssen, ob man von einem ausschweifenden und

Tugend des Sclaven.

mässigen Kinde reden könne, oder nicht. Und in der That verdient dieser Punkt in seiner allgemeinsten Fassung untersucht zu werden: besteht für die von Natur Gehorchenden und die von Natur Gebietenden eine und dieselbe Tugend, oder eine verschiedene? Sagt man, beide Theile müssen edle Sittlichkeit haben, so ist nicht zu begreifen, weshalb ein für alle Mal der eine Theil gebieten, der andere gehorchen soll. Auf ein Mehr oder Weniger von jener Sittlichkeit lässt sich ja dieser Unterschied nicht gründen, da zwischen Gehorchen und Gebieten eine Wesensverschiedenheit stattfindet, keineswegs aber zwischen dem Mehr und Weniger. Sagt man hinwieder, der eine Theil müsse jene Sittlichkeit haben, der andere nicht, so ist das doch wunderbar. Denn wenn der Gebietende nicht mässig und gerecht ist, wie kann er dann ordentlich gebieten, ist es der Gehorchende nicht, wie kann er ordentlich gehorchen, da ja ein Ausschweifender und Schlaffer nichts von dem, was ihm obliegt, thun wird? Von vorn herein ist es nun klar, dass zwar beide Theile Tugend besitzen müssen, dass jedoch für die Tugend Abstufungen bestehen, entsprechend den Abstufungen der verschiedenen, zum Gehorchen von Natur bestimmten Klassen. Gleich auf dem Gebiet der Seele ist diess Verhältniss vorgezeichnet. In der Seele findet sich ein von Natur zum Gebieten und ein

Tugend nur sein Verhältniss zum Herrn. Da wir nämlich den Begriff des Sclaven dahin bestimmt haben, dass er für die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse brauchbar sei, so muss er offenbar einen kleinen Grad von Tugend besitzen, und zwar so viel, dass er nicht durch Ausschweifung und Schlaffheit seine Arbeiten versäume. Hier könnte nun Jemand die Frage aufwerfen: ist das Gesagte richtig, müssten dann nicht die Handwerker als solche auch eine besondere Art von Tugend besitzen? Denn häufig versäumen ja auch sie durch Ausschweifung die bestellte Arbeit. Aber hier findet doch wohl ein grosser Unterschied statt. Der Sclave ist immerwährender Lebensgefährte des Herrn, die Verbindung zwischen dem Besteller und Handwerker ist hingegen eine viel lockerere, und das Bedürfniss einer besonderen Tugend geht für den Handwerker nur so weit als sich seine Sclaverei erstreckt; die Stellung nämlich des niederen Handwerkers ist die einer begrenzten Sclaverei. Ferner bilden die Sclaven eine der natürlich verschiedenen Menschenklassen, keineswegs aber die Schuster oder andere Handwerker; *besondere Arten von Tugend lassen sich aber nur für die natürlich geschiedenen Klassen aufstellen.* — Von einer solchen Tugend nun, wie wir sie von dem Sclaven verlangen, versteht es sich von selbst, dass sie der Herr durch seinen persönlichen

Tugend des Handwerkers.

Umgang hervorrufen muss, nicht aber irgend ein Inhaber der nur Anweisung zu den Arbeiten gebenden 'Herrenwissenschaft'. Diejenigen sind also im Irrthum, welche *nach Platons Vorschrift* Gespräch mit Sclaven nicht dulden wollen und behaupten, man müsse nur Befehle an sie richten. Vielmehr muss man den Sclaven ins Gemüth reden, mehr noch als den Kindern. S. oben S. 23.

Hierüber also mögen die gegebenen Bestimmungen genügen. Ueber Mann und Weib aber und Kinder und Vater, sowohl hinsichtlich der besonderen Tugend eines Jeden von ihnen als hinsichtlich ihres Verkehrs unter einander, was hier sittlich schön, was nicht schön sei, und wie man hier das Gute zu erstreben, das Schlechte zu meiden habe — diess findet seine nothwendige Stelle in der Abhandlung über die staatlichen Verfassungsformen. Denn da der Hausstand insgesammt ein Theil des Staates ist, jene Personen wiederum Theile des Hausstandes sind, und die Tugend des Theiles sich nach der Tugend des Ganzen richten soll, so muss die Erziehung sowohl der Kinder als der Frauen im Hinblick auf die Staatsverfassung geleitet werden, wofern für den untadligen Zustand des Staates der untadlige Zustand der Kinder und Frauen von Belang ist. Er muss aber nothwendig von Belang sein. Denn die Frauen bilden die Hälfte der freien Bevölkerung, und aus den Kindern erwachsen die

[illegible]

Zweites Buch.

1 Da wir diejenige Form staatlicher Gemeinschaft betrachten wollen, welche, wenn man möglichst nach Wunsch das Leben einrichten kann, die vorzüglichste unter allen ist, so müssen wir auch die übrigen Verfassungsformen prüfen, theils solche, welche in einigen für wohlgeordnet geltenden Staaten praktisch ausgeführt werden, theils andere, die etwa noch sonst von einzelnen Männern vorgeschlagen und beifällig aufgenommen sind, damit erstlich das an sich Richtige und das praktisch Ausführbare zu Tage trete, und damit ferner das Suchen nach etwas von allen diesen Staatsformen Verschiedenem nicht als Sucht um jeden Preis zu klügeln erscheine, vielmehr in dem Mangelhaften der bisher vorhandenen Formen der Grund erkannt werde, weshalb wir uns auf diese Untersuchung einlassen. Beginnen müssen wir mit dem Punct, der sich naturgemäss bei dieser Frage zuerst darbietet. Hinsichtlich der Gemeinschaft unter den Bürgern sind nämlich nur drei Fälle denkbar: entweder Alles ist Allen, oder Nichts ist

Allen gemein, oder gewisse Dinge sind Allen gemein, andere aber nicht. Dass Nichts Allen gemein sei, erweist sich nun sogleich als unmöglich. Denn die Staatsverfassung ist ja eine Form der Gemeinschaft und zunächst muss wenigstens Gemeinschaft des Raumes stattfinden, da ja für den einheitlichen Staat auch der Raum als Einheit gefasst werden muss, und die Bürger alle an dem Staat als an einer ungetrennten Einheit Theil haben. Jedoch in Betreff der zwei anderen Fälle tritt die Frage ein: ist es für den beabsichtigten gedeihlichen Bestand des Staates besser, dass alles irgend denkbare, oder ist es besser, dass nur gewisse Dinge Allen gemein seien, andere aber nicht. Denkbar ist es ja, dass auch hinsichtlich der Kinder und der Frauen und der Güter gegenseitige Gemeinschaft unter den Bürgern stattfinde, wie z. B. im Platonischen Staat, wo Sokrates behauptet, es müssten die Frauen und die Kinder gemeinschaftlich sein und auch das Vermögen. Wie verhält es sich also hiermit? Ist es besser so wie es jetzt ist, oder wie es nach dem dort in dem 'Staat' gegebenen Gesetz sein würde? — Dass nun die Frauen Allen gemeinschaftlich seien, führt viele sonstige Uebelstände mit sich, und auch wie das, weshalb Sokrates ein derartiges Gesetz für nothwendig erklärt, schliesslich erreicht werde, lässt sich aus seinen Reden nicht erkennen. Zudem ist das

Platons Staat.

Frauengemeinschaft.

2

Ziel, welches er dem Staat vorsteckt, ein unmögliches, wie jetzt die Wortfassung lautet, und wie sie näher zu begrenzen sei, darüber ist keinerlei Bestimmung gegeben. Ich meine seine Behauptung, die es für das Beste erklärt, wenn der Staat so sehr als möglich eins sei. Diesen Satz legt nämlich Sokrates zu Grunde. Gleichwohl springt es in die Augen, dass der Staat bei immer fortschreitendem Einswerden sogar sein Dasein als Staat verliert. Denn seiner Natur nach ist der Staat eine Vielheit, und wenn er immer mehr eins wird, so muss aus dem Staat ein Hausstand und aus dem Hausstand ein Mensch werden, da ja, wie Jeder zugesteht, ein Hausstand mehr eins ist als ein Staat und ein Individuum mehr eins als ein Hausstand. Also, wenn man diess auch ins Werk setzen könnte, so dürfte man es nicht thun; denn man würde den Staat aufheben. — Der Staat besteht nun aber nicht bloss aus mehreren, sondern aus verschiedenartigen Menschen; aus lauter gleichen Menschen entsteht kein Staat. Ein Staat ist keine Allianz; eine Allianz bleibt durch die blosse Quantität *der alliirten Truppen* brauchbar, auch wenn diese gleichartig ist; denn die Allianz ist bestimmt Schutz zu gewähren, und je grösser die Quantität, um so schwerer fällt sie gleichsam ins Gewicht. (Auf dieses Verhältniss wird sich auch wohl der Unterschied zwischen Staat und Völkerschaft zu-

Einheit des Staats.

rückführen lassen, in den Fällen nämlich, wo die Völkerschaft nicht nach Weilern mit bestimmter Einwohnerzahl abgetheilt ist, sondern so wie z. B. die Arkader *zerstreut und ohne politische Gliederung* wohnt.) Wo aber wie im Staate die Theile zu einer organischen Einheit sich zusammenschliessen sollen, da müssen sie verschiedenartig sein. Deshalb ist auch compensirende Gleichheit das staatenerhaltende Princip, wie früher in der Ethik gesagt worden, *da eine absolute Gleichheit durch die nothwendige Verschiedenartigkeit der Staatselemente ausgeschlossen ist.* Und selbst innerhalb einer freien und gleichen Bürgerschaft muss jene Compensation stattfinden. Denn Alle zu derselben Zeit können sie ja nicht gebieten, sondern sie müssen jährlich oder nach einer anderen Abfolge oder Zeit wechseln, dergestalt dass schliesslich doch Alle gebieten, etwa wie wenn die Schuster und Zimmerleute unter einander tauschten und nicht dieselben Leute immer Schuster und Zimmerleute blieben. Dort bei den Handwerkern ist es nun aber besser, dass immer dieselben bleiben; und auch für die staatliche Gemeinschaft ist es offenbar besser, dass immer dieselben gebieten, wo diess möglich ist. Unter solchen aber, wo es nicht möglich ist, weil nämlich Alle von Natur gleich sind und andererseits nun auch die Billigkeit verlangt, dass an dem Gebieten, mag es etwas Gutes

oder Schlimmes sein, Alle Theil nehmen, da ist es zweckmässig, dass nach abgelaufener Amtszeit die Beamten, weil sie Gleiche sind, auch ihrerseits Untergebene werden, so gut wie vorhin die Uebrigen es gewesen sind. Das Gebieten und Gehorchen wechselt dann der Reihe nach, und die Personen verwandeln sich gleichsam. — Eine ähnliche Compensation besteht auch unter den gebietenden Beamten selbst; nicht alle haben dieselbe Amtsgewalt, sondern der Eine diese, der Andere jene. — Aus diesen Erwägungen erhellt also, dass der Staat gar nicht zu einer solchen Einheit geschaffen ist, wie sie von Manchen verlangt wird, und dass was sie als die grösste Wohlthat für die Staaten hinstellen, die Staaten aufhebt; was aber Wohlthat für irgend eine Sache ist, das pflegt doch sonst den Bestand der Sache zu erhalten. — Es lässt sich jedoch noch auf andere Weise darthun, dass das Bestreben, den Staat allzusehr eins zu machen, kein förderliches ist. Nämlich, der Hausstand genügt sich selbst mehr als das Individuum und der Staat mehr als der Hausstand; in der That ist ja der Begriff des Staates erst dann erreicht, wenn die Bevölkerung zu dem Umfang einer sich selbst genügenden Gemeinschaft gediehen ist. Wofern nun die höhere Stufe des Sichselbstgenügens immer die vorzüglichere ist, so muss auch das, was weniger eins ist, *also durch die Verschiedenartigkeit*

1 Da wir diejenige Form staatlicher Gemeinschaft betrachten wollen, welche, wenn man möglichst nach Wunsch das Leben einrichten kann, die vorzüglichste unter allen ist, so müssen wir auch die übrigen Verfassungsformen prüfen, theils solche, welche in einigen für wohlgeordnet geltenden Staaten praktisch ausgeführt werden, theils andere, die etwa noch sonst von einzelnen Männern vorgeschlagen und beifällig aufgenommen sind, damit erstlich das an sich Richtige und das praktisch Ausführbare zu Tage trete, und damit ferner das Suchen nach etwas von allen diesen Staatsformen Verschiedenem nicht als Sucht um jeden Preis zu klügeln erscheine, vielmehr in dem Mangelhaften der bisher vorhandenen Formen der Grund erkannt werde, weshalb wir uns auf diese Untersuchung einlassen. Beginnen müssen wir mit dem Punct, der sich naturgemäss bei dieser Frage zuerst darbietet. Hinsichtlich der Gemeinschaft unter den Bürgern sind nämlich nur drei Fälle denkbar: entweder Alles ist Allen, oder Nichts ist

Sohn sein; so werden sie ihn denn Alle gleichsehr vernachlässigen. Ferner, wenn es einem Bürger gut oder schlecht geht *und die Seinigen ihm Theilnahme beweisen sollen*, so wird Jeder nur als Bruchtheil der gesammten Bürgerzahl ihn 'Meiner' nennen d. h. 'Meiner oder der des N. N.' und so weiter durch die ganze Zahl der Tausend, oder aus wie Vielen nun der Staat besteht; und auch so wird er immer noch zweifelnd sprechen, da ja nicht zu ermitteln ist, wem gerade ein Sohn geboren worden und ob der geborene Sohn am Leben geblieben. Was ist nun wohl zweckmässiger? Dass Jeder von den zweitausend oder zehntausend dasselbe 'Mein' nenne in dieser allgemeinen Weise, ohne nähere Bestimmung der Angehörigkeit, oder vielmehr so, wie man in den jetzigen Staaten Mein sagt? Da nennt denselben Menschen der Eine seinen Bruder, ein Anderer seinen Vetter, oder in welchem Grade sonst die Verwandtschaft sein mag, sei es Blutsverwandtschaft oder Angehörigkeit und Verschwägerung, unmittelbare oder mittelbare; und ausserdem nennen ihn noch Andere ihren Zunft- oder Stammgenossen. Wahrlich, Einzel-Vetter zu sein ist besser als gemeinschaftlicher Sohn nach jener platonischen Weise. — Ueberdiess lässt es sich gar nicht verhindern, dass, auch wo Frauen- und Kindergemeinschaft besteht, doch Manche ihre wahren Brüder, Kinder, Väter und Mütter zu er-

kennen glauben; nach der Aehnlichkeit, die zwischen Kindern und Eltern stattzufinden pflegt, werden sie unvermeidlich sich bestimmte Ansichten über ihr gegenseitiges Verhältniss bilden. Und dafür giebt es, nach dem Bericht einiger Verfasser von Erdbeschreibungen, auch thatsächliche Belege. Im inneren Libyen soll nämlich bei einigen Stämmen Frauengemeinschaft bestehen, jedoch die Kinder nach der Geburt auf Grund der Aehnlichkeit bestimmten Vätern zugetheilt werden. Wirklich giebt es Frauen und auch Thierweibchen, z. B. Stuten und Kühe, welche die Eigenthümlichkeit haben, dass sie lauter den Eltern sehr ähnlich sehende Geburten zur Welt bringen, wie die sogenannte ehrliche Stute in
4 Pharsalos. — Ferner können die Einführer der Frauen- und Kindergemeinschaft schwer solchen Uebelständen vorbeugen wie z. B. körperlichen Schädigungen, unabsichtlichen und auch absichtlichen Tödtungen, Schlägereien, Schimpfen, und nichts von all diesem kann ohne Verletzung des religiösen Gefühls gegen Väter, Mütter und nahe Verwandte so leichthin verübt werden, wie gegen die fernstehenden. Ja, wo man seine Angehörigen nicht kennt, muss unvermeidlich dergleichen öfter vorkommen als wo man sie kennt; und ferner lassen nach geschehener That da, wo man sie kennt, die üblichen Sühnungen sich anwenden; wo man sie aber nicht

kennt, ist keinerlei Sühnung möglich. — Seltsam ist es noch, dass Sokrates, nachdem er die Söhne gemeinschaftlich gemacht, bloss von dem fleischlichen Umgang die Liebenden ausschliesst, die Liebschaft aber nicht verbietet und auch nicht die übrigen Berührungen, die zwischen Vater und Sohn und zwischen Bruder und Bruder über alle Maassen hässlich sind; ist es doch schon die blosse Liebschaft. Seltsam ist es ferner, dass er den fleischlichen Umgang lediglich deshalb ausschliesst, weil die Lust allzu heftig werde; darauf aber, dass es das eine Mal Vater oder Sohn, ein anderes Mal ein Brüderpaar ist, käme nach seiner Meinung nichts an. — Uebrigens wäre Frauen- und Kindergemeinschaft viel zweckmässiger für die platonischen 'Bauern' als für die 'Wächter' verordnet worden. Denn wenn Frauen und Kinder gemeinschaftlich sind, ist die Anhänglichkeit geringer, und ein solcher Zustand loser Verbindung passt für die Unterthanen, damit sie gehorsamen und nicht revolutioniren, *keineswegs aber für die herrschende Klasse der 'Wächter'*. Ueberhaupt muss ein solches Gesetz das Gegentheil von dem bewirken, was einer richtigen Gesetzgebung herbeizuführen obliegt und auch der Grund war, weshalb Sokrates jene Verordnung über Kinder und Frauen aufstellen zu müssen glaubte. Wir Alle nämlich halten dafür, dass gegenseitige Anhänglichkeit der Bür-

ger das grösste Gut für die Staaten sei, denn wo diese vorhanden, wird nicht leicht Aufruhr entstehen; und auch Sokrates preist vorzüglich das Einssein des Staates. Einssein wird nun aber nach der allgemeinen Ansicht — und auch Sokrates spricht es aus — durch die Anhänglichkeit bewirkt, wie bekanntlich Aristophanes in dem Gespräch über Liebe [*Platons Gastmahl 191*[d]] sagt, 'die Liebenden, weil sie einander so sehr anhängen, wünschen zusammenzuwachsen und Beide aus den Zweien, die sie sind, Einer zu werden'. In dem dortigen Falle nun müssen bei einem solchen Zusammenwachsen Beide oder doch Einer von Beiden daraufgehen; im Staat aber muss durch jene Art der Gemeinschaft die Anhänglichkeit eine sehr verdünnte werden, und der Sohn wird vom Vater oder der Vater vom Sohn nur im schwächsten Sinne 'der Meine' sagen. Denn wie ein wenig Rosinenwein unter viel Wasser gemischt eine unmerkliche Mischung hervorbringt, so ergiebt sich auch als nothwendig, dass unter einer solchen Verfassung die gegenseitige, auf diesen Verwandtschaftsgraden ruhende Angehörigkeit nur ein sehr geringes Interesse hervorruft sowohl bei dem Vater für die Söhne, wie bei dem Sohn für den Vater und bei Brüdern für einander. Zwei Dinge sind es ja, welche vorzüglich die Menschen zu hegender Sorgfalt und Anhänglichkeit bestimmen: der alleinige Besitz

und die Seltenheit der besessenen Sache, durch welche sie dem Besitzer theuer wird; keines von Beiden aber kann für die vorhanden sein, welche unter einer solchen Verfassung leben. — Auch noch hinsichtlich des Versetzens von Neugeborenen theils aus der Bauern- und Handwerkerklasse unter die 'Wächter', theils aus diesen unter jene, bleibt man in grosser Verwirrung, wie denn diess ausgeführt werden soll; unvermeidlich wissen doch die Vollstrecker der Uebergabe und Versetzung, welche Kinder und welchen Personen sie dieselben übergeben, *wodurch die geforderte allgemeine Unbekanntschaft mit den verwandtschaftlichen Beziehungen der Einzelnen gestört ist.* Und ferner muss das schon oben
S. oben S. 61. Berührte, nämlich körperliche Schädigung, Liebschaft, Tödtung noch in gesteigertem Maasse bei diesen vorkommen, da ja nun die unter die anderen Bürger Versetzten nicht länger die 'Wächter' mit den Namen Brüder, Kinder, Väter und Mütter benennen, und die bei den 'Wächtern' Untergebrachten ebenso wenig die übrigen Bürger, so dass sie sich also auch nicht wegen der Verwandtschaft vor dem Begehen solcher Dinge in Acht nehmen können. — Ueber die Kinder- und Frauengemeinschaft seien also diese Gesichtspunkte aufgestellt.

Hieran schliesst sich zunächst die Unter- 5
suchung über den Besitz, welcherlei Einrichtung

hierüber diejenigen, welche unter der besten Verfassung leben wollen, zu treffen haben, ob nämlich der Besitz gemeinschaftlich sein solle, oder nicht gemeinschaftlich. Diesen Punkt kann man auch abgesondert von der Gesetzgebung über Kinder und Frauen betrachten; ich meine so: Auch wenn Kinder und Frauen nach der jetzt allgemeinen Sitte Einzelnen angehören sollen, so kann man doch hinsichtlich des Besitzes fragen, ist es zweckmässiger, dass die Besitzthümer durch ihre Verwendung gemeinschaftlich sind, d. h. dass zwar die Grundstücke getrennt besessen werden, man aber die Früchte an die Staatskammer abliefert und dann erst verbraucht, wie es manche barbarische Völkerschaften machen; oder umgekehrt, dass der Boden gemeinschaftlich besessen und gemeinschaftlich bebaut wird, aber die Früchte für den Gebrauch der Einzelnen getrennt angewiesen sind, welche Art der Gemeinschaftlichkeit ebenfalls bei einigen Barbaren bestehen soll; oder endlich dass Beides, Grundstücke und Früchte, gemeinschaftlich sind. Wo nun neben den Vollbürgern eine untergebene Ackerbauerklasse vorhanden ist, da lässt sich schon irgend eine minder verfängliche Form finden; wo aber die Bürger durchaus von eigener Arbeit leben müssen, da bietet diese Besitzfrage wohl mehr Schwierigkeiten. Denn da eine völlige Gleichheit von Genüssen und von Leistungen

Gütergemeinschaft.

nicht durchzuführen ist, so müssen gegen die viel Geniessenden oder Bekommenden aber wenig Arbeitenden nothwendig Beschwerden entstehen von Seiten derer, die weniger bekommen und mehr arbeiten. Ueberhaupt ist es eine missliche Sache mit dem Zusammenleben und der Gemeinschaftlichkeit, misslich in jedem menschlichen Verhältniss, besonders aber in solchen Vermögensdingen. Sieht man es doch an den auf gemeinschaftliche Kosten Reisenden. Wohl in den meisten Fällen entsteht Zwist unter ihnen, indem sie auf die ersten besten und geringfügigen Anlässe sich mit einander überwerfen. Ebenso überwerfen wir uns auch mit denjenigen Dienern am häufigsten, mit welchen wir, weil sie die gewöhnliche Bedientenverrichtung besorgen, am meisten in Berührung kommen. — Gemeinschaftlichkeit des Besitzes hat also diese und andere ähnliche Uebelstände; dagegen möchte wohl die jetzt übliche Weise, wenn sie noch durch die Sitten und Verordnung richtiger Gesetze vervollkommnet wird, nicht wenig voraus haben. Sie wird nämlich das Gute von beiden Weisen vereinigen, ich meine von der Gemeinschaftlichkeit und von der Getrenntheit der Besitzthümer. Denn das Richtige ist, dass der Besitz nur in gewissem Betracht gemeinschaftlich, im Allgemeinen aber getrennt sei. Durch die gesonderte Verwaltung werden alsdann die Zwistigkeiten verhindert

sein, und da Jeder auf sein Eigen unablässiges Augenmerk richtet, so gedeiht Alles besser. Andererseits wird durch Edelsinn sich für den Gebrauch die sprichwörtliche Gütergemeinschaft unter Freunden herausstellen. Schon jetzt finden sich in einigen Staaten die Ansätze für diesen Zustand, zum Beweise dass er nicht unmöglich ist; und zumal in den Staaten mit guter Verfassung besteht schon einiges der Art und Anderes könnte sich leicht entwickeln. Jeder nämlich hat dort seinen Besitz als Eigenthum, theils jedoch macht er ihn für seine Freunde nutzbar, theils besteht für gewisse Dinge Gemeinschaftlichkeit des Gebrauchs, wie z. B. in Lakedämon Einer des Anderen Sclaven so zu sagen wie seinen eigenen benutzt, ebenso Pferde und Hunde und Esswaaren, wenn Einem auf dem Lande der Mundvorrath ausgeht. Sonach ist es offenbar besser, dass die Besitzthümer an sich getrennt seien, man sie aber für den Gebrauch gemeinschaftlich mache. Wie jedoch in den Menschen die hierzu nöthige Gesinnung zu entwickeln sei, diess ist die eigenthümliche Aufgabe des Gesetzgebers. — Ferner macht es hinsichtlich der Freude einen unermesslichen Unterschied, ob man etwas als sein Eigen ansehen kann. Denn wohl nicht umsonst hat jeder Mensch Liebe zu sich selbst, vielmehr ist diess in der Natur begründet. (Sein Ich lieb zu haben wird freilich mit Recht getadelt; darunter ist aber

Vorzüge des getrennten Besitzes.

nicht die Selbstliebe überhaupt gemeint, sondern dass man sich mehr lieb hat als man soll, ebenso wie wenn man Einen tadelt, dass er das Geld oder die Ehren lieb habe; denn eine gewisse Liebe zu jedem dieser Dinge haben wohl alle Menschen.) Auch Freunden, oder Gästen, oder Bekannten Gefallen oder Hilfe zu erweisen, gewährt grosse Freude, und das kann nur geschehen, wenn der Besitz getrennt ist. Dieses Alles also findet nicht statt für die, welche den Staat übermässig eins machen, und ausserdem noch ersticken sie unverkennbar die thätige Ausübung zweier Tugenden, erstlich der Enthaltsamkeit durch ihre Verordnungen über Frauengemeinschaft — und allerdings ist es doch eine sittliche That, bloss aus Enthaltsamkeit eines Anderen Weib nicht zu berühren — und zweitens der Freigebigkeit, durch ihre Verordnungen über Gütergemeinschaft; denn nun wird Einer der freigebig gesinnt ist, nicht als solcher erkannt werden, noch irgend eine freigebige Handlung vollbringen können, da ja das Wesen der Freigebigkeit in der Verwendung des eigenen Besitzes liegt.

Einen schönen Schein hat freilich eine derartige Gesetzgebung und man hält sie leicht für menschenfreundlich. Wer es so hört, zollt freudig Beifall in der Meinung, nun werde eine herrliche Liebe Aller zu Allen entstehen, zumal wenn man

die bei den jetzigen Verfassungen vorhandenen Uebelstände angreift, als entsprängen sie daraus dass das Vermögen nicht gemeinschaftlich ist, ich meine: Civilprozesse, Criminalfälle wegen falschen Zeugnisses, Schmeicheleien gegen Reiche. Aber Nichts von Alle dem entsteht aus Mangel an Gemeinschaft, sondern aus Schlechtigkeit, da ja der Augenschein lehrt, dass Leute die Etwas gemeinschaftlich besitzen und Compagnons viel mehr in Zwist gerathen als die, deren Besitz gesondert ist. Nur scheinen unserer oberflächlichen Betrachtung die in Folge von Compagnieschaft Streitenden gering an Zahl, weil wir sie, *ohne auf die richtige Proportion zu achten*, gegen die Vielen halten, die ihr Vermögen für sich haben. — Ferner ist es billig, nicht bloss von dem vielen Schlimmen zu reden, das bei Gütergemeinschaft wegfallen werde, sondern auch von dem vielen Guten. Offenbar würde das Leben durchaus unerträglich werden. — Für die Ursache von Sokrates' Fehlgriff muss aber die Unrichtigkeit seines Fundamentalsatzes gelten. Allerdings nämlich soll Haus wie Staat in gewissem Betracht eins sein, jedoch nicht durchaus. Denn bei immer fortschreitendem Einswerden kommt es dahin, dass entweder gar kein Staat mehr vorhanden, oder auch dass er zwar vorhanden, jedoch weil er nahe daran ist kein Staat zu sein, als schlechterer Staat vorhanden ist; ähnlich wie

wenn man aus der Symphonie Eine Stimme und aus dem Rhythmus Einen Versfuss machen wollte. Man soll vielmehr die, wie oben gesagt, wesentliche Vielheit bestehen lassen, und sie auf dem Wege der Erziehung zum einigen und Einen Staat machen. Wer nun aber eine solche Erziehung einführen will und die Ueberzeugung hegt, durch sie werde ein guter Zustand des Staates herbeigeführt, von dem ist es doch ungereimt, wenn er durch dergleichen Mittel *wie die platonischen* zu bessern glaubt und nicht vielmehr durch Einführung von Sitten, durch Beförderung der geistigen Entwickelung und durch Gesetze, wie z. B. der Gesetzgeber in Lakedämon und Kreta durch die Tischgenossenschaften eine gewisse Gemeinschaftlichkeit des Besitzes hergestellt hat. — Auch darf man nicht verkennen, dass schon an sich die lange Vorzeit und die vielen Völker Beachtung fordern, bei welchen dergleichen sich wohl gezeigt hätte, wenn es zweckmässig wäre. Denn fast alle Erfindungen sind schon einmal gemacht worden; nur sind sie theils nicht übersichtlich zusammengestellt, theils wendet man sie nicht an, obgleich man sie kennt. — Am deutlichsten würde *die Unrichtigkeit von Platons Satz über das Einsmachen des Staates* zu Tage treten, wenn man eine derartige Verfassung in ihrer factischen Einrichtung zu Gesicht bekäme; denn, ohne doch wiederum Eintheilungen

S. oben S. 55.

Zeugniss der Geschichte.

nach Tischgenossenschaften und Sonderungen nach Sippschaften und Stämmen vorzunehmen, wird er keinen Staat zu schaffen im Stande sein, wo dann also durch seine Gesetzgebung nichts weiter erreicht würde, als dass die 'Wächter' keinen Feldbau treiben, was die Lakedämonier schon jetzt durchzuführen versuchen. — Ja, sogar welche Form der Gesammtverfassung für alle Angehörigen eines solchen Staates bestehen solle, hat weder Sokrates ausgesprochen noch lässt es sich leicht sagen. Gleichwohl besteht doch die Mehrzahl des Staates aus der Menge der anderen nicht zu den 'Wächtern' gehörenden Bürger, und hinsichtlich dieser ist gar nichts festgesetzt, ob auch die Bauern ihren Besitz gemeinschaftlich oder Jeder Privateigenthum, ob sie ferner Frauen und Kinder gemeinschaftlich, oder Jeder für sich haben sollen. Ist nämlich bei ihnen ebenso wie bei der Wächterklasse Allen Alles gemein, worin soll dann der Unterschied zwischen ihnen und jenen Wächtern liegen? oder was soll sie bewegen, die Herrschaft derselben zu ertragen, wofern man nicht einen ähnlichen Kunstgriff anwendet wie die Kreter; diese nämlich gestatten den Sclaven sonst Alles ebenso wie den Freien, nur verbieten sie ihnen die Turnplätze und den Besitz der Waffen. Soll es hingegen in Betreff des Besitzes und der Ehe bei den Bauern ebenso wie in den anderen jetzigen Staaten gehalten

Die Bauern in Platons Staat.

werden, welcherlei Staatsverband wird dann die beiden Klassen umfassen können? Unvermeidlich bilden sich ja dann in dem Einen Staat zwei Staaten, und zwar zwei sich feindlich gegenüber stehende. Den 'Wächtern' nämlich würde er dann ungefähr die Stellung einer militärischen Besatzung, den Bauern, Handwerkern und sonstigen Einwohnern die Stellung einer von der Besatzung in Zaum gehaltenen Bürgerschaft bereiten. Streitigkeiten aber und Processe und welche Misstände er sonst als in den jetzigen Staaten vorhanden bespricht, würden dann alle auch bei diesen beiden sich einstellen. Trotzdem behauptet Sokrates, die vielerlei Gesetze, z. B. stadtpolizeiliche, marktpolizeiliche und dergleichen, würden in seinem Staat durch die Erziehung entbehrlich gemacht, während er doch seine Erziehungsform nur für die 'Wächter' bestimmt. Ueberdiess macht er die Bauern zu Eigenthümern der Landgüter, von denen sie den Wächtern nur eine Rente zu entrichten haben, *und für eine so gestellte Klasse sind nicht nur feste Gesetze nöthig*, sondern sie wird voraussichtlich noch viel unlenksamer und anspruchsvoller sein als die in einigen der jetzigen Staaten vorhandenen Klassen von Heloten, Penesten und Leibeigenen. Mögen nun die Bestimmungen über die Vermögens- und Familienverhältnisse bei den Bauern gleich wichtig sein wie bei den

Wächtern oder minder wichtig, jedenfalls ist jetzt von Sokrates gar nichts darüber festgesetzt, so wenig wie über die zunächst liegenden Fragen, welche politische Verfassung für diese Bauern gelte und welcherlei Erziehung und Gesetze. Wie es aber damit sein soll, lässt sich weder leicht ersinnen, noch ist es von geringem Einfluss auf den Bestand der Wächter-Gemeinschaft, ob die Bauern so oder anders geartet sind. Ist die Meinung etwa diese, dass die Weiber den Bauern gemeinschaftlich, der Besitz jedoch getrennt sei, so entsteht die Frage, wie soll man dann unter den gemeinschaftlichen Weibern Hausfrauen finden, welche die Wirthschaft in einer dem gesonderten Feldertrag ihrer Männer entsprechenden Weise führen? . . . . . Seltsam ist es auch, für die Behauptung, dass die Frauen dieselben Geschäfte wie die Männer verrichten sollen, einen Vergleich von den Thieren herzunehmen, bei denen ja von Wirthschaftführen keine Rede ist. — Bedenklich ist ferner die Art wie Sokrates die Regierung einsetzt. Er macht nämlich immer dieselben Leute zu Regierenden. Diess wird jedoch eine Quelle des Aufruhrs sogar bei einer Bevölkerung, die gar kein Selbstgefühl besitzt, geschweige bei 'eifervollen und kriegerischen Männern', *aus welchen ja die Wächterklasse bestehen soll.* Für ihn freilich liegt die Nothwendigkeit, immer dieselben zu Regieren-

den zu machen, auf der Hand. Denn das gottgesandte Gold ist nicht bald Diesen bald Jenen in die Seelen gemischt, sondern immer denselben. Er sagt nämlich, gleich bei der Geburt habe die Gottheit dem einen Theil der 'Wächter' Gold, dem anderen Silber beigemischt, Erz und Eisen aber den zukünftigen Handwerkern und Bauern. — Ferner, während er den 'Wächtern' die Glückseligkeit entzieht, bezeichnet er es doch als Aufgabe des Gesetzgebers, den ganzen Staat glücklich zu machen. Der Staat im Ganzen kann jedoch unmöglich glücklich sein, ohne dass, wo nicht alle, so doch die meisten oder wenigstens einige Theile sich im Besitz der Glückseligkeit befinden. Gehört ja 'Glücklichsein' nicht in dieselbe Kategorie wie der Begriff 'gerade Zahl'. Gerade sein kann wohl die ganze Zahl ohne dass eine ihrer Hälften es ist, hingegen beim Glücklichsein ist dergleichen unmöglich. Wenn nun aber die 'Wächter' nicht glücklich sind, wer denn sonst? Doch wohl nicht die Handwerker und der grosse Haufe der niederen Arbeiter. — Bei dem 'Staat' also, über welchen Sokrates geredet hat, ergeben sich diese Schwierigkeiten, und ausserdem noch andere eben so bedeutende.

Aehnliches ungefähr gilt auch für die später 6
geschriebenen 'Gesetze'. Es ist daher zweckmässig auch über die dort entworfene Staatsverfassung einige kurze Betrachtungen hinzuzufügen.

In dem 'Staat' nämlich hat Sokrates nur ganz wenige Punkte festgestellt, wie es mit der Gemeinschaft von Frauen und Kindern sollte gehalten werden, und mit der des Besitzes, und dann noch die Ordnung der Verfassung. Er zerlegt nämlich die ganze Bevölkerung in zwei Stände, erstlich den Bauernstand und zweitens den Wehrstand. Aus letzterem bildet sich ein dritter, der berathende, welcher der Souverän des Staates ist. Hinsichtlich der Bauern und Handwerker aber, ob ihnen gar kein Amt oder ob ihnen ein solches zugänglich ist, ob auch sie Waffen führen und mit in den Krieg ziehen sollen oder nicht — hierüber hat Sokrates nichts festgestellt; hingegen die Frauen, meint er, sollen mit in den Krieg ziehen und dieselbe Erziehung wie die 'Wächter' geniessen; im Uebrigen hat er seine Rede mit Betrachtungen angefüllt, die nicht zur Sache gehören, und mit solchen, welche die Erziehung betreffen, wie diese für die Wächter eingerichtet werden solle. — Die 'Gesetze' nun bestehen zum grössten Theil in der That aus Gesetzen, über die Verfassungsform hingegen hat er nur wenig gesagt. Und obgleich er sich vorsetzt, dieselbe den jetzigen Staaten anzunähern, biegt er sie doch bei Kleinem wieder zu der anderen, im 'Staat' entworfenen, hinüber. Denn mit Ausnahme der Frauen- und Vermögensgemeinschaft giebt er beiden Staaten dieselben

Platons Gesetze.

Einrichtungen. Die Erziehung ist dieselbe, die Bestimmungen darüber dass die Herrschenden von den nothwendigen Arbeiten befreit leben und über die Tischgenossenschaft sind hier so wie dort. Nur sollen in dem Staat der 'Gesetze' auch für die Frauen Tischgenossenschaften bestehen und während der 'Staat' auf Tausend Wehrhafte, sind die 'Gesetze' auf fünftausend berechnet. Geistreiches nun haben immer alle Reden des Sokrates und Feines und Neues und Eindringendes; dass jedoch Alles nun auch immer richtig sei, heisst wohl zu viel verlangt; wie z. B. gleich die eben genannte Menge *von fünftausend wehrhaften Bürgern.* Für so Viele, darf man sich nicht verhehlen, ist ein Land wie das Babylonische oder sonst eines von unermesslichem Umfang nöthig, da fünftausend Nichtsthuer davon ernährt werden sollen und in deren Gefolge noch ein anderer vielmal grösserer Haufe von Frauen und Kindern. Nun muss man freilich *beim Entwurf des besten Staates* Voraussetzungen nach Wunsch machen, aber diese dürfen doch nichts Unmögliches enthalten. — Es heisst auch dort, der Gesetzgeber müsse die Gesetze mit Rücksicht auf zwei Punkte geben: auf das Landesgebiet und auf die Menschen. Dem ist es gut noch hinzuzufügen: 'auch mit Rücksicht auf die Nachbarländer', wofern der Staat ein staatliches Leben *innerhalb der Staatenfamilie* führen soll, denn er

muss zum Kriege über eine Wehrkraft verfügen können, die nicht bloss im eigenen Gebiet sondern auch für das Ausland anwendbar ist. Und sollte auch Jemand ein solches politisch thätiges Leben weder für den Einzelnen noch für den gesammten Staat gutheissen, so bleibt doch um nichts weniger diess zu beachten, dass man sich den Feinden furchtbar zeigen muss, nicht bloss wenn sie in das Gebiet eingezogen, sondern auch nachdem sie wieder abgezogen sind. — Auch für den Umfang des Besitzes ist zu erwägen, ob nicht vielleicht eine andere *als die dort von Platon aufgestellte* Begrenzung besser, weil deutlicher ist. Er sagt nämlich, der Besitz solle so gross sein, dass man davon 'mässig leben' möge; also ungefähr wie wenn man sagte 'gut leben'. Diess ist nun aber zu allgemein. Und überdiess kann man 'mässig' und dabei kümmerlich leben. Eine bessere Begrenzung bietet also wohl 'mässig und edel' — trennt man nämlich diese zwei Bestimmungen, so würde die letztere mit Ueppigkeit, die erstere mit knappem Leben sich vertragen —; und in der That sind ja diess die einzigen, bei dem Gebrauch des Vermögens in Frage kommenden, löblichen Eigenschaften; sanft und tapfer kann man sein Vermögen nicht gebrauchen, wohl aber mässig und edel; mithin müssen eben dieselben Eigenschaften auch für den Besitz selbst die maassgebenden sein. — Auffallend ist es

Begrenzung der Kinderzahl.

ferner, dass er, während er gleiches Vermögensmaass einführt, doch hinsichtlich der Bürgermenge keine Vorkehrungen trifft, sondern das Kinderzeugen ins Unbestimmte hin frei giebt, in der Meinung, es werde sich diess schon zu der ursprünglichen Bürgerzahl hinlänglich durch unfruchtbare Ehen auch bei unbegrenzter Kinderzeugung ausgleichen, weil nämlich in den jetzigen Staaten eine derartige Ausgleichung statt zu finden scheint. Aber bei einer Staatseinrichtung, wie er sie vorschlägt, braucht diess nicht eben so scharf zuzutreffen wie es bei den jetzigen der Fall ist. Jetzt ist Niemand ganz arm, weil die Vermögensquoten sich auf die ganze Bürgerzahl, wie gross diese auch sei, vertheilen können; Platon jedoch verbietet die Parzellirung, und dann ist die nothwendige Folge, dass die Ueberzähligen, mögen es nun viele oder wenige sein, gar nichts bekommen. Viel eher, sollte man glauben, als für das Vermögen müsste für das Kinderzeugen eine feste Grenze bestehen, so dass Niemand über eine gewisse Zahl hinaus zeugen dürfte; und bei dieser Bestimmung der Kindermenge wäre Rücksicht zu nehmen auf die gewöhnlichen Zufälle, wenn es sich z. B. träfe, dass nicht alle geborenen Kinder am Leben bleiben, und auf Kinderlosigkeit anderer Bürger. Es aber ganz unbeschränkt zu lassen, wie es jetzt in den meisten Staaten ist, daraus muss

nothwendig Armuth der Bürger entspringen, und Armuth wiederum erzeugt Aufruhr und Verbrechen. Der Korinthier Pheidon, einer der ältesten Gesetzgeber, war der Ansicht, die Hausstände müssten immer in gleicher Bürgerzahl erhalten werden, selbst wenn sie Alle von Anfang an Grundstücke von ungleicher Grösse besessen hätten. Hiervon wird gerade das Gegentheil in diesen 'Gesetzen' aufgestellt. Jedoch wie in diesem Punkt nach unserer Ansicht eine bessere Einrichtung zu treffen sei, kann erst später gesagt werden. — Ungenügend sind auch in diesen 'Gesetzen' die Bestimmungen über die Regierenden, worauf nämlich der Unterschied zwischen denselben und den Regierten sich gründen solle. Er sagt darüber nur, dass, wie der Zettel aus anderer Wolle besteht als der Einschlag, so sich die Regierenden zu den Regierten verhalten müssen. — Für das Gesammtvermögen gestattet er eine Vermehrung bis um das Fünffache, warum soll also dasselbe nicht auch für Grundbesitz bis zu einem gewissen Maasse gelten? — Auch bei den getrennt belegenen Hausstellen hat man zu bedenken, ob diess nicht wohl für die Bewirthschaftung wenig zuträglich sein möchte. Er hat nämlich Jedem zwei Hausstellen an verschiedenen Plätzen angewiesen; und in zwei Häusern wohnen ist doch misslich. — Die gesammte Staatsform nun soll weder Demokratie noch Oligarchie sein, sondern

der in der Mitte zwischen diesen liegende sogenannte Verfassungsstaat (Politeia); denn nur die Schwerbewaffneten sind Bürger. Stellt er nun diese Staatsform hin als diejenige, welche mehr als die übrigen den Zuständen der bestehenden Staaten sich anschliesse, so hat er vielleicht Recht; will er sie jedoch für die beste nächst dem Idealstaat erklären, so hat er Unrecht; denn mancher dürfte wohl der Verfassung der Lakoner den Vorzug ertheilen, oder auch einer anderen mehr aristokratischen. — Nun behaupten zwar Manche, die beste Verfassung müsse aus allen Verfassungsarten gemischt sein, weshalb sie auch der lakedämonischen ihren Beifall geben; denn, wie die Einen sagen, sei sie aus Oligarchie, Monarchie und Demokratie zusammengesetzt; diese nämlich sehen in dem lakedämonischen Königthum ein monarchisches, in der Behörde der Aeltesten ein oligarchisches Element, und das demokratische liege in der Behörde der Ephoren, weil die Ephoren aus dem Demos genommen werden. Andere halten das Ephorenamt für Tyrannis, und finden vielmehr das demokratische Element in den Tischgenossenschaften und der sonstigen Einrichtung des täglichen Lebens. In diesen 'Gesetzen' wird nun aber gesagt, es müsse die beste Verfassung aus Demokratie und Tyrannis bestehen, die man doch entweder gar nicht für Verfassungsformen gelten

lassen kann, oder nur für die allerschlechtesten. Besser also sind die Vorschläge derer, welche die Mischung aus einer grösseren Anzahl von Verfassungsformen anstellen. Denn die Verfassung ist immer um desto besser, aus je mehr Verfassungsformen sie zusammengesetzt ist. — Ferner hat dieser Staat der 'Gesetze' offenbar gar nicht einmal ein monarchisches Element, sondern nur oligarchische und demokratische. Und zwar neigt sich die Richtung mehr zur Oligarchie. Deutlich tritt diess in der Bestellung der Beamten hervor. Denn die Bestimmung, dass unter Erwählten geloost werde, ist zwar nach beiden Seiten unparteiisch; dagegen dass für die Wohlhabenderen ein Zwang besteht in den Versammlungen zu erscheinen und die Beamten mitzuwählen oder an sonst einer öffentlichen Handlung theilzunehmen, während die Uebrigen von einem solchen Zwange befreit sind — das ist oligarchisch, so wie auch das Streben, dass die Mehrzahl der Beamten aus den Reichen und für die höchsten Aemter aus den höchsten Vermögensklassen genommen seien. Auch die Wahl des Raths setzt er in oligarchischer Weise fest. Bei dem ersten Wählen nämlich findet Zwang zum Wählen für Alle Statt, jedoch müssen die Gewählten hier zur ersten Klasse gehören; dann wird unter gleichen Bestimmungen aus der zweiten Klasse gewählt; dann aus der dritten, hier jedoch soll für

jetzt allerdings verhohlen ist, dass wer eine bestimmte Vermögensmenge festsetzt, auch gehalten ist, eine bestimmte Kindermenge festzusetzen; sonst muss, wenn die Zahl der Kinder die Menge des Vermögens übersteigt, das Gesetz unwirksam werden; und auch abgesehen von dem Uebelstand, der an sich schon in dem Vorhandensein eines unwirksamen Gesetzes liegt, ist es arg, wenn Viele, die reich gewesen, arm werden; denn es ist ein Wunder, wenn solche Menschen nicht neuerungssüchtig sind. Dass nun Gleichmässigkeit des Vermögens von einer gewissen Bedeutung für die staatliche Gemeinschaft ist, haben, wie man deutlich sieht, auch einige unter den Alten klar erkannt; in der solonischen Gesetzgebung z. B. und auch anderswo ist es gesetzlich verboten, seinen Grundbesitz beliebig zu vergrössern. Gleicherweise verbieten in manchen Staaten die Gesetze den Verkauf des Eigenthums; in Lokri z. B. ist der Verkauf gesetzlich untersagt, wenn man nicht den Eintritt eines augenscheinlichen Missgeschicks nachweisen kann. Auch noch für die Forterhaltung der alten Landhufen giebt es gesetzliche Bestimmungen, und die Aufhebung derselben in Leukas machte die dortige Verfassung allzu sehr demokratisch; denn nun wollte es nicht mehr gehen, dass nur Leute mit dem festgesetzten Census in die Aemter kämen. — Jedoch auch wenn Gleichheit des

Gleichheit des Besitzes.

Vermögens vorhanden ist, so kann dasselbe doch immer noch entweder so gar gross sein, dass Ueppigkeit entsteht, oder so gar klein, dass man kümmerlich lebt. Offenbar also genügt es nicht, dass der Gesetzgeber das Vermögen gleich mache, sondern er muss auch das richtige Mittelmaass zu treffen suchen. Ja, selbst wenn Jemand das für Alle richtige Maass festgesetzt hätte, so ist auch damit noch nichts genützt. Denn mehr als das Vermögen ist es erforderlich die Begierden auszugleichen, und diess kann nicht geschehen, wenn nicht die Bürger mittelst der Gesetze zweckmässig erzogen werden. Aber, möchte vielleicht Phaleas sagen, gerade diess behaupte auch er. Er meint nämlich, in diesen zwei Stücken müsse Gleichheit herrschen, in Besitz und Erziehung. Aber welcherlei Erziehung es sein solle, muss angegeben werden; damit dass sie eine und dieselbe ist, wird nichts genützt. Denn sie kann eine und dieselbe und dabei noch immer so beschaffen sein, dass sie die Menschen zu Habsucht oder zu Ehrsucht oder zu beiden geneigt werden lässt. Ferner ist es nicht richtig, dass nur Ungleichheit des Besitzes die Revolutionen veranlasst, sondern auch Ungleichheit der Würden. Und zwar verhalten sich diese zwei Fälle in entgegengesetzter Weise. Die Masse macht Revolutionen wegen Ungleichheit in den Besitzverhältnissen, die feinen Leute we-

gen der Würden, wenn diese gleich sind, worauf auch der Vers zurückgeht [*Ilias 9, 319*]: ‘Wird doch gleichviel Ehre dem Wichte zu Theil wie dem Edlen’. Auch werden die Menschen zu Verbrechern nicht bloss wegen der nothwendigen Bedürfnisse, wogegen Phaleas in der Vermögensgleichheit ein Mittel zu finden glaubt, so dass nun nicht mehr Frost oder Hunger zu Raub verleite, sondern sie begehen auch Verbrechen, um Angenehmes zu haben und nicht fortwährend begehren zu müssen. Denn wenn sie Begierde nach mehr als dem Nothwendigen haben, so werden sie Verbrechen begehen, um dieselbe zu stillen, ja nicht bloss um der Stillung dieser Begierde willen, sondern auch um lauter Lust ohne irgend ein Unangenehmes zu geniessen. Welches Heil giebt es nun für diese drei Klassen? Für die erste ein kleines Capital und Arbeit, für die zweite Mässigung, und was den dritten Fall angeht, so dürfen die, welche sich aus sich selber vergnügen wollen, bei nichts als bei der Philosophie ihr Heil suchen. Denn alle andere Lust bedarf Menschen. — In der That geschehen die grössten Verbrechen um des Ueberflüssigen, keineswegs um des Nothwendigen willen, z. B. Tyrann wird man nicht, um nicht zu frieren; daher sind auch so grosse Ehrenbezeugungen üblich für den welcher, nicht einen Dieb, sondern einen Tyrannen tödtet. Also ist nur gegen die

kleinen Verbrechen eine Abhülfe in der Staatsform des Phaleas gewährt. — Ferner sieht er bei seinen meisten Einrichtungen nur darauf, dass durch sie die inneren Beziehungen der Bürger zu einander in gute Ordnung gebracht werden; jedoch die Beziehungen zu den benachbarten und allen fremden Staaten müssen es nicht minder sein; es ist demnach unumgänglich, dass die Verfassung mit Rücksicht auf Kriegstüchtigkeit eingerichtet sei, und hierüber hat er nichts gesagt. Dasselbe gilt hinsichtlich des Besitzes. Dieser nämlich muss nicht bloss in hinreichendem Maasse für die inneren Staatsbedürfnisse vorhanden sein, sondern auch für Gefahren von aussen her. Also darf er einerseits nicht in so grosser Menge vorhanden sein, dass dadurch die Begierde übermächtiger Nebenstaaten erregt wird und die Besitzer dann ausser Stande sind, den Angriff abzuwehren; und andererseits darf er nicht so unbedeutend sein, dass auch ein Krieg mit Staaten gleichen Ranges nicht bestritten werden kann. Phaleas nun hat hierfür gar keinen maassgebenden Gesichtspunkt aufgestellt. Behält man es jedoch gebührend im Auge, dass Fülle des Besitzes bis zu einem gewissen Grade dem Staatswohl förderlich ist, so darf man vielleicht diess für die zweckmässigste Begrenzung erklären, dass die mächtigeren Nebenstaaten ihre Rechnung nicht dabei finden dürfen, bloss wegen des über-

Auswärtige Beziehungen.

mässigen Reichthums Krieg anzufangen, sondern diess gethan hätten, auch wenn die Angegriffenen nicht so reich gewesen wären. Ungefähr wie
Eubulos. Eubulos, als Autophradates sich anschickte, die Festung Atarneus zu belagern, diesen aufforderte, zu überschlagen, wie lange Zeit zur Eroberung des Platzes nöthig sein werde, und für diese Zeit die Kriegskosten zu berechnen; er, Eubulos, sei nämlich bereit, nach Empfang auch einer geringeren Summe, gleich jetzt Atarneus zu räumen. Durch diese Worte brachte er es dahin, dass Autophradates sich die Sache überlegte und von der Belagerung abstand. — Etwas freilich trägt nun wohl Gleichheit des Vermögens unter den Bürgern dazu bei, inneren Zwist zu verhüten, aber ein grosses Gewicht ist darauf kaum nach irgend einer Seite zu legen. Denn erstlich können nun leicht die feineren Leute erbittert werden, weil sie sich zu etwas anderem als bloss zu gleichem Theil berechtigt halten, wie ja auch die Erfahrung lehrt, dass sie oft aus diesem Grunde Verschwörungen und Aufstände machen. Und ferner ist die menschliche Schlechtigkeit unersättlich; anfänglich genügt schon ein Zweiobolenstück, *der ursprüngliche Betrag des jedem Athener aus der Staatskasse gezahlten Theatergeldes;* ist diess einmal herkömmlich geworden, so verlangt man immer mehr, bis man sich ins Grenzenlose verliert. Denn in der That ist ja

die Begierde, ihrem Wesen nach, grenzenlos, und das Leben der meisten Menschen ist nur auf Befriedigung der Begierden gerichtet. Für diese Dinge nun liegen die Heilmittel nicht sowohl im Gleichmachen des Vermögens, sondern darin, dass man die edleren Naturen dahin bringt, nichts voraus haben zu wollen, die niedrigen aber, nichts voraus haben zu können; welches letztere nur dann durchzuführen ist, wenn sie die Schwächeren sind und ihnen kein Unrecht geschieht. Aber auch hiervon abgesehen, ist was Phaleas über Gleichheit des Vermögens vorbringt, nicht einmal an sich betrachtet richtig. Denn er berücksichtigt bei seinem Gleichmachen nur den Grundbesitz, während doch auch der Reichthum an Sclaven, Viehstand, Münze und die vielfältigen Gegenstände der mobiliaren Einrichtung in Anschlag kommen. Entweder also muss man auf Gleichheit oder einen mässig bestimmten höchsten Ansatz in allen diesen Stücken ausgehen, oder aber völlige Freiheit lassen. — Offenbar bringt er ferner bei einer Gesetzgebung, wie er sie vorschlägt, nur einen winzigen Staat zu Wege, wofern nämlich alle Gewerksleute Staatssclaven sein und also zur Ausfüllung der Zahl der Staatsmitglieder nichts beitragen sollen. Vielmehr, wenn überhaupt von diesem Vorschlag Gebrauch zu machen ist, so dürften Staatssclaven nur zu Arbeiten mit staatlichem Zweck verwendet und

Industrie in den Händen des Staats.

die Einrichtung müsste so getroffen werden, wie sie in Epidamnos besteht und Diophantos es in Athen einmal einzuführen versuchte. — Aus dem Gesagten wird man hinlänglich ersehen, was Phaleas in seinem Verfassungsentwurf Richtiges oder nicht Richtiges vorgebracht hat.

8 Der Erste aber unter den nicht praktischen Staatsmännern, welcher Etwas über die beste Staatsform aufzustellen unternommen hat, war Hippodamos, des Euryphon Sohn aus Milet, derselbe, welcher den Städtebau mit getheilten Quartieren aufgebracht und im Piräeus die sich durchschneidenden Strassen angelegt hat, und der übrigens auch in seinem ganzen Auftreten aus Sucht sich auszuzeichnen so sehr in das Klügeln gerieth, dass er Manchen einen geckenhaften Eindruck machte mit seiner Haarfülle und den kostbaren Schmucksachen bei einer zwar einfachen aber nicht bloss im Winter sondern auch zur Sommerzeit warmen Kleidung, wie er denn auch ein die ganze Natur umfassender Gelehrter sein wollte. Seinen Staat nun wollte er, was die Bevölkerung angeht, aus zehntausend Männern bilden, und zwar sollte sie in drei Klassen getheilt sein; eine Klasse nämlich liess er aus Gewerksleuten bestehen, eine andere aus Bauern, und die dritte aus dem Wehrstand, welcher auch allein Waffen führt. Nicht minder wollte er den Grund und Boden in drei Theile theilen, in

Der Staat des Hippodamos.

heiliges, öffentliches und Privatland; heiliges, wovon der übliche Götterdienst bestritten werden soll, staatliches, wovon die Wehrleute ihren Unterhalt beziehen sollen; und das der Bauern soll Privatland sein. Auch von Gesetzen, meinte er, gebe es nur drei Gattungen. Denn die Gegenstände aller Prozesse seien nur drei an der Zahl, nämlich folgende: Verletzung der Ehre, Verletzung des Eigenthums, und Todtschlag. Auch wollte er einen obersten Gerichtshof eingeführt wissen, an welchen alle vermeintlich unrichtig entschiedenen Sachen gebracht werden sollten; und besetzen wollte er ihn mit einer Anzahl durch Wahl bestimmter Greise. Die richterlichen Urtheile, meinte er ferner, dürfen nicht mittelst Kugelung abgegeben werden, sondern jeder Richter solle ein Täfelchen einreichen, worauf er zu schreiben habe, wenn er einfach verurtheile; spreche er einfach frei, so bleibe es leer; wolle er aber beides nur theilweise thun, so habe er dieses näher anzugeben. Die jetzt hierüber geltenden Anordnungen seien, meinte Hippodamos, nicht zu billigen. Denn da die Richter nur mit Ja oder Nein entscheiden dürfen, so nöthige man sie ihren Eid zu verletzen. Auch wollte er ein Gesetz geben, dass denen, welche eine dem Staat nützliche Erfindung machten, Auszeichnungen zu Theil würden, und auch dass die Kinder der im Kriege Gefallenen Erziehung auf öffentliche Ko-

sten erhielten; als wenn diess bisher nirgends sonst eingeführt wäre, während doch sowohl in Athen wie in anderen griechischen Staaten dieses Gesetz in Wirksamkeit ist. — Die Beamten ferner sollen alle von der Gemeinde gewählt werden — die Gemeinde wiederum soll aus allen drei Klassen des Staates bestehen — und die Gewählten sollen die öffentlichen, Fremden- und Waisen-Angelegenheiten unter ihre Obhut nehmen. — Hiermit sind die meisten und bemerkenswerthesten Punkte der Verfassungsform des Hippodamos angegeben.

Kritik des Staats des Hippodamos.

Zuvörderst dürfte man nun Anstoss nehmen an der Klasseneintheilung der gesammten Bürgermenge. Die Gewerksleute nämlich, die Bauern und die Waffenführenden, sie Alle sollen Staatsbürger sein, die Bauern, während sie doch keine Waffen, die Gewerksleute, während sie doch weder Grundbesitz noch Waffen haben, so dass sie fast zu Sclaven der Waffenführenden werden müssen. Dass diesen zwei letzteren Klassen nun alle Ehrenämter zugänglich seien, erweist sich als unausführbar. Denn nothwendig müssen es Leute aus der waffenführenden Klasse sein, welche zu Feldherren, Bürgervögten und, möchte man sagen, gerade zu den einflussreichsten Aemtern bestellt werden. Sind nun diese Aemter, mithin das Staatsbürgerrecht, den übrigen Klassen verschlossen, wie ist es dann denkbar, dass die-

selben dem Staate ergeben seien? *Jedoch, wird man einwenden, mögen sie ergeben sein oder nicht,* jedenfalls muss doch die eine Klasse, da sie ja allein Waffen führt, den beiden anderen Klassen zusammengenommen überlegen sein. Aber, *entgegne ich,* diess ist nicht so leicht, wenn die waffenführende Klasse nicht zahlreich ist; ist sie es aber, weshalb dann die übrigen für Vollbürger erklären und die Bestellung der Beamten in ihre Hand legen? Ferner, wozu nützen die Bauern in diesem Staat? Gewerksleute sind allerdings nothwendig; denn jeder Staat bedarf der Gewerksleute, und diese können sich auch *in diesem Staat, wo sie keinen Grundbesitz haben sollen,* so gut wie in den anderen Staaten mit dem Ertrage ihres Handwerks durchbringen. Aber die Bauern? sollten sie bloss der waffenführenden Klasse ihren Unterhalt schaffen, so würden sie mit gutem Grunde eine Bürgerklasse bilden, jetzt aber besitzen sie eigenes Land und bebauen es für eigene Rechnung. — Ferner, bezüglich des Gemeinlandes, von welchem der Wehrstand seinen Unterhalt beziehen soll, entstehen folgende Bedenken: sollen es die Waffenführenden selbst bebauen, so ist die Scheidung zwischen Krieger- und Bauernstand nicht vorhanden, welche durchzuführen doch die Absicht des Gesetzgebers ist. Sollen hingegen die Besteller des Gemeinlandes verschieden sein von den Bauern mit eigenem

Landbesitz und von den Kriegern, so entstände daraus ein vierter Bestandtheil des Staates, der gar keinen Staatsvortheil genösse und also der Verfassung abhold sein müsste. Endlich, wollte man die Bestimmung treffen, dass ein und dieselben Leute ihr eigenes und das Gemeinland bestellen, so lässt sich erstlich von der Feldarbeit je Eines Ackermanns schwerlich eine solche Früchtemenge erzielen als für den Bedarf je zweier Hausstände nöthig ist, und zweitens warum sollen denn diese Landbesteller nicht gleich, *ohne dass überhaupt eine Scheidung zwischen Privat- und Gemeinland stattfindet,* von denselben Hufen sich ihren eigenen Unterhalt nehmen und den Kriegern den ihrigen liefern? Alles dieses leidet also an grosser Verwirrung. — Ebensowenig ist das Gesetz in Betreff der Richtersprüche zu billigen, dass er nämlich, während doch die Klage einfach lautet, einen theilweisen Urtheilsspruch fordert, und sonach den Richter zum Schiedsmann werden lässt. Bei Schiedsgerichten lässt sich diess allerdings, auch wenn der Schiedsmänner mehrere sind, wohl durchführen, weil man da sich unter einander über das Urtheil bespricht, in den Geschworenengerichten jedoch geht es nicht an, vielmehr treffen die meisten Gesetzgeber gerade dafür Vorkehrungen, dass die Richter sich nicht unter einander besprechen. Ferner, wie soll Verwirrung beim Urtheil in dem

Form des Richterspruchs.

Falle vermieden werden, wenn der Richter zwar glaubt, dass eine Schuld vorliege, aber nicht in dem vom Kläger angegebenen Betrage? Z. B. der Kläger fordert zwanzig Minen, einer der Richter meint es gebühren ihm nur zehn Minen (— oder welche grössere Summe man für den Kläger und welche kleinere man für den Richter wählen will —) ein anderer Richter meint fünf, wieder ein anderer vier (— denn natürlich werden sich die Meinungen in solcher Weise nach Bruchtheilen spalten —) ausserdem erkennen einige Richter dem Kläger seine ganze Forderung und einige erkennen ihm gar nichts zu. Wie soll nun in solchem Falle die Auszählung der Stimmen vorgenommen werden? — Endlich liegt in dem einfachen Ab- oder Zuerkennen gar keine Nöthigung zur Eidesverletzung, wofern auch die Klage in der richtigen Form einfach gestellt ist. Denn der Aberkennende urtheilt nun nicht, dass gar keine, sondern dass keine Schuld in diesem Betrage von zwanzig Minen vorliege, und erst derjenige verletzt seinen Eid, welcher, ohne an eine Schuld in diesem Betrage von zwanzig Minen zu glauben, ein zuerkennendes Urtheil abgiebt. — Dass aber den Männern, welche etwas dem Staat Nützliches erfinden, eine Ehrenbezeugung gewährt werde — hierüber ein Gesetz aufzustellen ist nicht gefahrlos, und bloss wenn man es so hört, hat es einen guten Schein. Denn es zieht Schi-

kane und, nach Umständen, auch Umwälzungen der Verfassung nach sich. Jedoch berührt sich dieser Punkt mit einem anderen Problem und einer eigens anzustellenden Untersuchung, mit der Frage nämlich, welche von Manchen aufgeworfen wird, ob Aendern an den väterlichen Satzungen, auch wenn sich etwas Besseres dafür darbietet, den Staaten schädlich, oder ob es förderlich sei; hiernach dürfte man also schwerlich dem Vorschlag des Hippodamos so ohne Weiteres zustimmen, falls das Aendern an sich nicht förderlich sein sollte, da es ja leicht kommen kann, dass Jemand Aufhebung von alten Satzungen oder gar der Verfassung als eine öffentliche Wohlthat in Antrag bringt.

Da wir nun aber einmal auf diesen Punkt geführt worden, so wird es zweckmässig sein, ihn noch ein wenig zu erörtern. Denn, wie gesagt, die Sache hat ihre zwei Seiten, und wohl könnte man glauben, das Aendern sei gut. Wenigstens in den übrigen Wissenschaften hat es sich förderlich erwiesen, z. B. die über das väterliche Herkommen hinausgehenden Aenderungen in der Heilkunde, auch in der Gymnastik und überhaupt in allen Künsten und Fertigkeiten; und da in Eine Klasse mit diesen doch auch die Staatskunst zu setzen ist, so sollte man meinen, dass auch in ihr das Gleiche gelten muss. Die geschichtlichen Thatsachen selbst, könnte man

Gründe für die Neuerungen.

sagen, weisen darauf hin, da ja die alten Satzungen gar einfältig und barbarisch seien; stets trugen die Hellenen das Messer am Gürtel, und die Frauen kaufte Einer vom Anderen; und was sich irgendwo noch von alten Bräuchen erhalten hat, ist durchaus thöricht; z. B. in Kyme besteht für Blutgerichte die Satzung, dass wenn der den Mord Einklagende eine Anzahl Zeugen aus seiner eigenen Vetterschaft beibringt, der Angeklagte als des Mordes schuldig angesehen wird. Ueberhaupt komme es ja allen Leuten nicht auf das väterliche Herkommen sondern auf das an, was das Beste ist. Und ferner sind doch wohl die ersten Menschen, sei es dass sie Erdentwachsene waren oder aus irgend welchem allgemeinen Untergang entrannen, nur wenige und von gewöhnlichem Schlage und — was den Erdentwachsenen ja auch die Sage ausdrücklich beilegt — unverständig gewesen, so dass es doch seltsam wäre, an dem festhalten zu wollen, was solchen Menschen gut dünkte. Ueberdiess sei Unabänderlichkeit nicht einmal bei den aufgeschriebenen Gesetzen rathsam. Denn so wie bei den übrigen Künsten sei es auch bei staatlichen Ordnungen unmöglich, Alles in schriftlicher Aufzeichnung zu erschöpfen, da ja die schriftliche Fassung nothwendig eine allgemeine ist, während die Anwendung es mit dem Besonderen der Einzelfälle zu thun hat. Hiernach also wäre es erwiesen, dass zu

gewissen Zeiten Aenderung gewisser Gesetze geboten ist. — Von einer anderen Seite betrachtet, scheint jedoch die Sache grosse Vorsicht zu verlangen. Ist nämlich die Verbesserung nur gering, und liegt hingegen in der Gewöhnung, leichthin die Gesetze aufzuheben, etwas Schlimmes, so ist es klar, dass man gegen manche Missgriffe sowohl der Gesetzgeber als der Behörden nicht einschreiten darf; denn der Vortheil der Neuerung würde den Schaden nicht aufwiegen, der daraus entspringt, dass man sich an Unbotmässigkeit gegen das Bestehende gewöhnt. — Das von den Künsten hergenommene Beispiel ist ebenfalls trügerisch. Denn Aenderung in einer Kunst und Aenderung im Gesetz stehen sich nicht gleich. Die ganze Kraft des Gesetzes, sich Gehorsam zu verschaffen, beruht allein auf der Gewohnheit, und diese bildet sich nur im Lauf der Zeit aus. Also ist das leichte Uebergehen von den bestehenden Gesetzen zu anderen neuen Gesetzen eine Schwächung des innersten Wesens des Gesetzes. — Endlich, angenommen dass Aenderung von Gesetzen überhaupt rathsam sei, ist sie es bei allen Gesetzen und in jeder Verfassungsform, oder nicht? soll die Aenderung von jeder beliebigen oder von bestimmten, dazu befugten Personen ausgehen? Diese Unterschiede sind von grosser Bedeutung. Wir wollen also lieber diese Untersuchung fallen lassen; denn sie erfordert mehr Zeit, als wir jetzt haben.

Gründe gegen die Neuerungen.

9 Bei der Verfassung der Lakedämonier und der kretischen und wohl auch bei allen anderen Verfassungen sind zwei Punkte zu untersuchen: erstlich, ob die gesetzlichen Bestimmungen der besten staatlichen Ordnung entsprechen, oder nicht entsprechen; zweitens, ob etwas in ihnen dem Grundgedanken und der Eigenthümlichkeit derjenigen Verfassung widerstrebt, welche die Gesetzgeber selbst sich zum Ziel gesteckt haben. Dass nun, wenn ein edles Staatsleben bestehen soll, die Bürger der niederen Nothdurftsarbeit enthoben sein müssen, wird allgemein zugestanden. In welcher Weise jedoch diese Enthebung bewerkstelligt werden muss, ist anzugeben nicht leicht. *Leibeigene, die für die Bürger arbeiten, werden oft gefährlich.* Hat sich doch die thessalische Penestenschaft häufig gegen die Thessaler erhoben, und nicht minder die Heloten gegen die Lakonen; in der That lauern sie gleichsam im Hinterhalt stets auf Unglücksfälle des lakonischen Staats. Bei den Kretern allerdings ist bis jetzt dergleichen noch nicht vorgekommen; der Grund liegt vielleicht darin, dass dort von den benachbarten Städten, obgleich sie sich gegenseitig bekriegen, doch keine sich mit den aufständischen Hintersassen verbündet, weil diess gegen ihr eigenes Interesse wäre, da sie ebenfalls Hintersassen haben; die Lakedämonier hingegen hatten lauter Erbfeinde zu Nachbaren, Argeier

Die spartanische Verfassung

Heloten.

und Messenier und Arkader, *die vor einem Bündniss mit den Heloten sich nicht scheuten*; wie ja auch die anfänglichen Empörungen bei den Thessalern nur stattfanden, weil diese noch immer Grenzkriege zu führen hatten mit Achäern und Perrhäbern und Magneten, *welche ebenfalls sich mit den Penesten einliessen.* Und auch von allem Anderen abgesehen, so macht doch jedenfalls die Beaufsichtigung der Leibeigenen viel zu schaffen; auf welche Art soll man sie behandeln? Hält man sie in loser Zucht, so werden sie übermüthig und wollen ihren Herren gleichstehen; wird ihnen das Leben sauer gemacht, so gehen sie mit bösen Anschlägen um und hegen Hass. Die Lakedämonier also, welchen mit ihrer Helotenschaft das Letztere begegnet, sind gewiss nicht die Erfinder der besten Art, Leibeigene zu behandeln. — Die schlaffe Zucht ferner in Betreff der Frauen thut Eintrag sowohl dem Hauptzweck ihrer Verfassung als auch der Staatswohlfahrt an sich. Wie nämlich das Haus in Mann und Weib getheilt ist, so muss man auch den Staat fast ganz so ansehen, als bestehe er aus einer Zweitheilung in männliche und weibliche Bevölkerung; mithin darf man sagen, dass in allen Verfassungen, wo es mit den Frauen schlecht bestellt ist, der halbe Staat ohne Gesetzgebung sei. Und diess ist dort in der That eingetreten. Denn während der Gesetzgeber den ganzen

Die Frauen in Sparta.

Staat sittenstreng haben will, so führt er diese Absicht zwar unverkennbar durch rücksichtlich der Männer, bei den Frauen aber hat er es nicht genau genommen. Wirklich leben diese ausschweifend in jedem Sinne des Worts und üppig. Unter einer solchen Verfassung muss dann auch Reichthum viel gelten, besonders wenn Weiberregiment herrscht, wie das meistens bei den die Soldtruppen liefernden und überhaupt bei den kriegerischen Stämmen der Fall ist, die Kelten ausgenommen und wo etwa noch sonst man sich offen der Knabenliebe ergiebt. Wohl nicht ohne Grund, scheint es, hat wer zuerst diesen Mythos ersann, den Ares mit der Aphrodite gepaart. Denn, wie die Erfahrung lehrt, sind alle dergleichen Leute entweder von der Leidenschaft zu Männerumgang oder zu dem mit Frauen besessen. Daher war es auch bei den Lakonen so, und zur Zeit als sie die erste griechische Macht waren ging Vieles durch die Hände der Frauen. Und worin besteht denn nun der Unterschied, ob Frauen Beamte sind oder die Beamten sich von den Frauen beherrschen lassen? Das Ergebniss ist beidemal dasselbe. Während nun ferner Keckheit bei keinem der alltäglichen weiblichen Geschäfte, sondern höchstens im Kriege von Nutzen ist, so waren die Frauen der Lakonen auch nach dieser Seite im höchsten Grade schädlich. Bei dem Einfall der Thebaner haben sie

das deutlich bewiesen. Brauchbar waren sie zu nichts, wie es in anderen Städten doch die Frauen sind, Lärm aber machten sie noch mehr als der Feind. Ursprünglich nun scheint bei den Lakonen aus begreiflichen Gründen diese schlaffe Zucht der Frauen entstanden zu sein. Denn, draussen zu Felde liegend, entfremdeten sie sich der Heimath, als sie lange Zeit Krieg führten erst gegen die Argeier und dann gegen die Arkader und Messenier. Und als nun ruhige Zeiten kamen, fügten sich allerdings die Männer dem Gesetzgeber, da diese im Soldatenleben, das ja nach vielen Seiten sittliche Tüchtigkeit ausbildet, eine Vorschule durchgemacht hatten; die Frauen jedoch soll Lykurgos zwar, wie es heisst, zu seinen Gesetzen hinzuführen versucht haben, als sie sich aber sperrten, wieder davon abgestanden sein. Auf solche Anlässe also können die thatsächlichen Verhältnisse und mithin allerdings auch dieser auf die Frauen bezügliche Verfassungsfehler zurückgeführt werden. Aber wir untersuchen hier nicht, was verzeihlich und was nicht verzeihlich, sondern was richtig und was nicht richtig ist.

Wie nun schon vorhin gesagt, wirft der Missstand mit den Frauen nicht bloss an sich einen Flecken auf die Verfassung, sondern befördert auch die Geldsucht. Diess führt uns auf den Punkt, welcher nach dem bisher Besprochenen

zunächst dem Tadel ausgesetzt ist: die Ungleichmässigkeit des Besitzes. Es ist nämlich bei ihnen dahin gekommen, dass Einige ein gar grosses, Andere ein überaus kleines Vermögen haben; weshalb dann auch der ganze Grundbesitz in die Hände weniger Personen übergegangen ist. Hierüber sind auch die gesetzlichen Bestimmungen fehlerhaft. Kauf oder Verkauf des Familienguts hat nämlich der Gesetzgeber mit einem Makel belegt, und daran hat er Recht gethan; es jedoch zu verschenken oder zu vermachen hat er nach Belieben freigestellt. Gleichwohl sind die Folgen nothwendig dieselben in diesem wie in jenem Fall. Auch gehören fast zwei Fünftel des ganzen Bodens den Frauen, weil die Zahl der Erbtöchter beträchtlich ist und weil man grosse Mitgiften giebt. Gleichwohl wäre doch besser festgesetzt, dass gar keine oder eine kleine oder doch wenigstens nur eine mässige Mitgift gegeben werde. Jetzt hingegen steht es dem Vater frei, grosse Mitgift zu geben und auch die den Grundbesitz erbende Tochter an wen es ihm beliebt zu verheirathen; und stirbt er ohne letztwillige Verfügung, so kann sie der hinterbleibende Erbe *seines übrigen Vermögens* verheirathen an wen er will. So kam es denn auch dass, obgleich das Land im Stande ist fünfzehnhundert Reiter und dreissigtausend Schwerbewaffnete zu ernähren, die Zahl der Spartiaten nicht einmal

Besitzverhältnisse in Sparta.

tausend betrug. Dass diese Verhältnisse bei ihnen schlecht geordnet sind, ist auch durch die einfachen geschichtlichen Thatsachen erwiesen worden. Eine einzige Niederlage konnte der Staat nicht überdauern, sondern ging zu Grunde an Menschenmangel. Unter den früheren Königen nun habe man, wird erzählt, das Bürgerrecht an Nichtbürger ertheilt und deshalb sei, obgleich anhaltend Krieg geführt wurde, damals doch kein Menschenmangel eingetreten; ja einstmals sollen die Spartiaten sogar sich auf zehntausend belaufen haben. Mag diess nun wahr sein oder nicht, jedenfalls wird zweckmässiger als durch Ausdehnung des Bürgerrechts die reichliche Bevölkerung des Staats durch gleichmässige Vertheilung des Besitzes erstrebt. Auch das Gesetz über das Kinderzeugen ist der Verbesserung dieses Misstandes hinderlich. Weil nämlich der Gesetzgeber die Zahl der Spartiaten so gross als möglich sehen will, treibt er die Bürger an, möglichst viele Kinder zu zeugen; so haben sie denn ein Gesetz, dass wer drei Söhne gezeugt hat, von der 'Kriegswacht', wer vier, von jeder Leistung entbunden ist. Gleichwohl springt es doch in die Augen, dass wenn die Bevölkerung wächst, während der Boden in solcher Weise vertheilt ist, nothwendig auch die Zahl der Armen steigen muss. — Nicht minder sind die Bestimmungen über das Ephorenamt fehlerhaft.

Dieser Behörde als solcher steht die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten Sparta's zu; es kommen jedoch nur Leute aus dem Demos hinein, so dass oft gar arme Menschen in das Collegium gerathen, und solche waren dann aus Noth käuflich. Zu wiederholten Malen hat sich diess in früheren Zeiten herausgestellt und auch jetzt wieder bei der Andrischen Sache. Einige Ephoren nämlich, die mit Geld bestochen waren, richteten, so weit an ihnen war, den ganzen Staat zu Grunde. Und ferner sahen sich, weil diese Behörde so gar mächtig und unumschränkt wie ein Tyrann gebietend ist, die Könige gezwungen, den Ephoren den Hof zu machen, so dass auch diess mit zum Verderb der Verfassung beitrug. Demokratie nämlich ward nun was Aristokratie gewesen war. Ein die Verfassung zusammenhaltendes Band ist dieses Collegium allerdings. Denn nun bleibt der Demos ruhig, weil ihm das wichtigste Amt zugänglich ist; und jedenfalls also, mag dieses Ergebniss von dem Gesetzgeber beabsichtigt, oder zufällig sein, ist die Einrichtung politisch vortheilhaft. Denn wenn eine Verfassung sich behaupten soll, so müssen alle Klassen des Staats das Bestehen und unveränderte Fortdauern derselben wünschenswerth finden. Diese Anhänglichkeit an die Verfassung ist in Sparta bei den Königen vorhanden in Folge ihrer eigenen Ehrenstellung, bei

Ephoren.

den gebildeten Ständen, in Folge der Gerusia; denn dieses Amt ist ein Preis, der durch Tüchtigkeit errungen wird; bei dem Demos aber ist jene Anhänglichkeit vorhanden in Folge des Ephorenamts; denn zu demselben sind Alle ohne Ausnahme wählbar. Demnach wäre es zwar richtig, dass zu diesem Amt Wählbarkeit für Alle ohne Ausnahme bestände, nur dürfte das Wählen nicht in der jetzigen Weise geschehen. Denn diese ist gar kindisch. — Wichtige Rechtsurtheile ferner haben die Ephoren zu fällen, während sie doch Leute beliebigen Schlages sind; es wäre also besser, dass sie nicht, wie jetzt geschieht, nach persönlichem Ermessen urtheilten, sondern nach dem Buchstaben des Gesetzes. — Auch das tägliche Leben der Ephoren stimmt nicht zu der sonstigen Richtung des Staates; es ist nämlich ein gar lockeres, während für die übrigen Bürger in diesem Punkt die Uebertreibung eher nach der Seite der Härte stattfindet, so dass sie es nicht aushalten können, sondern verstohlen, gleichsam als Ausreisser vor dem Gesetz, die sinnlichen Freuden geniessen. — Auch mit der Behörde
Geronten. der Geronten ist es dort nicht fehlerfrei bestellt. Wären die Mitglieder ordentliche und genügend zu allen Eigenschaften eines braven Mannes herangebildete Leute, so könnte man vielleicht sagen, die Einrichtung sei dem Staat vortheilhaft, obgleich auch dann noch der Punkt, dass sie

lebenslänglich wichtige Rechtsentscheidungen fällen, sein Bedenken hätte; denn es giebt ein Altern der Geisteskraft, so gut wie des Körpers. Da sie nun aber dergestalt gebildet sind, dass der Gesetzgeber selbst ihnen als nicht braven Männern misstraut, so liegt hierin eine Gefahr. In der That ist es erwiesen, dass die Mitglieder dieser Behörde sich bestechen lassen und die öffentlichen Angelegenheiten vielfach persönlicher Gunst opfern. Daher wären auch diese Geronten besser nicht unverantwortlich, wie sie es jetzt sind. Man könnte freilich einwenden, dass ja alle Behörden der Ephorenbehörde verantwortlich sind. Aber erstlich wird damit wiederum der Ephorie ein gar grosses Machtgeschenk verliehen, und dann meinen wir auch nicht, dass die Verantwortlichkeit der Geronten in solcher allgemeinen Weise stattfinden soll. — Die Art ferner, wie sie dort die Wahl der Geronten vornehmen, ist erstlich, was den entscheidenden Wahlact betrifft, kindisch, und auch dass wer für das Amt würdig befunden werden soll, selbst darum bitten muss, ist nicht richtig. Denn der des Amts Würdige soll Beamte sein, möge er wollen oder nicht. Jetzt aber tritt auch hierin der Gedanke hervor, welcher den Gesetzgeber bei den übrigen Theilen der Verfassung geleitet hat. Er legt es nämlich darauf an, die Bürger ehrsüchtig zu machen, und Leute von diesem

Charakter hat er also auch für die Gerontenwahl ins Auge gefasst; denn Niemand als ein Ehrsüchtiger wird darum bitten, Beamte zu werden. Gleichwohl entspringen die meisten absichtlichen Rechtsverletzungen, welche in der Welt vorkommen, fast nur aus Ehrsucht und Geldsucht. —

Die Könige. Was die Königswürde anlangt, so soll die Frage, ob ihr Nichtbestehen für die griechischen Staaten besser sei oder ihr Bestehen, anderswo besprochen werden. Jedenfalls jedoch wäre es besser dass, anders als es jetzt geschieht, bei jedem Könige nur auf das gesehen würde was er persönlich ist und thut. Dass nun aber in Lakedämon nicht einmal der Gesetzgeber selbst es für möglich hält, die Könige zu edlen und braven Männern auszubilden, ist deutlich. Wenigstens bezeigt er ihnen Misstrauen, als seien sie nicht hinlänglich brave Männer. Deshalb schickte man auch, wenn sie sich ausser Landes begaben, als Beigeordnete ihre Feinde mit, und sah in der Zwietracht der Könige eine Bürgschaft für den Staat. — Unrichtig sind auch die gesetz-

Phiditia. lichen Bestimmungen über die Tischgenossenschaften, die sogenannten Phiditia, von dem festgestellt, der sie zuerst eingeführt hat. Es müssten nämlich diese Zusammenkünfte lieber auf öffentliche Kosten stattfinden, wie in Kreta. Bei den Lakonen hingegen muss jeder Einzelne beitragen, obgleich manche sehr arm sind und diese Aus-

gabe nicht zu bestreiten vermögen; das Ergebniss ist also ein der Absicht des Gesetzgebers geradezu widersprechendes. Es soll nämlich die Anstalt der Tischgenossenschaften eine demokratische sein; in dieser Form jedoch wird sie Alles eher als demokratisch. Denn für die gar Armen ist es nicht leicht, sich daran zu betheiligen, während die herkömmliche Grenze des Bürgerrechts bei ihnen diese ist, dass wer jene Beisteuer nicht zu entrichten vermag, kein Bürgerrecht ausüben kann. — Das Gesetz über die Admiralswürde haben schon Andere getadelt, und ihr Tadel ist richtig; denn es ist eine Quelle der Zwietracht. Neben den Königen nämlich, die unabsetzbare Generale sind, steht nun die Admiralswürde fast wie ein zweites Königthum. — Gegen den Grundgedanken des Gesetzgebers aber lässt sich auch noch folgender Tadel aussprechen, wie ihn Platon in den 'Gesetzen' wirklich ausgesprochen hat. Das ganze System der Gesetze ist nämlich auf Eine Seite der Tugend berechnet, auf kriegerische Tugend, weil diese zur Herrschaft verhilft. So ging es ihnen denn auch gut, so lange sie Krieg führten; zu Grunde aber gingen sie, als sie die erste griechische Macht geworden waren, weil sie nicht verstanden in Musse zu leben, und keine andere Ausbildung von höherem Gewicht als die kriegerische sich angeeignet hatten. — Von nicht minderer Be-

deutung ist folgender Irrthum: sie sind der Ansicht, dass die Güter, für welche die Menschen Alles aufs Spiel zu setzen pflegen, eher durch Tugenden als Untugenden zu erlangen sind; und hierin haben sie gewiss Recht; dass sie nun aber jene Güter für vorzüglicher achten als die Tugend, darin haben sie nicht Recht. — Auch
Finanzen. mit den Staatsfinanzen ist es bei den Spartiaten übel bestellt. Vorräthig haben sie im öffentlichen Schatz nichts für den Nothfall eines grossen Krieges, und die ausserordentlichen Steuern entrichten sie schlecht; weil nämlich der Grundbesitz meistens in den Händen von Spartiaten ist, mag ein Spartiate des Anderen Steuern nicht controliren. Und so hat denn der Gesetzgeber die gerade Umkehrung des richtigen Verhältnisses herbeigeführt. Den Staat nämlich hat er geldarm, und die Einzelnen geldsüchtig gemacht. — So viel mag über die Verfassung der Lakedämonier genügen; denn hiermit sind die Punkte berührt, gegen welche sich vorzüglich Einwendungen machen lassen.

Die kretische Verfassung. Die kretische Verfassung ist nun zwar das 10
Seitenstück der lakedämonischen; jedoch, mögen auch einige geringe Bestandtheile derselben nicht schlechter sein, so ist doch das Meiste weniger abgerundet. Spricht ja Wahrscheinlichkeit wie Ueberlieferung dafür, dass die Verfassung der Lakonen in den meisten Stücken die kretische

zum Vorbild gehabt hat, und das Alte ist ja gewöhnlich weniger scharf ausgeprägt als das Neuere. Lykurgos nämlich soll, als er nach Niederlegung der Vormundschaft über den Charillos auf Reisen ging, die längste Zeit in Kreta verweilt haben, wozu ihn die Stammverwandtschaft veranlasste. Denn die Lyktier waren von den Lakonen ausgesandte Ansiedler, und als sie zur Ansiedlung auf die Insel kamen, trafen sie das fragliche System von Gesetzen schon in Geltung unter den damaligen Einwohnern. Deshalb leben auch jetzt noch die Hintersassen, *die Ueberreste der alten Bevölkerung*, in unveränderter Weise nach diesen Gesetzen, weil die erste Feststellung des gesammten Systems derselben auf Minos zurückgeht. Es scheint nun die Insel für die Herrschaft über Hellas von der Natur bestimmt und trefflich gelegen zu sein. Denn sie beherrscht durch ihre Lage das ganze Mittelmeer, und die Hellenen haben ja fast Alle ihre Sitze um das Mittelmeer herum. Auf der einen Seite ist die Entfernung vom Peloponnes nur gering, auf der anderen ist der nächste Punkt Asiens schon die Gegend um Triopion und Rhodos. Daher hat auch Minos sich der Herrschaft über das Mittelmeer bemächtigt und die Inseln theils sich unterworfen theils mit Ansiedelungen besetzt und schliesslich sich gegen Sicilien gewandt, wo er bei Kamikos den Tod fand. —

Die Aehnlichkeit nun zwischen dem kretischen System und dem lakonischen besteht in Folgendem. Für die Spartiaten bauen die Heloten das Feld, für die Kreter die Hintersassen; und auch Tischgenossenschaften sind bei Beiden, ja vor Alters führten sie sogar bei den Lakonen nicht den Namen Phiditia sondern Andria, wie bei den Kretern — ein deutliches Zeichen dass sie von dorther stammen. Ferner ist das Verfassungssystem ähnlich. Denn die Ephoren haben dieselbe Stellung wie die in Kreta sogenannten Kosmoi, nur dass die Zahl der Ephoren fünf, die der Kosmoi zehn ist. Die spartanischen Geronten stehen den Aeltesten gleich, welche bei den Kretern Rath heissen. Das Königthum bestand wenigstens früher in Kreta so gut wie in Sparta; dann haben es die Kreter abgeschafft, und der Oberbefehl im Kriege steht jetzt den Kosmoi zu. An der Volksversammlung haben Alle Theil, jedoch besitzt sie keine andere Befugniss als die Beschlüsse der Kosmoi und der Aeltesten durch ihre Abstimmung mitzubestätigen. — Die Tischgenossenschaften sind bei den Kretern besser eingerichtet als bei den Lakonen. In Lakedämon nämlich muss Jeder kopfweise den festgesetzten Beitrag einliefern, wonicht, so ist ihm, wie schon früher erwähnt, gesetzlich die Ausübung des Bürgerrechts untersagt. In Kreta dagegen ist es mehr Staatssache. Von allem Früchte- und

S. oben S. 109.

Heerdenertrag nämlich, ferner von den Domänen und den Abgaben, welche die Hintersassen entrichten, ist ein Theil ausgesetzt zum Behuf des Götterdienstes und der laufenden staatlichen Ausgaben, und ein anderer Theil für die Tischgenossenschaften, so dass Alle auf öffentliche Kosten unterhalten werden, Weiber, Kinder und Männer. Auch damit man wenig esse, welches er für heilsam hält, hat der Gesetzgeber vielerlei ersonnen, so wie auch um die Frauen von den Männern entfernt zu halten, damit sie nicht viele Kinder bekommen; zu solchem Zwecke hat er den Umgang der Männer untereinander eingeführt. Ob dieser vom Uebel oder nicht vom Uebel sei, wird zu untersuchen sich eine andere Gelegenheit bieten. Dass jedoch die Einrichtung der Tischgenossenschaften bei den Kretern besser ist als bei den Lakonen, leuchtet ein. Dagegen ist es mit den Kosmoi noch schlechter bestellt als mit den Ephoren. Denn der Uebelstand, an dem das Ephorencollegium leidet, ist auch in dem der Kosmoi vorhanden; es kommen nämlich Leute beliebigen Schlages hinein. Das Gute hingegen, welches in Sparta für die Verfassung daraus entspringt, findet sich hier nicht. Weil dort nämlich alle Bürger dazu wählbar sind, wünscht der Demos, dem ja nun das höchste Amt offen steht, den Bestand der Verfassung. Hier aber wählt man die Kosmoi nicht aus allen Bürgern, sondern aus ge- Kosmoi.

wissen Geschlechtern, und die Aeltesten wählt man aus den gewesenen Kosmoi. Auf diese Aeltesten wiederum findet dasselbe Anwendung, was über die entsprechende Gerontenbehörde in Lakedämon bemerkt wurde. Mit der Unverantwortlichkeit nämlich und Lebenslänglichkeit wird ihnen eine über Gebühr hohe Stellung eingeräumt, und dass sie ihre Verwaltung nicht nach niedergeschriebenem Gesetz, sondern nach persönlichem Ermessen führen, ist gefährlich. Dass aber der Demos, obgleich ihm jene Aemter verschlossen sind, dennoch ruhig bleibt, zeugt keineswegs für die Richtigkeit der Bestimmung an sich. Auch Geld nehmen die Kosmoi nicht, wie es doch die Ephoren thun, jedoch liegt hierin ebenfalls kein Beweis für die gute Einrichtung dieser Behörde, denn es geschieht bloss deshalb nicht, weil sie auf einer Insel fern von denen wohnen, welche sie bestechen könnten. Die Art aber, wie sie jenen Verfassungsfehler ins Gleiche bringen, ist ungereimt, und hat nichts von Bürgerthum, sondern nur von Adelswirthschaft an sich. Oft nämlich verbinden sich gegen die Kosmoi Einige ihrer eigenen Amtsbrüder oder Privatleute und jagen sie aus dem Amt; auch ist es den Kosmoi gestattet, vor abgelaufener Zeit ihr Amt niederzulegen. Alles dieses nun geschähe besser nach einem objectiven Gesetz und nicht nach subjectivem Belieben; denn das ist keine sichere Richt-

schnur. Das Allerschlimmste aber ist die Suspension der Kosmenbehörde, die oft von Mächtigen herbeigeführt wird, welche sich einer Verurtheilung entziehen wollen; und hierin zeigt es sich deutlich, dass diese Staatsform zwar etwas vom Bürgerthum hat, aber nicht Bürgerthum ist sondern vielmehr Adelswirthschaft. Sie pflegen nämlich, indem sie sich aus ihrem Anhang unter dem Demos und aus ihren vornehmen Freunden Parteien bilden, alle Beamten abzusetzen und Aufruhr zu machen und sich unter einander zu bekriegen. Dergleichen aber heisst doch wahrlich nichts anderes, als dass ein solcher Staat für eine Weile gar kein Staat mehr ist, sondern der staatliche Verband sich auflöst. Auch von aussen bedroht ist ein Staat, wo es so hergeht, da die, welche ihn angreifen wollen, diess nun auch leicht können. Jedoch, wie gesagt, er hält sich durch seine örtliche Lage; die insularische Abgelegenheit nämlich bewirkt in Kreta von vorn herein, was die Spartaner durch Fremdenvertreibungen erreichen. Das ist auch der Grund weshalb bei den Kretern die Hintersassenschaft ruhig bleibt, während die Heloten oft abfallen. Die S. oben S. 99. Kreter nämlich sind nicht wie die Spartaner Inhaber eines auswärtigen Reichs, und Fremdenkrieg hat erst vor Kurzem den Weg übers Meer auf die Insel gefunden, wobei denn auch die Schwäche der dortigen Gesetze alsbald zu Tage

getreten ist. — Soviel sei also über diese Verfassung gesagt.

Die karthagische Verfassung.

Auch die Karchedonier gelten dafür, dass sie 11 eine gute und in vielen Punkten vor den übrigen Staaten ausgezeichnete Verfassung haben und manches darin besonders der lakonischen ähnlich sei. Diese drei Verfassungen nämlich stehen sich wohl untereinander eben so nahe als sie insgesammt von den übrigen weit abweichen: erstlich die kretische, zweitens die lakonische, und die dritte in der Reihe ist die der Karchedonier. In der That sind viele Einrichtungen bei den Karchedoniern lobenswerth. Ein Zeichen wohlgeordneter Verfassung liegt schon darin, dass der Demos gutwillig bei der Verfassungsform beharrt und weder nennenswerther Aufruhr noch ein Tyrann dort vorgekommen ist. Aehnlichkeiten mit der lakonischen Verfassung hat sie, insofern die Tischgenossenschaften der 'Vereine' den lakonischen Phiditia entsprechen, die Behörde der Hundertviermänner den lakonischen Ephoren; — nur wird, was keineswegs ein Nachtheil ist, diese karchedonische Behörde mit Rücksicht auf persönliche Tüchtigkeit gewählt, während die Ephoren aus Leuten beliebigen Schlages genommen sind —; endlich entsprechen die karchedonischen Könige und der Aeltestenrath den lakonischen Königen und Geronten; und zwar ist dieses bei den Karchedoniern besser, dass die Kö-

nige weder aus einem und demselben Geschlecht stammen müssen, noch aus jedem beliebigen stammen dürfen, und dass der Aeltestenrath nicht nach blosser Rücksicht auf das Alter, sondern durch Wahl aus den Reichen besetzt wird. Denn da den Aeltesten grosse Befugniss zusteht, so können sie, wenn es geringe Leute sind, grossen Schaden stiften und haben ihn thatsächlich im lakedämonischen Staat gestiftet.

Die meisten Ausstellungen nun, welche mit Bezug auf die Abweichungen von der besten Staatsform zu machen wären, treffen alle drei genannten Verfassungen gemeinschaftlich; hinsichtlich der Widersprüche gegen den Grundgedanken der einmal gewählten Verfassung, welcher eine Aristokratie und Politeia erstrebt, ist von der karchedonischen zu sagen, dass in ihr Einiges vielmehr nach Demokratie, Anderes nach Oligarchie hinüberneigt. Allerdings, was und was nicht an die Volksversammlung zu bringen sei, hängt von den Königen unter Zuziehung der Aeltesten ab, wenn alle Stimmen einhellig sind; wo nicht, so hat auch darüber die Volksversammlung zu entscheiden. Bringen nun aber die Könige etwas an die Versammlung, so ist derselben damit nicht eine blosse Kenntnissnahme von den Beschlüssen der Behörden gewährt, sondern die Mitglieder der Versammlung sind zum Urtheilen befugt, und wer will, darf gegen die eingebrachten Vorschläge

sprechen, was in den zwei anderen Verfassungen,
S. oben S. 112. der kretischen und lakedämonischen, nicht so ist. *Hierin liegt demnach ein Hinneigen zur Demokratie.* Dass dagegen die Fünferkammern, welche viele wichtige Befugnisse haben, sich cooptiren, dass diese Fünferkammern die Hundertmänner, d. h. die höchste Behörde, wählen, dass ferner die Mitglieder dieser Kammern länger als die Mitglieder anderer Behörden Beamte sind — denn sie sind Beamte nach ihrem Austritt und vor ihrem Eintritt — das ist oligarchisch; dass hinwieder die Beamten ohne Gehalt und nicht erloost sind, und was von ähnlichen Bestimmungen sich etwa sonst noch findet, ist für aristokratisch anzusehen; auch dieses, dass, wie in Lakedämon,
S. unten S. 133. alle Rechtssachen von den festen Behörden, nicht von wechselnden Geschworenen, abgeurtheilt werden.

Am meisten jedoch schlägt die Staatsform der Karchedonier aus der Aristokratie zur Oligarchie über in Folge einer Ansicht, welche den Beifall der öffentlichen Meinung findet. Man glaubt näm-
Reichthum der Beamten. lich, die Beamten müssten nicht bloss mit Rücksicht auf Trefflichkeit, sondern auch auf Reichthum gewählt werden; denn dass ein Dürftiger, *der sich seinen Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen muss,* hinlängliche freie Zeit habe um sein Amt löblich zu verwalten, sei unmöglich. Ist demnach die Wahl mit Rücksicht auf Reichthum

oligarchisch, die Wahl mit Rücksicht auf Trefflichkeit aristokratisch, so wäre diese, *Reichthum und Trefflichkeit verbindende* Form als eine dritte zu rechnen, nach welcher denn auch die Karchedonier ihre Verfassung eingerichtet hätten. Denn sie sehen bei ihren Wahlen auf diese beiden Punkte und vorzüglich bei der Wahl der höchsten Aemter, der Könige und Feldherren. In dieser Abweichung von der Aristokratie hat man nun aber vielmehr einen Fehler der Gesetzgebung zu erkennen. Denn es gehört mit zum Wesentlichsten, gleich von vorn herein dafür zu sorgen, dass die Besten im Stande seien, von Arbeit zu feiern und doch nichts Unschönes zu begehen, nicht bloss wenn sie Beamte, sondern auch nicht einmal wenn sie Privatleute sind. Aber zugegeben, dass man auch auf Wohlhabenheit der Beamten sehen müsse, damit sie freie Zeit haben, so ist es doch schlimm, dass die höchsten Aemter käuflich sind, das Königsamt wie das Feldherrenamt. Denn dieses Gesetz bewirkt, dass Reichthum höher als Trefflichkeit geschätzt und der ganze Staat geldsüchtig wird, da, wenn die leitenden Stände etwas für schätzenswerth ansehen, ihrem Vorgang dann nothwendig die Meinung auch der übrigen Bürger nachfolgt. Wo aber Trefflichkeit nicht über Alles geschätzt wird, da kann die Verfassung keine wahrhaft aristokratische sein. Ferner liegt es in der Natur der Sache, dass wenn

Aemterkauf.

der Eintritt in das Amt Kosten verursacht, die Aemterkäufer sich nun auch gewöhnen, etwas bei dem Amt zu verdienen. Denn während jeder Arme, mag er noch so brav sein, zu verdienen wünscht, so wäre es doch seltsam, wenn Leute von minder gutem Charakter, *dergleichen jene Aemterkäufer sind,* diess da nicht wünschen sollten, wo sie Kosten gehabt haben. Also, man muss den Satz aufstellen: Beamte sollen sein die, welche die besten Beamten sein können; und wenn die karchedonische Gesetzgebung auch im Uebrigen sich um die Armuth der braven Männer nicht kümmern wollte, so wäre es doch besser gewesen, wenigstens während sie Beamte sind, dafür zu sorgen, dass sie freie Zeit haben. — Für tadelhaft darf es auch gelten, dass Einer mehrere Aemter verwaltet, was bei den Karchedoniern ein beliebtes Verfahren ist. Denn Ein Geschäft wird von Einem besonders dazu bestimmten am besten besorgt; und darauf, dass diese möglichst gute Besorgung der Geschäfte stattfinde, muss die Gesetzgebung sehen und nicht vorschreiben, dass ein und derselbe Mensch als Flötenspieler und Schuhmacher fungire. Also, in einem nicht allzu kleinen Staat ist die Theilnahme einer grösseren Anzahl an den Aemtern ein bürgerthümlicheres, und, weil minder ausschliesslich, auch ein volksthümlicheres Verfahren; und, wie gesagt, es wird so jedes einzelne Geschäft treff-

Cumulation der Aemter.

licher und schneller besorgt. Man kann das im Kriegs- und Seewesen wahrnehmen; denn auf diesen beiden Gebieten verzweigt sich das Befehlen wie das Gehorchen durch fast alle Betheiligten. — Obgleich nun aber die Verfassung der Karchedonier oligarchisch ist, so wissen sie doch auf sehr gute Art sich vor Aufruhr seitens des Demos zu schützen, nämlich durch Bereicherung desselben, indem sie immer einen anderen Theil des Demos in die unterworfenen Städte *zur Ansiedlung* aussenden. Hierdurch nämlich heilen sie die Schäden ihrer Verfassung und geben ihr Dauer. Aber gerade dieses ist vom blossen Glück abhängig, während doch Aufruhr durch die Gesetzgebung verhütet sein soll. Wie es jetzt ist, so würden, wenn einmal ein Unglück eintreten und die Mehrzahl der unterthänigen Gebiete abfallen sollte, die Gesetze kein Mittel darbieten, die Ruhe zu erhalten. — Um die Verfassung der Lakedämonier und die kretische und die der Karchedonier, welche mit Recht in Ansehen stehen, ist es demnach so bestellt.

Notizensammlung über Gesetzgeber.

12 Unter denjenigen, welche Meinungen über Verfassungswesen geäussert haben, sind einige in gar keinen Staatsgeschäften gewesen, sondern ihr ganzes Leben hindurch Privatleute geblieben. Was über diese etwa zu sagen ist, wurde wohl

ohne Ausnahme schon im Vorhergehenden erledigt. Andere sind theils für ihre eigenen theils auch für einige auswärtige Staaten Gesetzgeber geworden, und haben selbst Staatsgeschäfte verwaltet; und von diesen wiederum haben die Einen nur Gesetze geliefert, die Anderen auch Verfassungen, z. B. Lykurgos und Solon; denn diese haben sowohl Gesetze als Verfassungen eingeführt. Ueber die Verfassung der Lakedämonier ist schon gesprochen; was Solon angeht, so meinen Einige, er sei ein trefflicher Gesetzgeber gewesen; denn er habe die Oligarchie aufgehoben, die allzu ungemildert gewesen, habe der Knechtschaft des Demos ein Ende gemacht und die angestammte Demokratie unter richtiger Mischung der Verfassungselemente festgestellt; denn der Rath im Areopag sei eine oligarchische Einrichtung, Besetzung der Aemter durch Wahl sei eine aristokratische, und die Geschworenengerichte eine demokratische. Es scheint jedoch, dass Solon jene zwei Einrichtungen, den Rath und die Besetzung der Aemter durch Wahl, schon vorgefunden und nur nicht abgeschafft, die Stellung des Demos dagegen neu geschaffen hat, dadurch dass er die Geschworenengerichte aus allen Bürgern besetzte. Deshalb tadeln ihn auch Manche; denn er habe, sagen sie, die andere *nichtdemokratische* Seite der Verfassung unwirksam gemacht, indem er die oberste Befugniss über Alles

dem Geschworenengericht einräumte, das doch erloost sei. Nachdem nämlich dieses Geschworenengericht erstarkte, habe man in Liebedienerei gegen den Demos wie gegen einen Tyrannen, die Verfassung auf die jetzige Form der Demokratie gebracht; dem Rath im Areopag habe Ephialtes die Gewalt gekürzt im Verein mit Perikles; die Geschworenenrichter zu Söldlingen gemacht habe Perikles; und in dieser Weise habe jeder Demagoge es immer weiter getrieben bis auf die jetzige Form der Demokratie. Offenbar jedoch ist dieses nicht nach Solons Absicht eingetreten, sondern mehr durch Fügung der Ereignisse; weil nämlich die in den medischen Zeiten erworbene Seeherrschaft dem Demos verdankt wurde, so begann er sich zu fühlen, und als die Vornehmen eine Gegenpartei bildeten, nahm er sich schlechte Führer. Solon selbst jedoch hat dem Demos wohl nur den allernothwendigsten Einfluss eingeräumt, nämlich die Behörden zu wählen und ihnen Rechenschaft abzufordern; denn wenn der Demos auch nicht einmal diese Befugniss hätte, so wäre er geknechtet und der Verfassung feindlich gesinnt. Dagegen hat Solon alle Aemter ohne Ausnahme mit Vornehmen und Wohlhabenden besetzt aus den Fünfhundertschefflern, den Zeugiten und einer dritten Klasse, der sogenannten Ritterschaft. Die vierte Klasse wird von Tagelöhnern gebildet, und diese hatten zu

keinem Amte Zutritt. — Gesetzgeber wären auch Zaleukos für die epizephyrischen Lokrer und Charondas aus Katana für seine Mitbürger und die übrigen chalkidischen Städte in Italien und Sicilien. — Einige versuchen auch eine ununterbrochene Reihenfolge von Gesetzgebern nachzuweisen, so nämlich, dass Onomakritos der erste gewesen, welcher das Gesetzgeben tüchtig verstanden; geübt habe sich aber dieser, obgleich er ein Lokrer war, in Kreta, wo er auf Anlass seiner Weissagekunst verweilte. Dieses Onomakritos Freund sei nun Thales gewesen, Schüler des Thales aber seien Lykurgos und Zaleukos, und wiederum des Zaleukos Schüler sei Charondas gewesen. Jedoch bei diesen Aufstellungen sind die chronologischen Verhältnisse nicht genau erwogen. — Noch war auch Philolaos aus Korinth Gesetzgeber bei den Thebanern. Dieser Philolaos war aus dem Geschlecht der Bakchiaden; er bekam ein Liebesverhältniss mit Diokles, dem Sieger in Olympia, und als dieser seine Vaterstadt Korinth verliess aus Abscheu gegen die verbrecherische Liebe seiner Mutter Halkyone, ging er mit ihm fort nach Theben, und dort beschlossen beide ihr Leben. Noch jetzt zeigt man ihre Gräber, die sich sonst von Einem Standpunkt aus gemeinsam überblicken lassen, nimmt man aber die Richtung nach dem korinthischen Gebiet, so erblickt man nur das eine,

das andere nicht. Dabei erzählt die Sage, sie hätten ihr Grab in dieser Weise angelegt, weil Diokles, im Ingrimm über das ihm widerfahrene Unheil, gewollt habe, dass das korinthische Land von seinem Grabhügel aus nicht zu sehen, Philolaos dagegen, dass es zu sehen sei. Auf solchen Anlass also siedelten sie sich bei den Thebanern an, und Philolaos gab denselben Gesetze über manche andere Dinge und auch über das Kinderzeugen, die dort sogenannte Adoptionsordnung, und diess ist eine ihm eigenthümliche Gesetzesbestimmung, damit nämlich die Zahl der Hufen unverändert bleibe. — Charondas hat nichts Eigenthümliches, ausser den Klagen wegen falschen Zeugnisses; denn das sogenannte Umstossverfahren hat er zuerst aufgebracht. In scharfer und runder Fassung der Gesetze jedoch thut er es sogar den heutigen Gesetzgebern zuvor. — Dem Phaleas eigenthümlich ist die Gleichmachung des Vermögens; dem Platon ist die Gemeinschaft der Frauen, der Kinder, des Vermögens eigenthümlich, auch noch die Tischgenossenschaften der Frauen, ferner das Trinkgesetz, dass nämlich die Nüchternen den Vorsitz beim Gelage führen, und das Gesetz über die kriegerischen Uebungen, dass man sich gewöhne auf beiden Händen rechts zu sein; denn es gebühre sich, dass von den zwei Händen nicht bloss die eine brauchbar und die andere unbrauchbar sei. — Von Drakon giebt es

zwar auch Gesetze, aber er hat nur für eine schon vorhandene Verfassung die entsprechenden Gesetze festgestellt. Eigenthümlich ist in diesen Gesetzen nichts, das Erwähnung verdiente, ausser der in dem hohen Strafansatz sich zeigenden Härte. — Auch Pittakos hat nur Gesetze geliefert und keine Verfassung. Eigenthümlich ist ihm die Bestimmung, dass Trunkene für Vergehen einer höheren Strafe unterliegen als Nüchterne. Weil nämlich Uebermuth häufiger bei Trunkenen als bei Nüchternen vorkommt, so hat er nicht die grössere Nachsicht, die man den Trunkenen schenken dürfte, ins Auge gefasst, sondern das öffentliche Wohl. — Auch Androdamas von Rhegion war noch Gesetzgeber für die Chalkider auf dem thrakischen Vorlande; es giebt von ihm Bestimmungen über den Blutbann und die Erbtöchter. Etwas Eigenthümliches jedoch lässt sich wohl von ihm nicht anführen.

Hiermit seien denn die Betrachtungen über die Verfassungen beschlossen, sowohl über die praktisch geltenden, wie über die von einigen Schriftstellern vorgeschlagenen.

Drittes Buch.

1 Bei der Untersuchung über Wesen und Eigenschaften der einzelnen Staatsverfassungen hat man wohl zuerst den Begriff 'Staat' zu betrachten und zu sehen, was doch eigentlich den Staat ausmache. Bisher nämlich giebt es hierüber getheilte Meinungen, indem von einem Staatsact die Einen behaupten, er sei vom Staat, die Anderen, nicht vom Staat sondern von der Oligarchie oder von dem Tyrannen sei er ausgegangen. *Die Feststellung dieses Begriffs ist für unseren Zweck unumgänglich,* weil ja offenbar die gesammte Thätigkeit sowohl des Staatsmannes als des Gesetzgebers sich auf das bezieht was Staat ist und die Staatsverfassung in einer die Bewohner des Staats umschliessenden Ordnung besteht. Da nun aber der Staat in die Reihe der zusammengesetzten Dinge gehört, so gut wie irgend eines der übrigen Dinge, welche zwar Ganze aber aus vielen Gliedern zusammengefügt sind, so erhellt, dass zuvörderst der Begriff des Bürgers erörtert werden muss, weil ja eine Anzahl Bürger den Staat bilden. Wir hätten also zu untersuchen,

Begriff des Bürgers.

wem der Name Bürger zukommt und was der Begriff des Bürgers ist. Denn auch darüber, wer Bürger sei, sind die Meinungen vielfach getheilt. Nicht Alle erkennen einstimmig denselben als Bürger an. Mancher, der in Demokratien Bürger ist, ist in Oligarchien oft nicht Bürger. — Von vorn herein nun sind bei dieser Untersuchung diejenigen zu beseitigen, welche auf irgend einem aussergewöhnlichen Wege die Benennung Bürger erlangt haben, z. B. die Ehrenbürger. Was nun aber den wahren Bürger angeht, so kann erstlich das Wohnen an einem bestimmten Ort ihn nicht zum Bürger machen. Denn diese Gemeinschaft des Wohnens umfasst auch Insassen und Sclaven. Ebensowenig können die, welche zum Rechtsverband in so fern gehören, dass sie gegenseitig zu Recht stehen und prozessiren, dadurch allein schon zu Bürgern werden. Denn dieses findet sich auch bei Angehörigen verschiedener Staaten, zwischen denen Handelsverträge bestehen, da auch jener Gerichtszwang für die durch solche Verträge Verbundenen statt findet. Die Insassen jedoch haben vieler Orten nicht einmal an dieser Gerechtsame vollständigen Antheil, sondern müssen sich einen gerichtlichen Vertreter bestellen, so dass sie also nur in unvollständiger Weise an solcher Rechtsgemeinschaft Theil haben. Jedoch *auf alle diese Unterschiede haben wir hier nicht einzu-*

gehen; es ist damit wie mit Knaben, die ihrer Jugend wegen noch nicht in die Bürgerliste eingetragen, oder mit Greisen, die ihrer Bürgerpflichten enthoben sind; auch von diesen muss man in gewissem Sinne sagen, sie seien Bürger, jedoch nicht so ganz schlechthin, sondern man muss hinzufügen, dass die Einen unreife, die Anderen überlebte Bürger sind, oder welchen ähnlichen Ausdruck man sonst will; denn darauf kommt nichts an. Was wir meinen ist deutlich. Es ist uns zu thun um den Bürger schlechthin, gegen den sich kein, eine Einschränkung verlangender, Einwand erheben lässt; wollte man auf jene Fragen über die Insassen eingehen, so liessen sich ebensolche auch in Betreff der für ehrlos Erklärten und der Verbannten sowohl aufwerfen als lösen. Der Begriff des Bürgers schlechthin wird nun aber durch nichts anderes wesentlicher bestimmt als dadurch, dass er mitentscheidende Stimme und amtliche Gewalt hat. Ein Theil der Aemter freilich erleidet zeitliche Unterbrechung, so dass manche von derselben Person überhaupt nicht zweimal oder erst nach Verlauf festgesetzter Fristen verwaltet werden dürfen; es giebt aber auch einen unaufhörlichen Beamten, nämlich den Geschworenen und den Stimmberechtigten in der Volksversammlung. Nun möchte vielleicht Jemand sagen, die eben Genannten seien gar keine Beamten, und das

was sie sind, gebe ihnen noch keinen Antheil an der Gewalt. Obschon es lächerlich ist, denen, welche den entscheidendsten Einfluss haben, die Gewalt abzusprechen. Jedoch es soll darauf nicht ankommen; denn es handelt sich hierbei nur um Worte. Es giebt nämlich für das dem Geschworenen und dem in der Volksversammlung Stimmberechtigten Gemeinsame kein gebräuchliches Wort, mit welchem man beide zusammenfassend benennen könnte. Der Deutlichkeit wegen sei dafür der Ausdruck 'unaufhörliche Amtsgewalt' gestattet. Für Bürger demnach gelten uns diejenigen, welche in solcher Weise an der Amtsgewalt Theil haben. — Allerdings passt nun die gegebene Definition von Bürger wohl am besten auf Alle, die gewöhnlich Bürger heissen. Man darf jedoch nicht übersehen, dass überall, wo die unter Einen Begriff fallenden Dinge der Art nach verschieden sind und das eine begrifflich das erste, ein anderes das zweite, ein anderes das folgende ist, es für diese Dinge als solche, entweder durchaus kein, oder doch nur in dürftiger Weise etwas Gemeinsames giebt. Nun sind aber die Verfassungen offenbar der Art nach von einander verschieden und die einen sind begrifflich später, die anderen früher; die verfehlten nämlich und die ausgeschrittenen müssen ja nothwendig später sein als die fehlerlosen — was wir unter ausgeschrittenen meinen, wird weiterhin deutlich werden —; also muss auch der Bürger in

S. unten S. 153.

jeder einzelnen Verfassung ein Anderer sein. Die gegebene Definition von Bürger trifft demnach am meisten für die Demokratie zu, für die übrigen Verfassungen kann sie wohl zutreffen, muss es aber nicht. In manchen nämlich giebt es keine Gemeinde und sind keine regelmässigen Volksversammlungen üblich, sondern nur ausserordentlich berufene; auch ist die Gerichtsbarkeit unter bestimmte Behörden vertheilt, wie z. B. in Lakedämon die verschiedenen Civilklagen von verschiedenen Ephoren, die Klagen wegen Todtschlag von den Geronten und wohl auch andere Klagen von irgend einer anderen Behörde entschieden werden. Ebenso ist es auch in Karchedon. Alle Prozesse nämlich werden dort von bestimmten Behörden abgeurtheilt. Jedoch man braucht deshalb die obige Definition von Bürger noch nicht aufzugeben, da sich ihr nachhelfen lässt. In den nicht demokratischen Verfassungen nämlich ist der in der Versammlung Stimmberechtigte und der Richter nicht ein unaufhörlicher Beamte, sondern ein in seiner Amtsgewalt zeitlich begrenzter, da dort solchen begrenzten Beamten, sei es allen oder einigen, die Befugniss zuertheilt ist, zu rathen und zu richten, sei es über alle oder über einige Angelegenheiten. Der Begriff des Bürgers also ist hieraus deutlich. Wem nämlich der Eintritt in ein berathendes oder entscheidendes Amt freisteht,

S. oben S. 111

von dem dürfen wir dann sagen, er sei Bürger des bezüglichen Staats, und Staat nennen wir, schlechthin gesprochen, eine zu unabhängigem Leben hinreichende Anzahl solcher Bürger. — Für die Praxis pflegt man wohl den Bürger zu 2 definiren als einen, der nach beiden Seiten Bürger zu Eltern hat, nicht bloss nach Einer Seite, Vater oder Mutter. Manche steigen auch hierbei noch weiter hinauf, z. B. bis zu zwei oder drei oder noch mehr Ahnen. Da man nun so geschäftsmässig und aus dem Groben zu definiren pflegt, finden Einige jenen dritten oder vierten Ahnen schwierig, auf welchen Grund der nun Bürger sein solle. Gorgias der Leontiner, *der sich in Larisa aufhielt*, sagte einmal, theils weil er diese Schwierigkeit vielleicht wirklich nicht lösen konnte, theils weil er spotten wollte: sowie Mörser diejenigen seien, die von Mörsermachermeistern gemacht worden, so seien Bürger von Larisa diejenigen, die von den Bürgermeistern dazu gemacht worden; denn es gebe in Larisa Bürgermeister, die man Larisermacher nennen könne. Die Sache ist jedoch einfach. Haben nämlich jener dritte und vierte Ahn gemäss der oben von uns aufgestellten Definition das Bürgerrecht besessen, so waren sie wirklich Bürger. Kann ja doch auch die Forderung, dass man von Bürger oder Bürgerin abstamme, unmöglich auf die ersten Bewohner des Staats oder Gründer einer

Gorgias.

Colonie Anwendung finden. — Grössere Schwierigkeit machen vielleicht alle, welche in Folge von Umwälzung der Verfassung das Bürgerrecht erlangt haben, wie es z. B. in Athen nach Vertreibung der Tyrannen durch Kleisthenes geschehen ist. Denn dieser hat viele Insassen und Freigelassene in die Phylen eingeschrieben. Hier jedoch betrifft die Meinungsverschiedenheit nicht die Frage, wer Bürger, sondern ob er es unrechtmässig oder rechtmässig sei. Obschon man dann auch noch weiter diesen Zweifel aufwerfen könnte, ob nicht, wenn unrechtmässig, er gar kein Bürger sei, indem unrechtmässig und fälschlich gleich gelte. Jedoch, da offenbar es unrechtmässige Beamte giebt, von denen wir dennoch sagen werden, sie seien allerdings Beamte ob zwar nicht rechtmässig, der Begriff des Bürgers aber durch Amtsgewalt bestimmt wird — denn, wie wir sagten, Bürger ist wer an der so und so beschaffenen Amtsgewalt Theil hat —: so erhellt, dass man auch von jenen Neubürgern sagen muss, Bürger seien sie allerdings; ob sie es jedoch rechtmässig oder unrechtmässig seien, diese Frage steht in Berührung mit der vorhin erwähn- S. oben S
3 ten Controverse. Es finden nämlich Manche schwierig zu bestimmen, wann etwas der Staat und wann es nicht der Staat gethan hat, z. B. in dem Falle, dass eine Umwälzung von Oligarchie oder Tyrannis zu Demokratie stattfindet.

In solchem Falle wollen Einige weder die Contracte einhalten, unter dem Vorgeben, die Leistung sei nicht dem Staat, sondern dem Tyrannen zu Gute gekommen, noch viele andere derartige Verpflichtungen, da, wie man sagt, manche Staatsformen nur durch Uebermacht, nicht aber zum gemeinen Besten bestehen. Hiernach dürfte man dann auch, wenn irgendwo in dieser bloss auf Uebermacht fussenden Weise demokratisch regiert wird, die unter solcher demokratischen Staatsform vorkommenden Handlungen ebenso wenig für Handlungen des bezüglichen Staates gelten lassen, wie die aus der Oligarchie oder Tyrannis sich herschreibenden. — Dieser Gegenstand nun erscheint verwandt mit folgender Schwierigkeit: auf welchen Grund man unter gewissen Verhältnissen ein städtisches Gemeinwesen für ein und dasselbe ansprechen dürfe oder nicht für dasselbe, sondern für ein anderes. Die am meisten auf der Hand liegende Formulirung dieser Schwierigkeit betrifft das Gebiet und die Einwohner. Denn es kann vorkommen, dass das Gebiet und die Einwohner örtlich getrennt sind und die Einen dieses, die Anderen jenes Gebiet bewohnen. Dieses nun kann man freilich als eine ziemlich gelinde Schwierigkeit ansehen. Denn da das griechische Wort für 'Stadt' in mehr als Einer Bedeutung gebraucht wird *und sowohl Staat wie Stadt bedeutet*, so lässt sich dieser

Identität des Staats.

Punkt mit Bequemlichkeit erledigen. — Ebenso entsteht nun auch bei Bewohnern eines ungetrennten Gebiets die Frage, wann man ein städtisches Gemeinwesen für ein einziges halten soll. Der Mauerring kann doch keinesfalls die Einheit ausmachen. Denn man könnte ja auch um den *unter so viele verschiedene Staaten vertheilten* Peloponnes eine einzige Mauer ziehen; und von solcher Grösse ist vielleicht wirklich Babylon, oder welche Stadt sonst noch den Umkreis eher einer Völkerschaft als eines städtischen Gemeinwesens einnimmt. In Babylon wenigstens soll, als es erobert worden, ein ansehnlicher Theil der Stadt am dritten Tage noch nichts davon gemerkt haben. Jedoch die Untersuchung dieser Schwierigkeit wird mit Nutzen bei anderer Gelegenheit angestellt. Denn was die Grösse eines städtischen Gemeinwesens betrifft, so muss der Staatsmann sich allerdings eine Meinung darüber bilden, sowohl welche Zahl von Einwohnern als auch ob gleiche oder verschiedene Abstammung derselben zweckmässig sei. Jetzt jedoch wollen wir nur auf die Frage eingehen ob, wenn dieselben Bewohner dasselbe ungetrennte Gebiet inne haben, man *ohne Rücksicht auf die Verfassung* so lange der Stamm der Bewohner derselbe bleibt, auch sagen müsse, der Staat sei derselbe, obschon fortwährend ein Theil dahingerafft und Andere geboren werden, so wie

wir auch Flüsse dieselben zu nennen pflegen und Quellen dieselben, obschon fortwährend neues Nass herzufliesst und anderes abläuft; oder ob man allerdings von den Menschen aus diesem Grunde sagen müsse sie seien dieselben, von dem Staat aber, er sei ein anderer, *sobald die Verfassung geändert ist.* Denn da der Staat eine Gemeinschaft und zwar eine Gemeinschaft von Staatsbürgern ist, so sollte es scheinen, dass wenn die Staatsverfassung eine der Form nach andere wird und mithin die Staatsverfassung ihre Identität verliert, nothwendig auch der Staat nicht derselbe bleibe, wie wir ja auch von einem Chor, wenn er bald in einer Komödie, bald in einer Tragödie auftritt, sagen, er sei ein anderer, obschon es oftmals dieselben Personen sind, und eben so auch jede sonstige Gemeinschaft und Zusammensetzung eine andere nennen, sobald die Art der Zusammensetzung eine andere wird, wie wir z. B. die aus denselben Tönen bestehende Harmonie eine andere nennen, wenn sie bald die dorische, bald die phrygische ist. Verhält es sich hiermit nun solcherweise, so ist es klar, dass man die Identität des Staats vorzüglich im Hinblick auf die Verfassung zu bestimmen hat. Was den blossen Namen dagegen anlangt, so steht es frei, einen anderen zu geben, auch wenn die Bewohner dieselben bleiben, oder den alten zu lassen, auch wenn die Bewoh-

ner durchaus andere sind. Ob nun aber die Gerechtigkeit verlange, die Contracte einzuhalten oder nicht einzuhalten, wenn der Staat zu einer anderen Verfassung übergeht, ist eine andere Frage.

4 An das eben Besprochene schliesst sich die Untersuchung, ob man die Tugend des braven Mannes und des wackeren Bürgers für dieselbe anzusehen habe, oder nicht für dieselbe. Soll jedoch dieser Punkt seine Erörterung finden, so müssen wir zuvörderst die Tugend des Bürgers, wenn auch nur in weiterem Umrisse, bestimmen. — Der Seemann ist eines von mehreren Mitgliedern der bezüglichen Gemeinschaft, und ebenso, sagen wir, ist es auch der Bürger. Obschon nun die Seeleute eine ungleiche Stellung haben, — denn der Eine ist Ruderer, ein Anderer ist Capitän, ein Anderer ist Steuermann, ein Anderer führt einen anderen derartigen Namen — so ist es doch klar, dass zwar die ganz scharfe Definition der Tugend eines jeden Einzelnen nur für diesen allein wird gelten können, aber ebensowohl auch eine gemeinschaftliche für Alle passen wird. Denn das Wohl der Fahrt ist ihrer Aller Aufgabe, da ja dieses jeder einzelne Seemann anstrebt. Ebenso ist nun auch die Aufgabe der Bürger, wie ungleich sie übrigens sein mögen, das Wohl ihrer Gemeinschaft; ihre Gemeinschaft aber ist die Staatsverfassung. Mithin

Bürgertugend und Mannestugend.

muss die Tugend des Bürgers von der Verfassung bedingt sein. Da es nun aber mehrere Arten von Verfassung giebt, so kann offenbar des wackeren Bürgers Tugend nicht eine einzige, die vollkommene, sein, während wenn wir Jemanden einen braven Mann nennen, wir allerdings vollkommene Tugend meinen. Sonach ist es klar, dass wohl Jemand ein wackerer Bürger sein kann, ohne diejenige Tugend zu besitzen, welche den wackeren Mann macht. — Man kann jedoch auch noch auf andere Weise diese Frage untersuchen, indem man bei der Erörterung von der besten Verfassung ausgeht. Angenommen nämlich, dass es einen Staat geben kann, der aus lauter wackeren Bürgern besteht, so muss doch jeder von diesen die ihm zufallende Aufgabe richtig erfüllen, was ja nur in Folge einer Tugend geschehen kann, und da es nun wiederum unmöglich ist, dass alle Bürger von gleicher menschlicher Beschaffenheit seien, so folgt wohl, dass die Tugend des Bürgers und des braven Mannes nicht eine einzige sei. Denn die Tugend des wackeren Bürgers müssen alle Bürger jenes Staates besitzen, da ja nothwendig nur in diesem Falle der Staat der beste sein kann, die Tugend des braven Mannes können sie unmöglich Alle besitzen, wenn, *wie vorausgesetzt ward*, es nicht nöthig ist, dass alle Bürger in dem musterhaften Staat von gleicher menschlicher Beschaffenheit seien. —

Ferner *lässt sich der Beweis auch noch so führen:* Da die Bestandtheile des Staats ungleich sind, ähnlich wie das animalische Geschöpf zunächst aus Seele und Leib, die menschliche Seele aus Vernunft und Begierde, der Hausstand aus Mann und Weib, aus Herrn und Sclaven zusammengesetzt ist — da ebenso auch der Staat aus allen diesen und ausserdem noch aus anderen ungleichartigen Elementen besteht, so folgt nothwendig, dass die Tugend aller Bürger nicht eine einzige sein kann, so wie ja auch unter den Choristen die des Chorführers und seines Nebenmannes es nicht ist. Dass also jene beiden Arten von Tugend nicht schlechthin zusammenfallen, ist hieraus klar. Aber sollte nicht unter gewissen Umständen die Tugend des wackeren Bürgers und des wackeren Mannes dieselbe sein? Da sprechen wir nun den Satz aus, dass wer als Gebietender für wacker gelten soll, zugleich brav und einsichtig sein, der Bürger jedoch nicht nothwendig einsichtig zu sein brauche. Behaupten doch Manche, dass gleich die Erziehung für den Gebietenden eine andere sein müsse, wie man ja auch wirklich sieht, dass die Königssöhne in der Reit- und Kriegskunst unterrichtet werden und wie Euripides *im Aeolos von der Erziehung junger Fürsten sagt:* 'Nicht wünsch' ich mir in feinen Dingen sie gewandt, Vielmehr in Allem, was der Staat verlangt'; er setzt also voraus, es

gebe für den Gebietenden eine besondere Erziehung. Wenn nun hiernach die Tugend des braven Gebietenden und des braven Mannes dieselbe, Bürger aber auch der Gehorchende ist, so wäre zwar nicht schlechthin Bürger- und Mannestugend dieselbe, aber wohl für eine gewisse Art von Bürger. Denn allerdings ist die Tugend des Gebietenden und die des gewöhnlichen Bürgers nicht dieselbe, und dieses veranlasste vielleicht auch den Jason zu sagen, er habe nichts zu essen, wenn er nicht Tyrann sei, d. h. er verstand nicht als Privatmann zu leben. Aber, *lässt sich einwenden*, die Fähigkeit sowohl zu gehorchen als zu gebieten gilt doch allgemein für eine schätzenswerthe, und die Tugend eines tüchtigen Bürgers findet man darin, dass er im Stande sei, auf die rechte Art sowohl zu gehorchen als zu gebieten; wenn wir also die Tugend des braven Mannes nur mit dem Gebieten verknüpfen, die des Bürgers aber in Beidem, sowohl im Gehorchen als im Gebieten, bestehen lassen, so wäre dieses beides, das Gebieten und das Gehorchen, nicht gleich schätzenswerth, *was doch gegen die allgemeine Ansicht streitet*. Da nun also die gewöhnliche Meinung das eine Mal dahin geht, Beide müssten Verschiedenes und der Gebietende nicht dasselbe lernen wie der Gehorchende, und wiederum, der Bürger müsse Beides, das Gebieten wie das Gehorchen, verstehen und Beides

durchmachen, so übersieht man wohl den weiteren Verlauf der Untersuchung. Es giebt nämlich eine über Sclaven auszuübende Herrengewalt. Darunter verstehen wir die auf die niederen Arbeiten bezügliche, bei denen es nicht nöthig ist, dass der Gebietende sie zu verrichten, sondern vielmehr nur zu gebrauchen wisse. Das Gegentheil ist sogar eines Freien unwürdig, ich meine, wenn man im Stande ist, die Bedientenleistungen auch zu versehen. Unter dem Begriff Sclave befassen wir nun aber mehrere Arten, da es ja auch mehr als Eine Art von niederen Geschäften giebt. Eine Gattung derselben haben die Handarbeiter inne, das sind solche Arbeiter, die, wie auch schon das Wort andeutet, nur von ihren Händen leben, und in diese Klasse gehören auch die groben Gewerke; deshalb hatten auch in einigen Staaten die Handwerker in der alten Zeit, bevor die äusserste Demokratie eingeführt worden, keinen Zutritt zu den Aemtern. Die Arbeiten derjenigen Leute also, welche in dieser Weise sich befehlen lassen müssen, soll Niemand, der zu den Besseren zählt, also auch der gute Staatsmann so wenig wie der gute Bürger lernen, ausser etwa für seinen persönlichen Bedarf, weil in diesem Falle das Herrn- und Sclavenverhältniss nicht mehr stattfindet. — Aber nun giebt es auch noch eine Gewalt, kraft welcher man über seinesgleichen und Freie ge-

bietet; solcher Art nämlich, sagen wir, ist die Gewalt des Staatsamts, und die Ausübung dieser Gewalt muss allerdings der Gebietende durch Gehorchen erlernen, z. B. Cavalleriegeneral zu sein dadurch dass man unter einem Cavalleriegeneral dient, Infanteriegeneral zu sein dadurch dass man sowohl als Obrister wie als Hauptmann unter einem Infanteriegeneral dient. In diesem Sinne ist denn auch jener andere gangbare Spruch richtig, dass wer nicht gehorcht habe, nicht ordentlich gebieten könne. Nun ist freilich für jede dieser Stellungen des Gehorchens und Gebietens eine andere Tugend nöthig, der gute Bürger aber muss Beides, Gehorchen sowohl wie Gebieten, kennen und können, und Bürgertugend ist eben dieses, mit der Gewalt über Freie nach beiden Seiten des Gebietens und Gehorchens vertraut zu sein. Und allerdings ist Beides, das Gehorchen und das Gebieten, mit dem Wesen des braven Mannes verträglich, obschon das Gebieten eine andere Art von Mässigkeit und Gerechtigkeit erfordert, als das Gehorchen. Offenbar nämlich kann der brave Mann, wann er gebietet und wann er als Freier gehorcht, eine Tugend, z. B. Gerechtigkeit, nicht als eine unterschiedlose besitzen, sondern als eine in Arten zerfallende, nach denen er sein Gebieten und Gehorchen bemessen wird, so wie ja auch für Mann und Weib die Mässigkeit und

Tapferkeit eine verschiedene ist. Denn einen Mann würde man wahrlich für feig halten, wenn er nur so tapfer wäre wie ein tapferes Weib, und ein Weib für keck, wenn sie nur so bescheiden wäre wie ein anständiger Mann. Ist ja doch auch die Theilnahme an der häuslichen Wirthschaft für Mann und Weib eine verschiedene; des Mannes Aufgabe ist, zu erwerben, die des Weibes, zu erhalten. — *Von allen im Verlauf dieser Auseinandersetzung erwähnten vier Cardinaltugenden* ist nun die Einsicht die einzige, welche nur dem Gebietenden eigenthümlich ist; die übrigen, scheint es, sind nothwendiges Gemeingut sowohl der Gehorchenden als der Gebietenden. Einsicht jedoch ist nicht die von dem Gehorchenden zu verlangende Tugend, sondern nur richtige Vorstellung; denn der Gehorchende ist gleichsam der Flötenmacher, der Gebietende dagegen der Flötenspieler, der das Instrument benutzt. — Ob also die Tugend des braven Mannes und des wackeren Bürgers dieselbe ist, oder eine verschiedene, und in wie fern sie dieselbe, in wie fern wiederum eine verschiedene, ist hieraus klar.

Von den Schwierigkeiten in Betreff des Bürgers ist jedoch noch eine unerledigt. Verhält es sich nämlich wirklich so, dass nur derjenige Bürger ist, welchem Antheil an Amtsgewalt zusteht, oder muss man auch die niederen

Stellung der niederen Handwerker.

Handwerker für Bürger gelten lassen? Falls man nun auch diese, welche doch nicht in die Aemter eintreten, für Bürger gelten lassen muss, so kann die Tugend wie sie eben *als eine mit dem abwechselnden Gebieten und Gehorchen verknüpfte* bestimmt wurde, unmöglich für jeden Bürger passen. Denn hier hätten wir Einen der *nie gebietet und doch* Bürger ist. Soll aber wiederum keiner dieser *vom Gebieten ausgeschlossenen* Leute Bürger sein, so entsteht für jeden Einzelnen von ihnen die Frage, zu welcher Klasse man ihn rechnen soll. Denn Insasse ist er doch eben so wenig, und Fremder auch nicht. Oder sollen wir sagen, dass hierin noch gar nichts absonderliches liege, da ja auch die Sclaven zu keiner der genannten Klassen gehören, und eben so wenig die Freigelassenen? In der That darf man nicht Alle, die für den Staat unentbehrlich sind, gleich für Bürger erklären; sind ja auch die Knaben nicht in demselben Sinne Bürger wie die Männer, sondern die Männer sind es schlechthin, die Knaben nur voraussetzungsweise; Bürger nämlich sind sie wohl, aber noch nicht reif gewordene. In alter Zeit nun bildete an einigen Orten die Sclaven- und Fremdenbevölkerung den niederen Handwerkerstand, weshalb auch noch heutzutage er meistens aus solchen Leuten besteht. *Freilich giebt es auch Orte, z. B. Athen, wo die niederen Handwerker Bürger sind*, der

beste Staat jedoch wird keinen niederen Handwerker zum Bürger machen. Wenn aber auch ein Solcher Bürger ist, so muss man doch sagen, dass die Bürgertugend, von welcher oben die Rede war, nicht für Jedermann sei, auch nicht für die bloss Freigeborenen, sondern nur für diejenigen, welche der niederen Arbeiten überhoben sind; die übrigen sind, wenn sie für Eine Person solche niedere Dienste verrichten, Sclaven, wenn für das gesammte Publicum, niedere Handwerker und Tagelöhner. Wie es mit diesen aber stehe, wird bei geringem Nachdenken aus Folgendem klar; denn die schon früher vorgetragene S. oben S. 1 Bemerkung macht gleich auf den ersten Blick alles deutlich. Da es nämlich mehrere Verfassungsformen giebt, so muss es auch mehrere Arten von Bürgern, zumal von gehorchenden Bürgern, geben; und sonach ist es in einer gewissen Verfassung, *nämlich in der zu Athen bestehenden äussersten Demokratie*, unvermeidlich, dass der niedere Handwerker und der Tagelöhner Bürger seien, in gewissen anderen ist es dagegen unmöglich, z. B. wenn irgendwo die Verfassung des sogenannten Edelstaats besteht, in welcher die Ehrenstellen nur nach Tugend und Würdigkeit verliehen werden; denn sich ganz den Anforderungen der Tugend hinzugeben, ist nicht im Stande wer ein niederes Handwerker- oder Tagelöhner-Leben führt. In den Oligarchien

aber ist es zwar undenkbar, dass der Tagelöhner Bürger sei — denn der Eintritt in die Aemter ist dort von hohen Vermögensansätzen abhängig — dass dagegen der niedere Handwerker Bürger sei, ist wohl denkbar; denn Gewerksleute werden sogar meistens reich. In Theben freilich bestand ein Gesetz, dass wer nicht seit zehn Jahren den Marktgeschäften fern geblieben, kein Amt bekleiden dürfe. In vielen Verfassungen dagegen zieht das Gesetz sogar ein Fremdenelement in die Bürgerschaft hinein; es hat nämlich in manchen Demokratien Jeder das Bürgerrecht, der eine Bürgerin zur Mutter hat; und gleicherweise wird es an vielen Orten mit den Bastarden gehalten. Jedoch, weil man bloss aus Mangel an echten Bürgern Personen wie die Genannten zu Bürgern macht, so werden jene gesetzlichen Bestimmungen nur so lange ausgeführt als die Bevölkerung knapp ist; sobald sie aber wieder reichlich geworden, beseitigt man bei Kleinem zuerst die, welche einen Sclaven zum Vater oder eine Sclavin zur Mutter haben, dann die welche bloss von mütterlicher Seite Bürger sind, und endlich werden ausschliesslich die nach beiden Seiten von Altbürgern Abstammenden für Bürger erklärt. — Dass es also mehrere Arten von Bürgern giebt, ist hieraus klar, und auch dass im vollsten Sinne nur derjenige Bürger heisst, welcher Theil an den Ehrenämtern

hat, wie es auch Homeros [*Ilias, 9, 648*] andeutet, *da wo er Achilleus sagen lässt, Agamemnon behandle ihn* wie einen 'ehrenentbehrenden Siedler'. Denn wer keinen Theil an den Ehrenämtern hat, der ist, *selbst wenn er Bürger heisst,* gleichsam ein Insasse. Es giebt jedoch Orte, *z. B. Athen,* wo dieses Verhältniss vertuscht wird, um denjenigen, mit denen man nun einmal zusammenwohnt, etwas vorzuspiegeln.

In Betreff der Frage also, ob die Tugend welche den braven Mann, und die welche den wackeren Bürger macht für eine und dieselbe oder für verschieden zu halten sei, hat sich aus dem Gesagten ergeben, dass in manchem Staat beide Charaktere ungetrennt, in manchem anderen Staat getrennt sind, und auch in jenem ersten Staat die Ungetrenntheit sich nicht findet bei jedem, sondern nur bei dem politisch thätigen Bürger, der auf die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten Einfluss hat oder doch Einfluss haben kann, sei es für sich allein oder zugleich mit Anderen.

6 Nachdem nun dieses auseinandergesetzt worden, ist zunächst zu untersuchen ob man Eine oder mehrere Verfassungsformen annehmen soll, und wenn mehrere, von welcher Art und Zahl sie sind und worin ihre Unterschiede bestehen. Verfassung nun ist Ordnung des Staates hinsichtlich der Gewalten überhaupt, und vorzüglich

der souveränen Gewalt. Souverän des Staates nämlich ist überall die regierende Klasse und die regierende Klasse bestimmt sich nach der Regierungsform; ich meine, wie z. B. in Demokratien der Demos souverän ist und umgekehrt in den Oligarchien die Vornehmen. In diesen beiden Fällen erkennt nun schon die gewöhnliche Auffassung den Unterschied der Verfassungsform an; und mit derselben Rücksicht auf die souveräne Gewalt dürfen wir also auch die Unterschiede der übrigen Formen bestimmen. Zuvörderst aber muss vorausgeschickt werden, zu welchem Zweck der Staat besteht, und in wie viele Arten die auf den Menschen im gesellschaftlichen Leben gerichtete Gewalt zerfällt.

Zweck des Staats.

Bereits in den ersten Vorträgen, bei den Auseinandersetzungen über Hauswirthschaft und Herrengewalt ward gesagt, dass allerdings schon

S. oben S. 7.

von Natur der Mensch ein staatliches Geschöpf ist, weshalb auch Menschen, die gar keiner gegenseitigen Unterstützung bedürfen, nicht minder sich nach dem Zusammenleben sehnen. Jedoch auch das gemeinschaftliche Beste führt sie zusammen, *und dieses vertheilt sich auf die Einzelnen* je nach dem Maasse, in welchem die verschiedenen Menschenklassen für schönes Leben empfänglich sind. Dieses schöne Leben ist nun freilich im höchsten Sinne Zweck, für die vereinigte Gesammtheit wie für jeden Einzelnen.

Aber die Menschen thun sich auch zusammen lediglich um des nackten Lebens willen — vielleicht liegt auch wirklich ein Element des Schönen darin — und eben so bleibt die Fortdauer der staatlichen Gemeinschaft mit blosser Rücksicht auf das nackte Leben möglich, so lange die Mühseligkeiten des Daseins nicht gar zu übermässig werden. Liegt es ja zu Tage, dass die meisten Menschen viel Drangsal auf sich nehmen aus Hang zum blossen Leben; es ist als ob darin an sich schon eine Art von Glück und natürlicher Süssigkeit liege. — *Was nun aber die zweite eben aufgestellte Frage angeht*, so ist es auch nicht schwer, die in Betracht kommenden Weisen der Herrschaft begrifflich auseinanderzuhalten; auch in den nicht streng philosophischen Gesprächen geben wir ja vielfache Auseinandersetzungen darüber. Die Herrengewalt nämlich sieht, obschon in Wahrheit das Wohl des natürlichen Sclaven und natürlichen Herrn unzertrennlich ist, doch trotzdem wesentlich auf das Wohl des Herrn; auf das Wohl des Sclaven nur accessorisch, weil, wenn der Sclave umkommt, die Herrengewalt aufhören muss. Dagegen die Gewalt über Kinder, Weib und das gesammte Haus, welche man hausväterliche Gewalt nennt, besteht entweder zum Frommen der Untergebenen allein, oder wegen eines beiden Theilen gemeinsamen Nutzens; an sich nur zum Frommen der Unter-

Arten der Herrschaft.

gebenen, wie wir es ja auch bei sonstigen Fertigkeiten, z. B. der Arznei- und Turnkunde, sehen; accessorisch jedoch können sie auch wohl den Gebietenden zum Frommen gereichen. Steht ja nichts im Wege, dass der Turnlehrer manchmal selbst einer der Turnenden sei, so gut wie der Schiffscapitän stets einer der Schiffsleute ist. Der Schiffscapitän oder Turnlehrer nun hat das Beste seiner Untergebenen im Auge; wenn er jedoch selbst sich in derselben Lage wie sie befindet, nimmt er accessorisch an der Förderung Theil; jener nämlich ist auf dem Schiffe, und dieser wird, obgleich er Turnlehrer ist, für den Augenblick einer der Turner. *Ebenso besteht nun auch die Gewalt des staatlichen Amtes wesentlich zum Besten der ihr Untergebenen;* wo daher die Einrichtung des Staates auf Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten gegründet ist, da tritt der Anspruch auf, dass man die staatlichen Aemter abwechselnd verwalte; dieser Anspruch ging ursprünglich nach der naturgemässen Auffassung des Verhältnisses dahin, dass man verlangte, es solle die öffentliche Dienstleistung in der Reihe herumgehen, und Jeder wollte, dass nun auch einmal für sein Bestes ein Anderer sorge, so gut wie er selbst früher, zur Zeit als er Beamte war, für das Beste des Anderen gesorgt habe. Jetzt aber wünscht man wegen der Emolumente aus den öffentlichen Geldern und

aus der Amtsgewalt ununterbrochen Beamte zu sein, ganz so wie wenn es der Fall wäre, dass die Beamten, selbst wenn sie von kränklicher Constitution sind, während ihres Amtes immer sich wohl befänden; denn auch alsdann würde man wohl nach Aemtern jagen. Es ist also klar, dass nur diejenigen Verfassungen, welche auf das Gemeinwohl abzielen, nach den allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen sich als rechte Staatsverfassungen herausstellen, die dagegen bloss auf das eigene Wohl der Gebietenden abzielen, alle als verkehrte und als Ausschreitungen der rechten Staatsverfassungen; denn es herrscht in ihnen dasselbe Verhältniss wie zwischen Herren und Sclaven; der Staat aber ist eine Gemeinschaft von Freien.

7 Nachdem nun dieses auseinandergesetzt worden, hat sich die Untersuchung zunächst auf die Verfassungen zu richten, wie viele und welcherlei es seien, und zwar zuerst auf die rechten unter ihnen; denn wenn diese begrifflich bestimmt sind, werden die Ausschreitungen von selbst deutlich sein. Da nun Verfassungsform und herrschende Klasse auf dasselbe hinauskommt, die herrschende Klasse aber der Souverän der Staaten ist, und der Souverän wiederum nur entweder Einer oder Wenige oder die Mehrzahl sein kann, so folgt nothwendig, dass wenn der Eine oder die Wenigen oder die Mehr-

Zahl der Verfassungen.

zahl mit Rücksicht auf das Gemeinwohl herrschen, die Verfassungen alsdann rechte, diejenigen Verfassungen dagegen, welche nur auf das eigene Wohl des Einen oder der Wenigen oder der Mehrzahl gerichtet sind, Ausschreitungen seien; denn entweder müsste man jenen Mitgliedern des Staates, für deren Wohl nicht gesorgt wird, das Bürgerthum absprechen, oder ihr Wohl muss mitbefördert werden. Von den monarchischen Staatsformen nun pflegen wir die auf das Gemeinwohl absehende, Königthum zu nennen; da wo zwar die Minderzahl aber doch eine über die monarchische Einzahl hinausgehende Minderzahl in jener das Gemeinwohl fördernden Weise herrscht, nennen wir es Edelstaat, sei es weil die Gewalt bei den Edelsten ist, oder weil sie dieselbe zum edelsten Besten des Staates und seiner Mitglieder gebrauchen; wenn aber die Menge die Staatsgeschäfte zum Gemeinwohl verwaltet, nennt man diese Art mit dem Gesammtnamen der Gattung: Verfassungsstaat (Politeia). Bei diesem Verfassungsstaat tritt nun naturgemäss folgendes Verhältniss hervor. Dass Einer oder Wenige an Tugend vor allen Anderen hervorragen, ist denkbar; bei Vielen wird es alsbald schwierig, dass sie nach allen Seiten zur Tugend vollkommen entwickelt seien; am ehesten jedoch ist es für die kriegerische Tugend denkbar, weil diese sich in der Masse ausbildet.

Und deshalb ist nun in diesem Verfassungsstaat der Heerbann der höchste Souverän, und Vollbürger sind in demselben alle Waffenführenden. — Ausschreitungen der genannten Verfassungen sind aber folgende: die Tyrannis ist Ausschreitung des Königthums, die Oligarchie Ausschreitung des Edelstaats, die Demokratie Ausschreitung des Verfassungsstaats. Denn die Tyrannis ist eine nur das Wohl des Monarchen wollende Monarchie; die Oligarchie will nur das Wohl der Bemittelten, die Demokratie nur das Wohl der Unbemittelten; aber das dem Gemeinwohl Förderliche will keine von ihnen.

8 Es muss jedoch das Wesen jeder dieser Verfassungen noch etwas ausführlicher besprochen werden; denn in der That liegen hier einige Schwierigkeiten vor, und der wissenschaftlichen, nicht bloss die Praxis ins Auge fassenden Behandlung jeder Disciplin liegt es ob, nichts zu übersehen und nichts zu übergehen, sondern über jeden Punkt die Wahrheit zu Tage zu legen. Tyrannis nun ist, wie gesagt, eine das Verhältniss von Herren und Sclaven auf die staatliche Gemeinschaft übertragende Monarchie; Oligarchie ist, wo den Inhabern grossen Vermögens, und umgekehrt Demokratie, wo denen, welche nicht im Besitz ansehnlichen Vermögens sondern unbemittelt sind, die Souveränität zusteht. Die erste Schwierigkeit betrifft nun diese Definitionen.

Definition der Demokratie und Oligarchie.

Angenommen nämlich, eine aus Bemittelten gebildete Mehrzahl besitzt irgendwo die Souveränität, und gemäss der herrschenden Ansicht ist doch Demokratie, wo die Menge souverän ist; — ebenso nach der anderen Seite: angenommen es träfe sich irgendwo, dass die Unbemittelten zwar von geringerer Zahl als die Bemittelten, aber weil sie mächtiger wären, dennoch über den Staat souverän verfügten, und wo die Minderzahl souverän ist, soll doch Oligarchie sein: so tritt wohl in diesen Fällen hervor, dass die Verfassungsformen nicht genügend definirt worden. Und wollte man nun auch mit der Bemitteltheit die Minderheit und mit der Unbemitteltheit die Menge verknüpfen und die Verfassungen folgendermaassen benennen: Oligarchie ist, wo die eine Minderzahl ausmachenden Bemittelten, Demokratie, wo die eine Mehrzahl ausmachenden Unbemittelten die Verwaltung inne haben, so stösst man auf eine andere Schwierigkeit. Wie sollen wir nämlich alsdann die eben erwähnten Staatsformen benennen? jene, in welcher die Mehrzahl aus Bemittelten, und die andere, in welcher die Minderzahl aus Unbemittelten besteht und beide die souveräne Staatsgewalt inne haben; eine andere Staatsform ausser den oben genannten giebt es ja nicht. Aus dieser Betrachtung scheint es sich also zu ergeben, dass Minderheit oder Mehrheit der souveränen Klasse nur als etwas

accessorisches, jene in den Oligarchien, diese in den Demokratien sich findet, weil es eben überall wenige Bemittelte und viele Unbemittelte giebt; es kommen daher auch die vorhin erwähnten Fälle von Staaten mit souveräner bemittelter Mehrzahl und unbemittelter Minderzahl in der geschichtlichen Wirklichkeit nicht vor, und sie können daher keine besonders zu benennenden Verfassungsformen veranlassen. Was den gegenseitigen Unterschied von Demokratie und Oligarchie ausmacht, ist vielmehr nur Armuth und Reichthum, und wo Reichthum Gewalt giebt, sei es der Minder- oder der Mehrzahl, da ist nothwendig Oligarchie, Demokratie dagegen, wo die Unbemittelten die Gewalt haben. Jedoch, wie gesagt, es trifft sich, dass es dort Wenige, hier Viele sind; denn bemittelt sind Wenige, im Besitz der Freiheit sind dagegen alle Bürger, und Reichthum und Freiheit sind ja nun auch die Gründe, auf welche die beiden Parteien *der Oligarchen und Demokraten* ihren Anspruch an die Staatsgewalt zu stützen pflegen.

9 *Hieran schliesst sich passend die Untersuchung über Grundsätze und Ansprüche der politischen Parteien.* Dabei muss zuvörderst festgestellt werden, welche Definitionen sie von Oligarchie und Demokratie geben und was der oligarchische und demokratische Rechtsboden ist. Alle nämlich greifen ein gewisses Recht auf, sie verfolgen

Rechtsgründe der politischen Parteien.

es jedoch nur bis zu einem gewissen Punkt, und was sie geltend machen, ist nicht das volle, eigentliche Recht. Nämlich, Recht scheint Gleichheit zu sein, und ist es auch, jedoch nicht für Alle, sondern nur für die Gleichen. Auch Ungleichheit scheint Recht zu sein, und ist es auch, jedoch nicht für Alle, sondern nur für die Ungleichen. Nun fassen aber die Leute diese persönliche Frage, das 'Für wen', in abstrakter Unvollständigkeit und urtheilen darüber falsch; was daher kommt, dass das Urtheil sie selbst betrifft, und in eigener Sache sind ja die meisten Menschen üble Richter. Während also das Recht relativ für die Personen und, wie früher in den ethischen Vorträgen gesagt ward, eine sowohl in den Sachen wie für die Personen gleichmässige Vertheilung ist, so stimmen die Parteien über die sachliche Gleichheit überein, über die persönliche aber entzweien sie sich, zumeist aus dem so eben angeführten Grunde, weil man seine eigenen Angelegenheiten falsch beurtheilt, dann aber auch, weil beide Parteien in dem was sie vorbringen, bis auf einen gewissen Grad Recht haben, glauben sie schlechthin Recht zu haben. Die Oligarchen nämlich meinen, wenn sie in Einem Punkt, d. h. im Geld, ungleich sind, durchaus Ungleiche zu sein, die Demokraten dagegen, wenn sie in Einem Punkt, d. h. in der freien Geburt, gleich sind, durchaus Gleiche zu sein;

die eigentliche Hauptsache aber bringen sie nicht zur Sprache. Wäre man nämlich bloss der Besitzthümer wegen in Gemeinschaft getreten und zusammengekommen, so wäre eines Jeden Antheil am Staat nach dem Maasse seines Besitzes bestimmt, und was die Oligarchen sagen, dürfte für triftig gelten, dass es nämlich nicht Recht sei, wenn an dem Gesellschaftscapital von hundert Minen derjenige, welcher nur eine Mine beigesteuert, gleichen Antheil habe wie der, welcher die ganze übrige Summe gegeben, mögen es nun die ersten Begründer der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger sein. *Ganz anders stellt sich jedoch die Sache, wenn wir die richtige Ansicht vom Staat fassen,* wonach man in die staatliche Gemeinschaft getreten ist nicht des blossen Lebens wegen, sondern vielmehr eines guten Lebens wegen; denn sonst würde es auch einen aus Sclaven und Thieren bestehenden Staat geben; jetzt jedoch giebt es einen solchen nicht, weil Sclaven und Thiere von der Glückseligkeit und einem durch den sittlichen Willen geleiteten Dasein, *d. h. dem Ziel und der Bedingung des Staates,* ausgeschlossen sind. — Ebensowenig besteht der Staat des Kriegsbeistandes wegen, damit man von Niemandem Unrecht zu leiden brauche, noch auch zum Zweck des Handels und gegenseitigen Verkehrs; denn alsdann müssten Tyrrhener und Karchedonier und alle durch

Handelsverträge verbundene Völker sich wie Bürger eines einzigen Staates zu einander verhalten. Nun bestehen allerdings zwischen ihnen bindende Festsetzungen in Betreff der Einfuhrartikel und Abkommen sich nicht gegenseitig zu schaden und geschriebene Urkunden über Kriegsbeistand. Jedoch giebt es zur Handhabung dieser Bestimmungen keine allen Paciscirenden gemeinsame Behörden, sondern in jedem Staat bestehen andere; auch kümmern die Einen sich nicht darum wie die Charaktere der Anderen beschaffen sein müssten, nicht darum dass kein unter die Tractate Befasster ein ungerechter Mensch oder sonst mit einer Schlechtigkeit behaftet sei, sondern nur darum dass sie sich untereinander kein Unrecht thun. Dagegen beschäftigen sich allerdings mit bürgerlicher Tugend oder Untugend diejenigen sehr sorgfältig, welchen es um gute staatliche Ordnung für einen einzigen Staat zu thun ist. Und auf diesem Wege tritt es also auch klar hervor, dass auf Tugend der Bürger derjenige Staat seine Sorgfalt zu richten hat, welcher in Wahrheit und nicht bloss dem Namen nach Staat heissen will. *Wo nämlich diese Sorge für die Tugend fehlt,* da wird die staatliche Gemeinschaft zu einer blossen Allianz, die sich von den anderen nach der Ferne hin geschlossenen Allianzen nur in örtlicher Hinsicht unterscheidet. Auch das Gesetz ist nur ein

Sittliches Ziel des Staats.

Vertrag, und wie der Sophist Lykophron sagte, ein Bürge dafür dass der Eine dem Anderen gerecht werde, aber gute und gerechte Menschen aus den Bürgern zu machen vermag es nicht. Dass nun dieses wirklich sich so verhalte *und allein die Sorge für die sittliche Bildung der Bürger das wahre Wesen des Staates ausmache*, liegt klar zu Tage. Denn wollte man auch die verschiedenen Oertlichkeiten zu einer einzigen verbinden, so dass z. B. die Stadt der Megarer und die der Korinthier mit ihren Mauern zusammenstiessen, so würde es darum doch noch nicht ein einziger Staat sein. Auch nicht einmal dann, wenn sie sich gegenseitig das Recht des Zwischenheirathens einräumten, obschon dieses allerdings eine für den Staat charakteristische Art der Gemeinschaft ist. Ebenso, wenn Menschen zwar getrennt, jedoch nicht so sehr fern von einander wohnten, dass keine Gemeinschaft möglich wäre, sie vielmehr Gesetze hätten zur Verhinderung gegenseitigen Unrechts im Austausch ihrer Erzeugnisse, z. B. der Eine wäre ein Zimmermann, der Andere ein Ackersmann, der Dritte ein Schuhmacher, der Vierte etwas Anderes der Art, und ihre Zahl betrüge zehntausend, ihre Gemeinschaft erstreckte sich jedoch auf gar nichts Anderes als auf solche Dinge wie Tausch und gegenseitigen Beistand, so wäre es immer noch kein Staat. Worin liegt wohl der Grund? Un-

möglich in der mangelnden örtlichen Nähe der Gemeinschaft, denn wenn die in solcher Gemeinschaft Stehenden auch zusammenzögen, jeder Einzelne jedoch in seinem besonderen Hause wie in einem besonderen Staate für sich lebte und mit einander sie so verkehrten, als bestände gleichsam ein blosses Schutzbündniss, indem sie sich nämlich nur gegen ungerechte Angriffe Beistand leisteten, so würde die begrifflich strenge Betrachtung auch darin noch immer keinen Staat erkennen können, da sie ja jetzt, nachdem sie zusammengezogen, ganz so mit einander umgehen würden, wie vorhin als sie getrennt wohnten. Es ergiebt sich also, dass der Staat nicht ist eine örtliche und zur Verhinderung gegenseitigen Unrechts und um des Austausches der Erzeugnisse willen bestehende Gemeinschaft; sondern diese Dinge müssen freilich vorhanden sein, wofern ein Staat da sein soll, jedoch wenn sie allesammt auch vorhanden sind, so ist noch nicht gleich ein Staat da, sondern Staat ist erst die gleichsehr Familien und Stämme umschliessende Gemeinschaft guten Lebens zum Zweck eines vollen und unabhängigen Daseins. Eine solche Gemeinschaft wird jedoch nur stattfinden können bei solchen, die eine und dieselbe Oertlichkeit bewohnen und unter einander heirathen; deshalb bildeten sich denn auch Vetterschaften in den Staaten und Sippschaften und gemeinschaftliche Opfer und Belustigungen

zur Beförderung des Zusammenlebens. Dergleichen ist jedoch *kein wesenhaft staatliches sondern* ein Freundschaftsverhältniss; denn der Vorsatz zusammenzuleben ist ja nichts anderes als Freundschaft. Zweck des Staates ist also das gute Leben, und jene Dinge dienen nur zum Zweck. Staat selbst aber ist die von Stämmen und Ortschaften gebildete Gemeinschaft zu einem vollen und unabhängigen Dasein, dieses aber heisst, wie wir meinen, mit anderen Worten: glücklich und sittlich schön leben. Mithin muss man festsetzen, dass wegen der sittlich schönen Handlungen die staatliche Gemeinschaft bestehe, nicht des blossen Zusammenlebens wegen. Und daraus folgt nun auch, dass diejenigen, welche nach dieser Seite hin den grössten Beitrag zu der Gemeinschaft geben, mehr Anrecht am Staat haben als diejenigen, welche ihnen zwar an freier oder adelicher Geburt gleich oder voran, in der staatlichen Tugend aber nicht gleich stehen, oder als diejenigen, welche sie zwar an Reichthum übertreffen, an Tugend aber von ihnen übertroffen werden. — Dass also alle politischen Parteien sich nur auf ein theilweises Recht berufen, ist aus dem Gesagten klar.

Inhaber der Souveränität.

10 Schwierigkeit macht es nun aber, wer der Souverän des Staates sein soll. Sein muss es entweder die Mehrzahl, oder die Reichen, oder die anständigen Leute, oder ein einziger Treff-

lichster, oder ein Tyrann. Aber in allen diesen Fällen kommt man offenbar ins Gedränge. Denn wie? wenn nun, *um gleich den ersten Fall zu nehmen, dass die Mehrheit der Souverän sei,* die Armen, weil sie die Mehrzahl bilden, das Vermögen der Reichen unter sich vertheilen, soll das nicht Unrecht sein? Deshalb nicht, weil es doch nun einmal kraft Beschlusses des Souveräns, also rechtmässig, geschehen ist? Wenn dieses nicht das ärgste Unrecht ist, was soll man denn so nennen? Und wenn nun, nachdem *den Reichen* Alles genommen worden, immer die *unbemittelte* Mehrzahl fortfährt, den Besitz der *nicht ganz unbemittelten* Minderzahl zu vertheilen, so liegt es doch auf der Hand, dass man so den Staat zerstört. Nun zerstört ja aber die Tugend nie das sie Besitzende, und auch das Recht ist nicht staatenzerstörend. Mithin ist es klar, dass auch jenes Gesetz unmöglich ein gerechtes sein kann. Ausserdem würde noch, *wenn man es für gerecht gelten lässt,* nothwendig folgen, dass auch alle Handlungen, die der Tyrann je verübte, gerecht wären; er zwingt ja als der Stärkere, ganz so wie die Mehrzahl die Reichen zwingt. — Aber ist es etwa Recht, dass die Minderzahl und die Reichen die Gewalt haben? Wenn nun auch diese eben dasselbe thun und rauben und der Mehrzahl ihr Eigenthum wegnehmen, ist das Recht? Dann wäre es auch im

obigen Falle Recht. Dass alles dieses also schlimm und nicht gerecht ist, liegt auf der Hand. — Aber sollen etwa die anständigen Leute die Aemter besetzen und die oberste Gewalt über Alles haben? Nun, dann ist die nothwendige Folge, dass die übrigen Alle ehrlos sind, da sie nicht durch die Staatsämter geehrt werden; wir fassen ja die Aemter als Ehrenstellen auf; wenn nun also immer dieselben Leute Beamte sind, so sind die übrigen nothwendigerweise der Ehren verlustig. — Aber ist es etwa besser, dass Einer, der Bravste, die Amtsgewalt allein habe? Nun, das ist ja noch oligarchischer; denn dann ist eine noch grössere Anzahl der Ehren verlustig. — Aber vielleicht möchte Mancher sagen, dass überhaupt ein Mensch und nicht vielmehr das Gesetz Souverän sei, ist schlimm, da jener doch mit den Leidenschaften, wie sie in der Seele sich ausbilden, behaftet ist. Jedoch wenn man nun auch das Gesetz für souverän erklärte, es aber ein oligarchisches oder ein demokratisches Gesetz wäre, was wäre dann hinsichtlich der aufgeworfenen Schwierigkeiten gewonnen? Alles vorhin Angeführte würde ganz ebenso eintreten.

11 Die übrigen Punkte nun sollen anderswo weiter besprochen werden. Dieser Punkt jedoch, dass lieber die Mehrzahl der Souverän sein solle als Wenige, wenn es auch die Besten sind, scheint sich befriedigend zu erledigen und eine gewisse

Annehmbarkeit, vielleicht sogar eine gewisse Wahrheit zu haben. Denn es ist wohl denkbar, dass die Vielen, von denen jeder Einzelne kein sittlich vollkommener Mann ist, dennoch wenn sie zusammentreten, besser als jene wenigen Besten seien, nicht zwar jeder für sich, aber wohl insgesammt genommen; es ist ein ähnliches Verhältniss wie z. B. zwischen Picknicks und den auf Kosten eines Einzigen bestrittenen Mahlzeiten. Denn da es Viele sind, kann möglicherweise Jeder Etwas von Tugend und Einsicht haben, und wenn sie nun zusammentreten, so findet, wie die Menge gleichsam ein einziger vielfüssiger, vielhändiger und mit vielen Sinneswerkzeugen ausgestatteter Mensch wird, dasselbe auch hinsichtlich der Charaktere und der Geisteskraft Statt. Deshalb urtheilt auch die Menge besser über die Leistungen sowohl der Tonkunst als der Dichter; denn der Eine beurtheilt diese, der Andere jene Seite, sonach Alle Alles. Der Unterschied jedoch zwischen Männern von sittlicher Vollkommenheit und jedem Einzelnen aus der Menge besteht, ähnlich wie man sagt, dass schöne Menschen sich von nicht schönen und die künstlerischen Gemälde von den wirklichen Dingen unterscheiden, darin dass dort zur Einheit vereinigt erscheint, was hier auf vielen Punkten zerstreut ist; getrennt betrachtet könnte von dem einen wirklichen Menschen das Auge, von einem anderen

Werth der Menge.

ein anderes Glied schöner sein als das im Gemälde. — Ob es nun denkbar ist, dass jeder Demos und jede Menge sich in dieser Weise zu den wenigen sittlich Vollkommenen verhalte, bleibt dunkel; oder vielleicht ist es nur zu klar, dass es jedenfalls bei Manchen unmöglich ist. Denn sonst würde ja dieselbe Betrachtung auch auf die Thiere *und deren vereinzelte gute Eigenschaften* angewandt werden können. Und in der That was haben manche Menschen, so zu sagen, vor den Thieren voraus? Aber allerdings für diese oder jene Menge steht nichts der Richtigkeit des angegebenen Verhältnisses im Wege. Demnach kann man auf diese Weise sowohl die vorhin erwähnte Frage, *ob die Mehrzahl der Souverän sein solle*, erledigen als auch die ihr sich anschliessende, wozu die bloss Freigeborenen und die Masse der Bürger befugt sein solle, d. h. alle diejenigen, welche nicht reich sind und auch keinerlei durch Tugend geachtete Stellung einnehmen. Einerseits ist es nicht gefahrlos, ihnen den Eintritt in die höchsten Aemter zu gestatten — denn aus Mangel an Rechtssinn und an Einsicht möchten sie sich wohl Vergehen und Versehen zu Schulden kommen lassen — und wenn man andererseits ihnen weder rechtlich noch thatsächlich den Zutritt eröffnet, so wird das ein fürchterlicher Zustand; denn wo viele der Ehren Verlustige und Arme vorhanden sind, da ist noth-

wendig der Staat voll von Feinden. Es bleibt also nur der Ausweg, dass man sie zum Berathen und Urtheilen zulässt. Deshalb hat auch wirklich Solon und einige andere Gesetzgeber ihnen einen Platz bei den Wahlen der Behörden und bei der Rechenschaftsabnahme der Beamten angewiesen, sie aber kein Amt ganz für sich allein verwalten lassen. Denn wenn sie alle zusammenkommen, haben sie zwar genügendes Verständniss und unter Bessere gemischt haben sie für die Staaten etwas Gutes, — wie der nicht reine Nahrungsstoff, unter den reinen gemengt, die ganze Masse nahrhafter macht als der kleine reine Theil gewesen wäre —; jeder Einzelne für sich hat jedoch nicht die volle Fähigkeit zum Urtheilen. — Diese *solonische* Verfassungsform hat nun aber erstlich folgendes Bedenken: Es will ja scheinen, als ob z. B. die richtige ärztliche Behandlung nur derjenige beurtheilen könne, der auch selbst die Arzneikunst auszuüben und einen Kranken von einer wirklichen Krankheit gesund zu machen vermag, d. h. der Arzt. Und ein Gleiches gilt bei den übrigen Fertigkeiten und Künsten. Wie nun ein Arzt vor Aerzten Rechenschaft ablegen soll, so auch die anderen Ausüber einer Kunst vor ihresgleichen. Arzt heisst aber *in Bezug auf Urtheilsfähigkeit* erstlich der Praktiker, dann der wissenschaftlich gebildete und drittens wer dilettantische Kenntniss von

der ärztlichen Kunst hat; diese letztere Klasse giebt es ja nun auch fast bei allen Künsten, und Urtheil räumen wir den Dilettanten nicht minder ein als den Fachleuten. Ferner will es scheinen als sei es mit dem Wählen ebenso. Richtig zu wählen ist Sache der Fachleute, z. B. der mathematisch Gebildeten Sache ist es, einen Mathematiker, der nautisch Gebildeten einen Schiffscapitän zu wählen. Denn wenngleich für manche Verrichtungen und Künste auch gewisse Klassen von Laien mit eine Stimme *bei der Wahl* haben, so doch keinesfalls eine gewichtigere als die Fachleute. Von dieser Seite betrachtet, dürfte man also weder die Behördenwahl noch die Rechenschaftsabnahme in die Hand der Menge legen. — Vielleicht jedoch ist das nicht Alles richtig, erstlich, weil hier wieder, wofern nämlich die Menge nicht ganz und gar ohne Menschenwürde ist, die frühere Bemerkung eintritt, dass nämlich Jeder für sich zwar ein schlechterer Beurtheiler als die Fachleute sein wird, Alle vereinigt aber bessere oder wenigstens eben so gute; und dann, weil über Manches der Verfertiger weder das alleinige noch das beste Urtheil hat, überall nämlich, wo das fertige Werk auch diejenigen kennen lernen, welche die Kunst nicht verstehen, z. B. die Kenntniss von einem Hause ist nicht bloss auf den beschränkt, der es gebaut hat, vielmehr wird sogar

besser darüber urtheilen wer es benutzt, d. h. der Hausherr, und über ein Steuerruder der Steuermann besser als der Schiffszimmerer, und über ein Gastmahl der Gast besser, aber nicht der Koch. Dieses Bedenken also darf man wohl hiermit für befriedigend erledigt halten. Aber es tritt noch ein anderes hieran sich anschliessendes ein. Es scheint nämlich ungereimt, dass die gemeinen Leute zu Wichtigerem befugt sein sollen als die anständigen; Rechenschaftsabnahme aber und Wahl der Behörden sind von der höchsten Wichtigkeit und, wie gesagt, in einigen Verfassungen überträgt man sie dem Demos. Die Volksversammlung nämlich ist für alles hierauf Bezügliche die entscheidende Behörde. Gleichwohl sind Mitglieder der Volksversammlung und auch des Rathes und der Geschworenengerichte Leute von kleinem Steuerkapital und von beliebigem Alter, während um Schatzmeister und Kriegsmeister zu werden und die höchsten Aemter zu bekleiden ein grosses Steuerkapital erfordert wird. Auch dieses Bedenken kann man nun wohl in gleicher Weise erledigen. Vielleicht ist dieses nämlich ganz richtig so wie es jetzt ist. Denn Beamter ist nicht der Geschworene und nicht der Rathmann und nicht der Theilnehmer an der Volksversammlung, sondern das Schwurgericht und der Rath und der Demos; und von diesen Gesammtheiten ist jeder einzelne der Ge-

nannten bloss ein Glied; denn nur als Glied, *das erst durch das Ganze seine Bedeutung erhält*, fasse ich den Rathmann, den Theilnehmer an der Volksversammlung, den Geschworenen auf. Es ist also dem Rechte entsprechend, wenn die Menge, *indem sie in diese Behörden eintritt*, zu wichtigeren Dingen befugt wird, *als es die wenigen Vornehmen sind.* Denn es sind Viele, die den Demos, den Rath und das Schwurgericht bilden und alle diese zusammengerechnet haben auch ein grösseres Steuerkapital als diejenigen, welche die *vorhin genannten* hohen mit Einer Person oder Wenigen besetzten Aemter verwalten. — Hiermit sei denn die Auseinandersetzung über diese Punkte beschlossen.

Aus der Besprechung der ersten Schwierigkeit *in Betreff der Inhaber der Souveränität* ergiebt sich nun nichts so klar wie dieses, dass die Souveränität in richtig abgefassten Gesetzen ruhen, die Beamten dagegen, mag die Behörde mit Einem oder mit Mehreren besetzt sein, nur in solchen Dingen Macht haben sollen, über welche eine scharfe Fassung der Gesetze unerreichbar ist, weil man mit allgemeinen Bestimmungen schwer alle einzelnen Fälle erschöpfen kann. Von welcher Beschaffenheit jedoch diese richtig abgefassten Gesetze sein sollen, ist noch gar nicht deutlich, sondern hierüber bleibt die oben beregte Schwierigkeit unerledigt, dass näm- S. oben S. 1 S. oben S. 1

lich zugleich mit den Verfassungen und in gleichem Maasse wie diese auch die Gesetze schlimm oder trefflich, gerecht oder ungerecht sein müssen. So viel jedoch ist jedenfalls klar, dass die Abfassung der Gesetze von der Verfassungsform bedingt ist. Steht nun aber dieses fest, so folgt auch nothwendig, dass die den rechten Verfassungen entsprechenden Gesetze gerecht, dagegen die den ausgeschrittenen Verfassungen entsprechenden ungerecht sind.

S. oben S. 3.

*) Bei allen Wissenschaften und Künsten ist 12
ein Gut der Zweck; das grösste Gut also ist in höchstem Grade Zweck in der allerobersten d. h.

---

*) Das zwölfte und dreizehnte Capitel enthalten einen abgesonderten Entwurf zur Erörterung derselben Fragen, die theils im neunten, zehnten, elften, theils im sechszehnten und siebzehnten Capitel behandelt sind. Da er einiges Eigenthümliche, z. B. die Besprechung des Scherbengerichts (s. S. 182), darbietet, so mochten die Ordner der aristotelischen Papiere ihn nicht untergehen lassen, und der ihm jetzt angewiesene Platz schien empfohlen durch die Verwandtschaft des Inhalts mit den ihm nun benachbarten Capiteln. Wo die so entstandenen Tautologien gar zu augenfällig wurden, hat man sie durch Einfügung von Rückverweisungsformeln 'wie früher gesagt' u. dgl. (S. 176, 177, 202) zu mildern gemeint. Nach Aristoteles' Absicht sollte sich unmittelbar an das Ende

in der Staatskunst. Das staatliche Gut aber ist das Recht, und dieses wiederum ist das Gemeinwohl. Nun halten Alle das Recht für eine Art von Gleichheit und bis auf einen gewissen Punkt stimmen sie dem bei, was die philosophischen Vorträge, in denen die ethischen Fragen erörtert wurden, darüber aufgestellt haben. Das Recht nämlich hat eine sachliche und persönliche Seite, und so sagen auch die Leute: Gleiche müssen Gleiches haben. Welche Eigenschaften nun aber persönliche Gleichheit und welche wiederum Ungleichheit begründen, bedarf weiterer Aufklärung; denn hierin liegt eine Schwierigkeit und ein Anlass zu staatswissenschaftlicher Forschung. Vielleicht nämlich möchten Manche behaupten, jedweder Vorzug, durch den man hervorsteche,

S. oben S.

S. oben S. 1

---

des elften Capitels der Anfang des vierzehnten anschliessen. Denn die ersten Sätze des vierzehnten Capitels lauten S. 185: 'Vielleicht ist es nun passend, von den angestellten Besprechungen aus den Uebergang zur Erörterung des Königthums zu machen; denn das Königthum ist ja nach unserer Ansicht eine der rechten Verfassungen.' Dieses die Zweckmässigkeit des Uebergangs begründende Sätzchen 'denn das Königthum ist ja eine der rechten Verfassungen' findet in den Schlussworten des dreizehnten Capitels keinen Anknüpfungspunkt, da dort die 'rechten Verfassungen' gar nicht genannt sind. Wohl aber sind sie, wie man sieht, hier am Schluss des elften Capitels zugleich mit ihren Gegensätzen, den ausgeschrittenen Verfassungen, erwähnt.

begründe einen Anspruch auf ungleiche Vertheilung der Aemter, auch wenn sonst die Personen in nichts verschieden, sondern in der That gleichartig sind. Denn *jener Eine Vorzug bringe doch eine Verschiedenheit hervor und* für Verschiedene sei auch Recht und Gebühr verschieden. Jedoch wenn das wahr wäre, so würde auch Farbe und Grösse und jeder beliebige Vorzug einen Mehrantheil staatlicher Berechtigung für die dadurch Hervorstechenden begründen. Aber erweist sich dieses nicht schon bei oberflächlicher Betrachtung als falsch? wie es ja bei den übrigen Wissenschaften und Fertigkeiten deutlich hervortritt. Unter künstlerisch gleichstehenden Flötenspielern hat man doch einen Mehrantheil an den Flöten nicht denen von besserem Adel zu geben. Denn sie blasen darum die Flöte nicht besser, und man soll nur dem in der Leistung Vorzüglichen auch einen vorzüglichen Antheil an den Werkzeugen geben. Sollte hierdurch die Sache noch nicht deutlich sein, so wird sie bei weiterer Verfolgung dieses Beispiels ganz klar werden. Gesetzt nämlich, es ist Jemand Anderen voraus im Flötenspiel, steht ihnen aber an Adel oder Schönheit weit nach, so mag immerhin jedes von diesen, ich meine Adel und Schönheit, ein grösserer Vorzug als Flötenspiel und verhältnissmässig weit mehr dem Flötenspiel als Jener im Flötenspiel voraus sein, man muss Je-

nem doch die vortrefflichere Flöte geben. Denn das Voraussein sowohl an Reichthum als an Adel müsste, *wenn man darauf Rücksicht nehmen soll*, von Einfluss auf die Leistung sein, einen solchen Einfluss haben sie aber keineswegs. — Ferner würde aus der gegnerischen Behauptung folgen, dass jeder Vorzug mit jedem Vorzug in Vergleich gestellt werden könne. Denn wenn z. B. einem gewissen Maass von Körpergrösse im Vergleich zu Reichthum und freier Geburt irgend etwas in höherem Grade zukommt, so kann auch wohl überhaupt Körpergrösse sowohl gegen Reichthum als gegen freie Geburt in die Wagschale gelegt werden. Also auch, wenn dieser Mensch durch Körpergrösse mehr hervorsticht als jener andere durch Tugend, so würde, obschon an sich Tugend vorzüglicher ist als Körpergrösse, doch ein Gleichmaass zwischen ihnen möglich sein. Denn wenn ein gewisses hohes Maass von Körpergrösse mehr werth ist als ein gewisses geringes Maass von Tugend, so ist es doch klar, dass es ein anderes Maass von Körpergrösse geben muss, welches gleichviel werth ist wie jenes Maass von Tugend. Da nun aber *eine solche Commensurabilität aller Arten von Eigenschaften* widersinnig ist, so sieht man, dass es seinen guten Grund hat, wenn auf politischem Gebiet nicht jede Art von Ungleichheit für Ansprüche auf staatliche Aemter geltend gemacht wird. Denn wenn die Einen langsam,

die Anderen schnell sind, so dürfen deshalb nicht diese mehr und jene weniger *politisches Recht* bekommen, sondern ein Vorzug solcher Art erhält in den gymnastischen Wettkämpfen die gebührende Ehre. Vielmehr die Elemente, aus denen der Staat besteht, diese allein können den Boden für die streitenden Ansprüche abgeben. Demnach machen füglich auf staatliche Ehre Anspruch Adeliche und Freigeborene und Reiche. Freigeborene nämlich und Leute mit einem Steuerkapital müssen da sein, weil aus lauter Mittellosen so wenig wie aus Sclaven ein Staat zu Stande kommt. Jedoch wenn einerseits diese Elemente unentbehrlich sind, so ist es andererseits klar, dass Gerechtigkeit und kriegerische Tüchtigkeit es ebenfalls sind; denn auch ohne diese kann man nicht im Staate leben; der Unterschied liegt nur darin, dass ohne die ersteren Elemente die Existenz des Staates, ohne die letzteren sein geordneter Zustand unmöglich ist. Mit Rücksicht auf die Existenz des Staates könnten 13
also die Ansprüche aller oder wenigstens einiger der genannten Elemente richtig scheinen, mit Rücksicht jedoch auf das gute Leben, *d. h. den Zweck des Staats*, dürften Bildung und Tugend die am meis-
S. oben S. 163. sten gerechten Ansprüche haben, wie auch schon früher gesagt. Da es nun aber sich nicht gebührt, weder dass die nur in Einem Punkt Gleichen gleichen Theil von Allem, noch die nur in

Einem Punkt Ungleichen ungleichen Theil von Allem haben, so folgt nothwendig, dass alle auf solchen Grundsätzen beruhenden Verfassungen Ausschreitungen sind. Nun wurde schon früher gesagt, dass alle streitenden Parteien nach gewisser Seite, wenn auch nicht schlechthin, Recht haben, die Reichen, weil ihnen ein grösserer Theil des Bodens gehört und der Boden gemeinsame Grundlage des Staates ist; ausserdem sind sie auch meistens zuverlässiger in Handel und Wandel. Die Freigeborenen und Adelichen können sich bei ihren Ansprüchen auf ihre nahe an einander streifenden Vorzüge stützen. Denn *wenn die Freigeborenen sich auf ihr Bürgerthum berufen*, so sind die edleren Bürger doch in vollerem Sinne Bürger als die nicht edlen, und jedes einzelne Volk ehrt seinen heimathlichen Adel, *warum soll also nicht auch der Adel überhaupt geehrt werden?* Ferner lässt sich anführen, dass voraussichtlich die von Besseren Abstammenden auch selbst besser sind. Denn Adel bedeutet edler Schlag. In gleicher Weise dürfen wir nun sagen, dass auch die Tugend begründete Ansprüche erheben kann. Denn die Gerechtigkeit gilt uns ja für eine in der Gemeinschaft sich verwirklichende, *also dem Staate wesentliche*, Tugend, und wo Gerechtigkeit ist, finden sich nothwendig alle übrigen Tugenden ein. Aber auch die Mehrzahl kann der Minderzahl gegenüber sich auf einen gerech-

S. oben S. 1

die Anderen schnell sind, so dürfen deshalb
diese mehr und jene weniger *politisch*
bekommen, sondern ein Vorzug solch
hält in den gymnastischen Wettkäm
bührende Ehre. Vielmehr die Elen
nen der Staat besteht, diese alle und
Boden für die streitenden An stige Bür-
Demnach machen füglich auf rüber sein.
spruch Adeliche und Freigel n Streit sein?
Freigeborene nämlich und L ssungen freilich
kapital müssen da sein, r, wer herrschen
losen so wenig wie au eben durch die ver-
Stande kommt. Jedo scheiden sie sich von
Elemente unentbehrli ilden die Reichen den
seits klar, dass Ge die ordentlichen Leute
Tüchtigkeit es eb von den übrigen. Aber
diese kann man , wenn alle jene Elemente
terschied liegt n anden sind, welcherlei Be-
Elemente die E an da treffen? Gesetzt, die
teren sein ge statteten bilden eine überaus
Rücksicht au ie soll man die Grenze ange-
also die An ien Begriff der geringen An-
der genan t auf die vorliegende Aufgabe
sicht jed darauf sehen, ob sie hinreiche
Staats. erwalten, oder muss die Zahl
sten ge n um einen Staat zu bilden? —
frühe aber gegen alle um die staatlichen
büh nden Parteien ein gemeinschaftlicher
che ten Es will nämlich scheinen, als

...igen, welche wegen ihres Reich-
...haft Anspruch machen, gar
...en Rechtsgrund vor, so wenig
...eburt sich stützenden. Offenbar
...n nun wieder ein Einziger reicher
...e, müsste ja nach demselben Rechts-
dieser Eine über alle Reichen herrschen,
ebenso der durch Adel Hervorragende über
...le, die sich auf freie Geburt berufen. Ganz
dasselbe wird wohl auch in den Edelstaaten
sich bei der Tugend herausstellen. Wenn näm-
lich ein Einziger ein besserer Mann wäre als
alle übrigen Mitglieder der herrschenden Klasse,
die immerhin auch wackere Leute sein mögen,
so müsste doch nach demselben Rechtsgrund,
welchen die herrschende Klasse für sich anführt,
jener Eine der Souverän sein. So nun auch,
wenn wirklich die Menge Souverän sein soll,
weil sie stärker ist als die Wenigen, müsste,
wenn ein Einziger oder zwar Mehrere als dieser
Eine jedoch Wenigere als die Mehrzahl stärker
wären, die Souveränität vielmehr bei diesen,
und nicht bei der Menge sein. Aus diesem
Allen ergiebt sich nun wohl deutlich, dass von
allen den Grundsätzen keiner richtig ist, kraft
deren die Leute selbst herrschen und alle Uebri-
gen von sich beherrscht wissen wollen. Könnten
doch sogar gegen diejenigen, welche auf Grund
der Tugend souveräne Regierungsgewalt an-

S. oben S. 166. ten Anspruch stützen; sie ist stärker und reicher und besser, wenn man alle Bestandtheile der Mehrzahl zusammengerechnet der Minderzahl gegenüberstellt. — Wie nun aber, wenn alle jene Klassen in Einem Staat zusammen sind, ich meine, erstlich die Guten, dann die Reichen und Adelichen, und ausserdem noch eine sonstige Bürgermenge, wird dann ein Streit darüber sein, wer herrschen soll, oder wird kein Streit sein?

S. oben S. 154. In jeder der oben genannten Verfassungen freilich wird die Entscheidung darüber, wer herrschen soll, unbestritten sein. Denn eben durch die verschiedenen Souveräne unterscheiden sie sich von einander, in dieser z. B. bilden die Reichen den Schwerpunkt, in jener die ordentlichen Leute, und ähnlich bei jeder von den übrigen. Aber wir fragen uns dennoch, wenn alle jene Elemente zu gleicher Zeit vorhanden sind, welcherlei Bestimmungen soll man da treffen? Gesetzt, die mit Tugend Ausgestatteten bilden eine überaus geringe Anzahl, wie soll man die Grenze angeben? Muss man den Begriff der geringen Anzahl mit Rücksicht auf die vorliegende Aufgabe fassen und nur darauf sehen, ob sie hinreiche den Staat zu verwalten, oder muss die Zahl gross genug sein um einen Staat zu bilden? — Es lässt sich aber gegen alle um die staatlichen Ehren streitenden Parteien ein gemeinschaftlicher Einwurf richten. Es will nämlich scheinen, als

brächten diejenigen, welche wegen ihres Reichthums auf Herrschaft Anspruch machen, gar keinen stichhaltigen Rechtsgrund vor, so wenig wie die auf Geburt sich stützenden. Offenbar nämlich, wenn nun wieder ein Einziger reicher ist als Alle, müsste ja nach demselben Rechtsgrunde dieser Eine über alle Reichen herrschen, und ebenso der durch Adel Hervorragende über Alle, die sich auf freie Geburt berufen. Ganz dasselbe wird wohl auch in den Edelstaaten sich bei der Tugend herausstellen. Wenn nämlich ein Einziger ein besserer Mann wäre als alle übrigen Mitglieder der herrschenden Klasse, die immerhin auch wackere Leute sein mögen, so müsste doch nach demselben Rechtsgrund, *welchen die herrschende Klasse für sich anführt*, jener Eine der Souverän sein. So nun auch, wenn wirklich die Menge Souverän sein soll, weil sie stärker ist als die Wenigen, müsste, wenn ein Einziger oder zwar Mehrere als dieser Eine jedoch Wenigere als die Mehrzahl stärker wären, die Souveränität vielmehr bei diesen, und nicht bei der Menge sein. Aus diesem Allen ergiebt sich nun wohl deutlich, dass von allen den Grundsätzen keiner richtig ist, kraft deren die Leute selbst herrschen und alle Uebrigen von sich beherrscht wissen wollen. Könnten doch sogar gegen diejenigen, welche auf Grund der Tugend souveräne Regierungsgewalt an-

sprechen, und ebenso auch gegen diejenigen, welche es auf Grund des Reichthums thun, die Gemeinden, welche die Mehrzahl bilden, eine gerechte Gegenrede vorbringen, da es ja ganz wohl geschehen kann, dass zuweilen die Menge besser ist als die Wenigen und auch reicher, nicht zwar Jeder für sich, sondern Alle zusammengerechnet. Sonach kann man auch der Schwierigkeit, welche von gewisser Seite gefunden und vorgebracht wird — man fragt nämlich, ob der Gesetzgeber der die richtigsten Gesetze geben will, die Gesetzgebung für das Wohl der Besseren oder für das Wohl der Mehrzahl zu berechnen habe — auf diese Weise begegnen, überall wo der erwähnte Fall eintritt, *dass die Menge zusammengerechnet ein grösseres Maass von Gutem als die Wenigen aufweist.* Das Richtige aber hat man als gleichheitlich zu fassen, und das gleichheitlich Richtige wiederum bestimmt sich nach dem Wohl des ganzen Staats und dem Gesammtwohl der Bürger. Bürger aber ist im Allgemeinen, wer am Gebieten wie am Gehorchen Theil nimmt; in jeder verschiedenen Verfassungsform ist das ein Anderer; für die beste Verfassungsform ist es derjenige, welcher befähigt und gewillt ist, im Gehorchen und Gebieten die Anforderungen des tugendhaften Lebens zu erfüllen. Ist nun aber ein Einziger, oder Mehrere zwar als Einer, jedoch nicht genug um

die Bevölkerung eines Staates abzugeben, so sehr durch überschwängliche Tugend ausgezeichnet, dass die Tugend aller Uebrigen und auch ihre staatliche Tüchtigkeit gar nicht in Vergleich kommen kann mit der Tugend und Tüchtigkeit Jener, wenn es Mehrere sind, oder ist's ein Einziger, Jenes: dann kann man diese Art Menschen gar nicht mehr als Bestandtheil eines Staates gelten lassen. Denn es geschähe ihnen Unrecht, wollte man ihnen zumuthen, dass sie mit gleichem Antheil zufrieden seien, da sie an Tugend und staatlicher Tüchtigkeit so sehr ungleich sind. Denn gleichsam als ein Gott unter Menschen würde wohl ein so Gearteter erscheinen. Hieraus ist nun auch zu ersehen, dass die Gesetzgebung sich nothwendig nur auf Menschen von gleichem Schlage und gleicher Ausbildung richten kann; für Menschen dagegen von der obigen überschwänglichen Art giebt es kein Gesetz; denn sie selbst sind Gesetz. Lächerlich in der That würde sich machen, wer es unternähme, sie durch Gesetzgebung zu binden; sie würden wahrscheinlich dasselbe dazu sagen, was Antisthenes die Löwen sagen lässt, als die Haasen politische Reden hielten und allgemeine Gleichheit forderten. — In diesem Verhältniss liegt auch der Grund weshalb die demokratischen Staaten das Scherbengericht bei sich einführen. Diese Staaten nämlich streben angeblich vor

allen Dingen nach Gleichheit; gegen diejenigen also, welche durch Reichthum oder grossen Anhang oder sonstiges politisches Gewicht übermächtig zu sein schienen, pflegte man das Scherbengericht anzuwenden und sie für bestimmte Fristen aus dem Staate zu entfernen. Auch in der Sage heisst es, dass die Argoschiffer aus solchem Grunde den Herakles zurückliessen; das Argoschiff nämlich habe ihn nicht fahren wollen, weil er so viel schwerer war, als alle anderen Mitfahrenden. — Wenn daher der von Periandros dem Thrasybulos gegebene Rath der Tyrannis zum Tadel angerechnet wird, so darf man diess nicht für einen schlechthin triftigen Vorwurf halten. Periandros nämlich, wird erzählt, habe zu dem Herold, der um Rath zu holen an ihn abgesandt worden, nichts gesprochen, sondern nur die hervorragenden Aehren fortgenommen und so das Feld auf gleiche Höhe gebracht; daraus habe dann, als der Herold, ohne die Bedeutung der Sache zu erkennen, das Vorgefallene meldete, Thrasybulos verstanden, dass er die hervorragenden Männer aus dem Wege schaffen solle. Diess ist jedoch weder ausschliesslich Tyrannen-Interesse noch ausschliesslich Tyrannen-Verfahren, vielmehr findet es ebenso in den Demokratien und Oligarchien statt. Denn das Scherbengericht läuft gewissermaassen auf dasselbe hinaus wie das *tyrannische* Kleinmachen der Hervor-

Das Scherbengericht.

ragenden und das Verbannen derselben. Auch gegen ganze Staaten in Griechenland und gegen nichtgriechische Völkerschaften wird dasselbe Verfahren von den Grossmächten angewendet, wie z. B. von den Athenern gegen die Samier und Chier und Lesbier; denn sobald die Athener ihre Reichsherrschaft mit starker Hand führen konnten, drückten sie unter Verletzung der Verträge jene *hervorragendsten Bundesstaaten* zu Boden. Und der Perserkönig wiederum pflegte auf die Meder und Babylonier und die anderen unterworfenen Völkerschaften, die, weil sie einmal an der Herrschaft gewesen, von Selbstgefühl erfüllt waren, wiederholt loszuschlagen. Das Problem ist demnach ein allgemeines, alle Verfassungsformen, auch die rechten, umschliessendes. Denn wenn auch in den ausgeschrittenen Verfassungen das Absehen bei jenem Verfahren auf Sonderinteressen gerichtet ist, so waltet doch in den das Gemeinwohl bezweckenden Verfassungen ganz dasselbe Verhältniss ob; mithin braucht dieser Punkt noch nicht jedem Einvernehmen zwischen den Einzelherrschern und den Stadtgemeinden im Wege zu stehen, wofern nämlich ihre persönliche Herrschaft auch für die Stadtgemeinden nützlich ist und sie nun jenes Verfahren einschlagen. — Auch sonst in den Künsten und Wissenschaften tritt dieses Verhältniss zu Tage. Kein Maler

wird in einem Gemälde den das Ebenmaass überschreitenden Fuss belassen, wäre er auch noch so schön, kein Schiffszimmerer einen derartigen Schiffsspiegel oder sonst einen Schiffstheil. Eben so wenig wird der Chormeister Jemanden, der eine lautere und schönere Stimme hat als der ganze Chor, mitsingen lassen. Wo es sich also um offenbare Uebermässigkeiten handelt, kann die Vertheidigung des Scherbengerichts sich auf einen staatlichen Rechtsgrund berufen. Das Beste allerdings ist, wenn der Gesetzgeber die Verfassung so einrichtet, dass das Bedürfniss nach solchen Heilmitteln gar nicht entstehe, das Zweitbeste aber, eintretenden Falles mittelst eines derartigen Correktivs *wie das Scherbengericht* die Ausgleichung zu versuchen. Auf diese Weise verfuhr man jedoch nicht in den griechischen Staaten. Man sah bei den Scherbengerichten nicht auf das, was das Wohl der jedesmaligen Verfassung verlangte, sondern benutzte dieselben zu Parteizwecken. — Dass nun *das Fortschaffen der Hervorragenden* in den ausgeschrittenen Verfassungen den Sonderinteressen derselben gemäss und *nach dem Princip dieser Verfassungen* gerecht sei, ist klar; ja vielleicht ist, dass es schlechthin gerecht sei, ebenfalls klar. Nur bei der besten Verfassung entsteht eine grosse Schwierigkeit, nicht zwar bezüglich des Uebermaasses an sonstigen Vorzügen z. B. Stärke,

Reichthum, Anhang; aber, wenn es nun vorkommt, dass Einer an Tugend Alle übertrifft, was soll man da machen? Niemand wird doch sagen wollen, man müsse einen Solchen ausstossen oder zeitweilig entfernen; ebenso wenig aber, man dürfe einem Solchen befehlen; das wäre ungefähr so wie wenn man, gemäss einem reihenweisen Wechsel der Aemterbekleidung, auch einmal dem Zeus befehlen wollte. Es bleibt also nur das übrig, was auch wohl in der Natur der Sache liegt, dass nämlich einem Solchen Alle freudig gehorchen, und mithin Männer solcher Art ewige Könige in freien Staaten sind.

S. unten S. 2

Das Königthum.

14 Vielleicht ist es nun passend, von den angestellten Besprechungen aus den Uebergang zur Erörterung des Königthums zu machen; denn das Königthum ist ja nach unserer Ansicht eine der rechten Verfassungen*). Zu erörtern aber ist die Frage, ob Königsherrschaft für die Wohlfahrt sowohl eines städtischen Gemeinwesens als eines Landes förderlich oder nicht und vielmehr eine andere Verfassung förderlicher, oder aber ob sie in gewissen Fällen förderlich, in anderen nicht förderlich sei. Zunächst muss nun bestimmt werden, ob es nur Eine Art von Königthum giebt, oder ob dasselbe mehrere Verschie-

*) Siehe oben S. 172 Anmerkung.

denheiten einschliesst. Da ist dann diess wohl leicht einzusehen, dass es mehrere Arten umfasst und die Weise der Herrschaft nicht bei allen Königthümern eine und dieselbe ist. Z. B.

Das lakonische Königthum.

das Königthum in der lakonischen Verfassung gilt zwar dafür, dass es unter den gesetzlichen Königthümern am meisten Königthum ist, jedoch hat es keine allseitige Befugniss, sondern der König ist nur, wenn er die Landesgrenze überschritten hat, Leiter der kriegerischen Angelegenheiten, und ausserdem sind noch die Götterdienste den Königen überwiesen. Diese Art des Königthums ist also nicht mehr als gleichsam eine Feldherrnschaft mit selbständiger Machtvollkommenheit und auf Lebenszeit. Denn Recht über Tod und Leben hat ein solcher König nicht, ausser in gewissen Fällen, wie es während der Kriegszüge als standrechtliches Verfahren bei den Alten, nach Ausweis des Homeros, war. Agamemnon nämlich, wenn er in den Versammlungen geschmäht wurde, nahm er es hin, sobald man aber zur Schlacht ausgezogen war, hatte er das Recht sogar zu tödten. Sagt er ja [*Ilias 2, 391*]: 'Wen ich jedoch abseits von der Schlacht *bei den Schiffen betreffe*, Nicht wird dem es gelingen vor Hunden und Vögeln zu fliehen, Denn ich halte den Tod in der Hand'. Diess ist also die eine Art von Königthum: Feldherrnschaft auf Lebenszeit. Besetzt werden die König-

thümer dieser Art theils aus bestimmten Geschlechtern, theils durch Wahl. — Ausser dieser giebt es noch eine andere Art der Einzelherrschaft: Königthümer wie sie bei einigen Barbaren bestehen. Alle diese haben zwar eine der tyrannischen ähnliche Gewalt, aber dennoch sind sie gesetzmässig und angestammt. Weil nämlich die Barbaren überhaupt von Natur knechtischere Charaktere als die Hellenen und die asiatischen Barbaren wiederum knechtischere als die europäischen haben, so ertragen sie die knechtische Botmässigkeit ohne Murren. Wegen dieser knechtischen Botmässigkeit sind demnach jene Königthümer zwar tyrannisch, haben aber einen gesicherten Bestand, weil sie gesetzmässig und angestammt sind; wie ja auch aus dieser Ursache ihre Leibwache eine königliche und keine tyrannische ist. Könige nämlich werden von den Bürgern in Waffen bewacht, Tyrannen dagegen von einer fremden Söldnertruppe, weil jene gesetzmässig über willig Gehorchende, diese über Widerwillige herrschen, und also jene seitens der Bürger, diese zum Schutz gegen die Bürger mit Wachen umgeben sind. — Diess wären demnach zwei Arten von Einzelherrschaft; eine andere ist diejenige, welche bei den alten Hellenen bestand, die sogenannten Aesymneten. Diese ist, schlechthin gesagt, eine Wahl-Tyrannis; ihr Unterschied von der barbarischen Einzelherr-

Das Königthum bei den Nichtgriechen.

Die Aesymnetie.

schaft liegt nicht in mangelnder Gesetzmässigkeit, sondern bloss darin, dass sie nicht angestammt ist. Manche hatten diese Gewalt lebenslänglich inne, Andere nur für bestimmte Fristen oder Geschäfte, wie z. B. die Mitylenäer einmal den Pittakos wählten zur Vertheidigung gegen die Emigranten, an deren Spitze Antimenides und der Dichter Alkaios standen. Dass man nämlich den Pittakos wirklich zum Tyrannen erwählte, zeigt Alkaios in einem seiner Tafellieder, wo er schilt, dass sie den 'niedriggeborenen Pittakos für die mattherzige Stadt, welche das Schicksal drückt, eingesetzt als Tyrann, laut ihn im Schwarm rühmend als Wackeren.' Diese Gewalten also sind und waren einerseits tyrannische weil despotisch unumschränkte, andererseits königliche weil erwählte und willig anerkannte. — Eine vierte Art königlicher Einzelherrschaft bilden die, welche im heroischen Zeitalter als willig anerkannte und angestammte gesetzmässig bestanden. Weil nämlich die ersten Stifter des Königshauses sich durch Erfindung von Künsten, oder im Kriege oder durch Begründung der staatlichen Vereinigung oder durch Gebietserwerbung als Wohlthäter des Volks bewiesen, wurden sie willig als Könige anerkannt, und für die folgenden Geschlechter ward diess dann ein angestammtes Verhältniss. Ihre Befugniss erstreckte sich auf die Führerschaft im

Das heroische Königthum.

Kriege und die Opfer, soweit es nicht priesterliche waren, und ausserdem entschieden sie die Prozesse; letzteres thaten Manche unvereidigt, Andere vereidigt; die Form des Eides war Erhebung des Königsstabes. In den alten Zeiten nun übten die Könige ihre Gewalt ununterbrochen in den städtischen Angelegenheiten, im Weichbilde und im Felde. Später aber, da die Könige selbst einige Rechte aufgaben, andere die Massen ihnen wegnahmen, verblieben in dem einen Theil der griechischen Staaten, *z. B. in Athen,* bloss die Opfer den Königen, wo aber noch von Königthum die Rede sein kann, *z. B. in Sparta,* behielten sie nur die Führung der Kriegsunternehmungen ausserhalb der Landesgrenze.

Hiermit sind also vier Arten von Königthum aufgezählt, erstlich das des heroischen Zeitalters; es war ein willig anerkanntes, erstreckte sich jedoch nur auf bestimmte Gebiete; Feldherr und Richter war der König und zum Götterdienst befugt; zweitens das barbarische; es ist eine an ein bestimmtes Geschlecht gebundene, gesetzlich begründete despotische Gewalt; drittens die sogenannte Aesymnetie; es ist eine Wahl-Tyrannis; das vierte in der Reihe ist das lakonische; es ist, schlechthin gesagt, eine an ein bestimmtes Geschlecht geknüpfte Feldherrnschaft auf Lebenszeit. Diese vier unterscheiden sich also von einander in

Das absolute Königthum.

solcher Weise, und eine fünfte Art von Königthum ist nun die, wo ein Einzelner souveräner Herr über Alles in derselben Weise ist, wie jede Völkerschaft und jedes städtische Gemeinwesen über das öffentliche Vermögen; diese Art von Königthum ist ein Gegenstück zur hausväterlichen Gewalt. Wie nämlich die hausväterliche Gewalt gewissermaassen eine königliche Herrschaft über den Hausstand, so ist dieses Königthum eine hausväterliche Verwaltung eines städtischen Gemeinwesens und einer oder mehrerer Völkerschaften. — Nun sind es überhaupt wohl nur zwei Arten von Königthum, auf welche die Untersuchung sich zu richten hat: das Königthum dieser letzten Art und das lakonische. Denn die übrigen liegen meistens zwischen diesen in der Mitte; ihre Befugniss ist eine geringere als die der königlichen Allherrschaft und eine grössere als die des lakonischen Königthums. Die Untersuchung betrifft demnach wohl folgende zwei Fragen: erstlich, ist es gut für die Staaten, dass es einen lebenslänglichen Feldherrn giebt, und soll dann dieser aus einem bestimmten Geschlecht genommen werden oder eine Reihenfolge stattfinden, oder aber ist es nicht gut? Zweitens, ist es gut dass Einer souveräner Herr über Alles sei, oder ist es nicht gut? Die Erörterung nun aber über eine so beschaffene Feldherrnschaft hängt mehr mit den Gesetzen als mit der Ver-

fassung zusammen; denn in allen Verfassungen ist eine solche Einrichtung denkbar; wir lassen sie also fürs erste bei Seite. Die noch übrige Weise des Königthums ist dagegen eine wirkliche Verfassungsform; diese also müssen wir betrachten und die darin liegenden Schwierigkeiten kurz durchnehmen. Auszugehen ist bei dieser Forschung von der Frage, ob es zweckmässiger sei von dem besten Manne oder von den besten Gesetzen beherrscht zu werden. Diejenigen nun, welche es für zweckmässig halten unter einem König zu stehen, meinen, die Gesetze reden bloss von dem Allgemeinen und verordnen nichts über die einzelnen Vorkommnisse. Darum sei in jedweder Kunst das Kleben am Buchstaben der Vorschrift thöricht; — sogar in Aegypten sei es nach viertägiger Frist den Aerzten freigestellt von der Vorschrift abzuweichen; wer es jedoch früher thut, thut es auf eigene Gefahr —; demnach sei es klar dass aus demselben Grunde die auf dem Buchstaben und den Gesetzen beruhende Verfassung nicht die beste sein könne. — Hiergegen lässt sich jedoch erwiedern, dass doch den regierenden Personen jene allgemeine Auffassung auch nicht fehlen dürfe, und dass Etwas, dem Leidenschaft gar nicht beiwohnt, besser sei als Etwas, mit dem sie verwachsen ist. Im Gesetz nun giebt es keine Leidenschaft, während sie sich

unvermeidlich in jedem menschlichen Gemüth findet. Hierauf wiederum möchte man vielleicht entgegnen, dass dafür aber auch der persönliche Herrscher richtigere Entschlüsse über die einzelnen Fälle fasse. — Klar ist nun jedenfalls, dass der persönliche Herrscher auch Gesetzgeber sein und Gesetze bestehen müssen, die jedoch da wo sie am Ziele vorbeischiessen, ausser Kraft treten; in allen anderen Fällen nämlich müssen sie in Kraft bleiben. Ueberall nun aber wo das Gesetz entweder überhaupt nicht oder nicht richtig zu entscheiden vermag, soll da ein einziger Bester die Gewalt haben, oder vielmehr Alle? jetzt ist es ja wirklich so, dass auch wo es sich nur um Einzelfälle handelt, Alle zusammenkommen um zu richten, zu berathen und politische Entscheidungen zu treffen; einzeln genommen wird jeder von ihnen ohne Unterschied vielleicht minder gut sein als jener einzige Beste. Aber der Staat besteht ja aus Vielen; ungefähr wie ein Picknick-Schmaus prächtiger ist als ein gewöhnlicher, von Einem veranstalteter. Aus diesem Grunde beurtheilt auch eine Masse viele Dinge besser als ein Einziger, er sei wer er wolle. Ferner verdirbt das Massenhafte nicht so leicht. Wie die grössere Wassermasse, so ist auch bei Menschen die Menge dem Verderbniss weniger ausgesetzt als die Wenigen. Jener Einzige kann, wenn er von Zorn oder einer ähnlichen

. oben S. 166.

Leidenschaft ergriffen ist, unmöglich ein unbefangenes Urtheil fällen; dagegen müsste es schon hoch kommen, wenn Alle, welche die Menge bilden, in Zorn gerathen und deshalb Fehler machen sollten. Unter der Menge aber seien hier die Freigeborenen verstanden, und zwar solche, welche nichts thun ohne das Gesetz zur Seite zu haben, ausser in den Fällen wo das Gesetz nothwendig ungenügend ist. Oder wenn diese Bedingung nicht leicht bei einer Menge zu finden ist, so setze man einige als Männer und Bürger Wackere voraus, und frage: Ist jener Einzige als Herrscher oder vielmehr diese grössere Anzahl von lauter wackeren Männern weniger von Verderbniss bedroht? Ist nun nicht offenbar darauf zu antworten: die grössere Anzahl? Aber — *wird man sagen* — diese grössere Anzahl geräth in Parteikämpfe, während es bei dem Einzigen keine Parteiung giebt. Dagegen jedoch ist vielleicht dieses in Anschlag zu bringen, dass *nach der Voraussetzung* Alle in jener grösseren Anzahl ebenso sittlich vortrefflich sind wie der Einzige, *mithin sie auch durch die Parteiung sich nicht zu Schlechtem hinreissen lassen werden.* Sonach würde, wenn wir die Herrschaft jener grösseren Anzahl von lauter braven Männern als Edelherrschaft und die des Einzigen als Königthum setzen sollen, die Edelherrschaft für die Staaten dem Königthum, sowohl dem auf Truppenmacht gestützten wie dem ohne dieselbe beste-

henden, vorzuziehen sein, wofern man nämlich eine grössere Anzahl, die auf gleicher Stufe der Tugend stehen, zur Verfügung hat. Und bloss hierin lag wohl der Grund weshalb man in den älteren Zeiten sich von Königen regieren liess, weil nämlich nur selten Leute mit einem hohen Grade von Tugend zu finden waren, zumal da man damals in kleinen Städten wohnte. Dieses ist auch noch daraus zu ersehen, dass man die
. oben S. 188. Könige auf Grund erwiesener Wohlthaten erkor, mithin wegen einer den braven Männern eigenthümlichen Leistung; *wären also viele brave Männer vorhanden gewesen, so würde man nicht Einem Könige, sondern den Vielen die Herrschaft übertragen haben.* Als es aber dahin kam, dass Viele zu einer gleichen Stufe von Tugend sich erhoben, liessen sie sich die Könige nicht länger gefallen, sondern sahen sich nach einem nicht monarchischen Gemeinwesen um und richteten eine bürgerthümliche Verfassung ein. Darauf, als die Menschen schlechter wurden und ihre öffentliche Stellung zum Geldmachen benutzten, entwickelten sich begreiflicher Weise hieraus auf einem oder dem anderen Wege die Oligarchien; man bekleidete nämlich den Reichthum mit Ansehen. Von den Oligarchien geschah dann der Uebergang zunächst zu Tyrannenherrschaften und dann von den Tyrannenherrschaften zur Demokratie. Da nämlich die Oligarchen

aus niedriger Habsucht ihre eigene Zahl immer mehr einschrumpfen liessen, machten sie dadurch die ihnen gegenüberstehende Menge allzu stark, so dass sie sich endlich auflehnte und Demokratien entstanden. Jetzt zumal, nachdem die Städte zu einer solchen Grösse sich entwickelt haben, kann wohl nicht leicht noch eine andere Verfassungsform als Demokratie bestehen. — Wenn nun aber trotzdem Jemand es am Besten für die Staaten hält, dass sie Könige haben, wie soll es dann mit den Kindern werden? Soll auch auf das ganze Geschlecht die Königswürde übergehen? Aber wenn darunter sich nun solcherlei Persönlichkeiten finden, wie schon manche vorkamen, so ist das doch verderblich. Aber — *wird man sagen,* — in solchem Falle wird der König, wenn er freie Hand hat, seinen Kindern die Nachfolge nicht übertragen. Aber — *ist zu erwiedern* — hierin kann man ihm schon nicht so leicht trauen. Denn dergleichen kommt Jedem hart an und setzt eine über die menschliche Natur hinausgehende Tugend voraus. — Auch in Betreff der Truppenmacht entstehen Schwierigkeiten; soll der zum Königthum Berufene eine militärische Kraft zur Verfügung haben, mit welcher er die nicht gutwillig Gehorchenden zwingen kann oder, *wenn ihm eine solche Militärmacht als unverträglich mit der dem Königthum wesentlichen Freiwilligkeit des Gehorsams versagt*

wird, wie ist er dann im Stande die Regierung zu führen? Denn auch in dem Fall dass seine Befugniss an das Gesetz gebunden ist und er nichts nach eigenem Belieben gegen das Gesetz thut, muss ihm dennoch eine Macht zu Gebot stehen, mit der er die Gesetze wahren könne. Bei einem König solcher gesetzmässigen Art nun mag sich wohl ohne Mühe eine die Schwierigkeit hebende Begrenzung finden lassen. Allerdings nämlich muss er eine militärische Kraft haben, diese Kraft aber muss so bemessen sein, dass sie zwar stärker ist als jeder einzelne Bürger für sich und auch als mehrere zusammen, jedoch schwächer als die vereinigte Bürgermenge; in dieser Weise pflegte man auch in alten Zeiten die Leibwachen zu gewähren, wenn man einmal für den Staat einen sogenannten Aesymneten oder Tyrannen bestellte, und noch als Dionysios Leibwächter verlangte, machte Jemand den Syrakusern den Vorschlag, ihm nur so viele zu geben.

Ueber den König aber, der nach eigenem 16
Belieben Alles thut, kommt jetzt die Betrachtung an die Reihe und haben wir die Untersuchung anzustellen. Denn der sogenannte gesetzlich be-
. oben S. 190. schränkte König bildet, wie gesagt, keine eigenthümliche Verfassungsform, da ja in allen Verfassungen, z. B. auch in Demokratie und Aristokratie, eine lebenslängliche Feldherrnschaft denkbar ist, und in vielen nicht monarchischen Staaten

betraut man auch mit der gesammten bürgerlichen Administration einen Einzigen. Ein solches Amt giebt es z. B. in Epidamnos und, mit etwas beschränkterem Gebiet, auch in Opus. Was nun aber die sogenannte königliche Allherrschaft angeht, d. h. diejenige in welcher der König nach eigenem Belieben über Alles gebietet, so meinen Manche, es sei sogar naturwidrig, wenn da wo der Staat aus Gleichartigen besteht, ein Einziger Herr über alle Bürger sein solle. Denn für die von Natur Gleichartigen müsse naturgemäss dasselbe Recht und dieselbe Gebühr bestehen. Also, wenn für Menschen ungleicher Beschaffenheit Gleichheit in Nahrung und Kleidung körperlich schädlich ist, so gilt dasselbe auch hinsichtlich der bürgerlichen Ehren; und ebenso muss nun auch die Ungleichheit für Gleiche schädlich sein. Mithin verlangt das Recht, dass *unter Gleichen* Niemand mehr gebiete als gehorche; und so verlangt es denn auch, dass Jeder nach einer bestimmten Reihenfolge bald gebiete bald gehorche. Wo aber eine solche Reihenfolge besteht, da ist schon Gesetz; denn Gesetz ist nichts anderes als abgemessene Ordnung. Demnach sei es wünschenswerther dass das Gesetz herrsche, als ein Einziger aus der Mitte der Bürger. Nach derselben Ansicht soll man denn auch, selbst wenn es sich als zweckmässig herausstellt, dass bestimmte Personen Gewalt haben, diese nur zu

Bestreitung des absoluten Königthums.

Gesetzeshütern und für die Gesetze thätigen Dienern bestellen. Denn allerdings sei es *bei der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit jeder Gesetzgebung* nothwendig, dass gewisse Behörden bestehen, nur, sagt man, sei es nicht gerecht, dass es ein Einziger sei, da ja doch Alle gleichartig sind. *Hier wendet vielleicht Jemand ein: gegen die Lückenhaftigkeit des Gesetzes helfen Beamte nicht, denn* wo das Gesetz ausser Stande scheint, etwas Bestimmtes zu verordnen, wird auch wohl kein Mensch im Stande sein, sich ein festes Urtheil zu bilden. Darauf ist jedoch zu erwiedern, dass das Gesetz es sich eben angelegen sein lässt, eine solche politische Erziehung zu geben, dass es nun die Beamten damit betrauen kann, das Weitere nach gerechtestem Ermessen zu entscheiden und auszuführen. — Ferner lässt das Gesetz Raum für nachträgliche Verbesserungen, da wo die Erfahrung etwas Zweckmässigeres als die ursprünglichen Bestimmungen an die Hand giebt. In der That, wer will dass das Gesetz herrsche, der will dass allein Gott und Vernunft herrsche, wer dagegen will, dass ein Mensch herrsche, der bringt zugleich das Thier hinein. Denn erstlich ist die Begierde etwas Thierisches, und auch der Zorn lenkt Herrscher vom geraden Wege ab, selbst wenn es die besten Menschen sind. Vernunft ohne Begehren ist also nur im Gesetz zu finden. — Das von den Künsten

entnommene Beispiel aber ist wohl Täuschung, s. oben S. 1
dass es nämlich misslich sei, sich nach dem Buchstaben curiren zu lassen; vielmehr verhält es sich damit so, dass hier allerdings es vorzuziehen ist, sich kunstverständigen Personen anzuvertrauen, jedoch nur deshalb, weil die Aerzte nicht aus persönlichen Rücksichten Sachwidrigkeiten zu begehen brauchen, sondern wenn sie die Kranken gesund gemacht haben, so streichen sie einfach ihr Honorar ein; in den Staatsämtern dagegen pflegen die Menschen Vieles Anderen zum Aerger und zum Dank zu thun. Wirklich würde man ja auch, da wo Aerzte verdächtig sind mit den Feinden des Kranken sich eingelassen zu haben und diesen nun um ihres Gewinnstes willen zu Grunde zu richten, lieber eine Behandlung nach dem Buchstaben wünschen. Auch lassen ja die Aerzte, wenn sie selbst krank sind, andere Aerzte holen, und die Turnmeister, wenn sie selbst turnen, andere Turnmeister, offenbar weil sie hier nicht im Stande sind, wahrheitsgemäss zu entscheiden, da sie in eigener Sache entscheiden müssten und befangen sind. Um also zu einem *von jeder subjectiven Befangenheit freien, objectiven* Recht zu gelangen, wendet man sich an die Unparteilichkeit *des geschriebenen Gesetzes.* Denn das Gesetz ist ja unparteiisch. Ferner ist zu erwägen, dass die auf der Sitte beruhenden Gesetze mehr Gewicht haben

und gewichtigere Dinge betreffen als die auf dem geschriebenen Buchstaben beruhenden; wenn also auch ein persönlicher Herrscher mehr Sicherheit bieten sollte als die geschriebenen Gesetze, so doch keinenfalls mehr als die auf der Sitte beruhenden. — Aber ferner ist es auch gar nicht leicht möglich, dass ein Einziger seine Aufsicht auf so Vieles richte. Es wird also eine grössere Anzahl durch ihn eingesetzter Beamten nöthig werden; und was ist dann nun der Unterschied, ob es gleich von Anfang an so besteht, oder jener Einzige es in solcher Weise einrichtet?
ben S. 166. — Ferner, was schon früher angeführt ist, wenn der wackere Mann, weil er besser ist als andere, Recht auf die Herrschaft hat, so sind doch wahrlich zwei Brave besser als der Eine. Hier trifft ja der homerische Spruch zu [*Ilias 10, 225*]: 'Gehen wo zwei mit einander, *wohl denkt dann dieser für jenen*' und der Wunsch des Agamemnon [*Ilias 2, 372*]: 'Ständen mir doch zehn solche Berather zur Seite'. — Auch sind die Behörden, z. B. der Geschworene, schon jetzt souverän entscheidend überall wo das Gesetz seiner Natur nach nichts zu bestimmen vermag, da aber wo das Gesetz es vermag, wird doch wohl allseitig zugegeben, dass es am besten sei, wenn das Gesetz herrsche und entscheide. Nur dieser Umstand, dass nun einmal bloss gewisse Dinge sich unter gesetzliche Fassung bringen lassen, bei

anderen aber es unmöglich ist, ruft den Zweifel und die Frage hervor, ob es wünschenswerther sei, dass das beste Gesetz herrsche oder der beste Mann. Gesetzgebung nämlich über die einzelnen Dinge, welche den Gegenstand politischer oder richterlicher Berathung bilden, gehört zu den Unmöglichkeiten. Die Gegner des Königthums leugnen also durchaus nicht, dass in solchen Fällen die Entscheidung eine persönliche sein müsse, nur wollen sie dass es nicht Eine Person sei, sondern Viele. Man giebt allerdings zu, dass jeder unter dem Einfluss des Gesetzes gebildete Beamte gut entscheide, aber man meint, es wäre doch wohl seltsam wenn Einer, der zum Beurtheilen nur zwei Augen und zwei Ohren, zum Ausführen nur zwei Füsse und zwei Hände hat, tüchtiger sein sollte als Viele mit vielen Sinneswerkzeugen und Gliedern. Auch jetzt ja vervielfältigen die Einzelherrscher ihre Augen, Ohren, Hände und Füsse. Sie nehmen sich nämlich die ihrem Regiment und ihrer Person Befreundeten zu Mitregierenden. Wenn diese nun keine wahren Freunde sind, so werden sie nicht im Sinne des Einzelherrschers handeln, *und dann wird seine Regierung unhaltbar.* Haben sie aber wahre Freundschaft für seine Person wie für sein Regiment — nun, in der Freundschaft gilt vollständige Gleichheit. Indem er also diese Freunde zur Herrschaft befugt glaubt, erkennt

und gewichtigere Dinge betreffen als die auf dem geschriebenen Buchstaben beruhenden; wenn also auch ein persönlicher Herrscher mehr Sicherheit bieten sollte als die geschriebenen Gesetze, so doch keinenfalls mehr als die auf der Sitte beruhenden. — Aber ferner ist es auch gar nicht leicht möglich, dass ein Einziger seine Aufsicht auf so Vieles richte. Es wird also eine grössere Anzahl durch ihn eingesetzter Beamten nöthig werden; und was ist dann nun der Unterschied, ob es gleich von Anfang an so besteht, oder jener Einzige es in solcher Weise einrichtet?

oben S. 166. — Ferner, was schon früher angeführt ist, wenn der wackere Mann, weil er besser ist als andere, Recht auf die Herrschaft hat, so sind doch wahrlich zwei Brave besser als der Eine. Hier trifft ja der homerische Spruch zu [*Ilias 10, 225*]: 'Gehen wo zwei mit einander, *wohl denkt dann dieser für jenen*' und der Wunsch des Agamemnon [*Ilias 2, 372*]: 'Ständen mir doch zehn solche Berather zur Seite'. — Auch sind die Behörden, z. B. der Geschworene, schon jetzt souverän entscheidend überall wo das Gesetz seiner Natur nach nichts zu bestimmen vermag, da aber wo das Gesetz es vermag, wird doch wohl allseitig zugegeben, dass es am besten sei, wenn das Gesetz herrsche und entscheide. Nur dieser Umstand, dass nun einmal bloss gewisse Dinge sich unter gesetzliche Fassung bringen lassen, bei

anderen aber es unmöglich ist, ruft den Zweifel und die Frage hervor, ob es wünschenswerther sei, dass das beste Gesetz herrsche oder der beste Mann. Gesetzgebung nämlich über die einzelnen Dinge, welche den Gegenstand politischer oder richterlicher Berathung bilden, gehört zu den Unmöglichkeiten. Die Gegner des Königthums leugnen also durchaus nicht, dass in solchen Fällen die Entscheidung eine persönliche sein müsse, nur wollen sie dass es nicht Eine Person sei, sondern Viele. Man giebt allerdings zu, dass jeder unter dem Einfluss des Gesetzes gebildete Beamte gut entscheide, aber man meint, es wäre doch wohl seltsam wenn Einer, der zum Beurtheilen nur zwei Augen und zwei Ohren, zum Ausführen nur zwei Füsse und zwei Hände hat, tüchtiger sein sollte als Viele mit vielen Sinneswerkzeugen und Gliedern. Auch jetzt ja vervielfältigen die Einzelherrscher ihre Augen, Ohren, Hände und Füsse. Sie nehmen sich nämlich die ihrem Regiment und ihrer Person Befreundeten zu Mitregierenden. Wenn diese nun keine wahren Freunde sind, so werden sie nicht im Sinne des Einzelherrschers handeln, *und dann wird seine Regierung unhaltbar.* Haben sie aber wahre Freundschaft für seine Person wie für sein Regiment — nun, in der Freundschaft gilt vollständige Gleichheit. Indem er also diese Freunde zur Herrschaft befugt glaubt, erkennt

er damit zugleich an, dass alle vollständig Gleichen gleichen Antheil an der Herrschaft haben müssen. – Diese Gründe sind es also ungefähr, welche die Bestreiter des Königthums geltend machen.

Verthei-digung des absoluten Königthums

Vielleicht jedoch verhält sich alles dieses 17
nur für gewisse Menschen in solcher Weise, für gewisse andere aber nicht. Es giebt nämlich von Natur ein besonderes Rechts- sowohl wie Nützlichkeits-Princip für Herrenthum, ein anderes für Königthum und wiederum ein anderes für den bürgerthümlichen Verfassungsstaat. Für Tyrannis jedoch giebt es naturgemäss dergleichen nicht, so wenig wie für alle übrigen Verfassungsformen, welche Ausschreitungen sind; denn diese entstehen auf widernatürlichem Wege. Soviel nun ist jedenfalls aus dem Gesagten klar, dass allerdings unter vollständig Gleichen es weder mit der Nützlichkeit noch mit dem Recht verträglich ist, dass ein Einziger souveräne Macht über Alle habe, weder wenn keine Gesetze vorhanden sind und er selbst gleichsam das Gesetz darstellt, noch wenn Gesetze vorhanden sind, weder wenn er ein Braver unter Braven, noch wenn er unter nicht Braven ein nicht Braver ist, auch nicht wenn er eine höhere Tugendstufe einnimmt, letzteres mit Ausnahme eines gewissen Falles. Dieser Fall ist nun näher anzugeben, obwohl er gewissermaassen schon früher erwähnt worden. Zuvor jedoch ist es nöthig zu bestimmen, welches

der Boden für Königthum, welches der für Aristokratie und welches der für bürgerthümliche Verfassung ist. Den Boden für Königthum nun bildet eine so geartete Bevölkerung, dass sie sich einem durch Tugend zu staatlicher Oberleitung berufenen Geschlecht untergebe; den Boden für Aristokratie bildet eine Bevölkerung, die in einer den Freigeborenen gemässen Weise sich beherrschen lässt von Männern, deren Tugend sie zur Oberleitung in staatlichem Regiment beruft; den Boden für bürgerthümliche Verfassung bildet eine Bevölkerung, in welcher eine zahlreiche kriegerische Klasse naturgemäss aufkommt und in welcher sich ein Wechsel des Gebietens und Gehorchens durchführen lässt auf Grund eines Gesetzes, welches nach Maassgabe der Würdigkeit die Aemter unter die Bemittelten vertheilt. Wenn demnach *auf dem eigentlichen Boden des Königthums* ein ganzes Geschlecht oder unter den übrigen Arten von Bevölkerungen ein Einziger aufsteht, der so durch Tugend hervorragt, dass die seinige vorzüglicher ist als die aller Anderen, dann ist es Recht, dass jenes Geschlecht ein königliches und allseitig souveränes und jener Einzige König sei. Denn, wie schon vorhin gesagt, es folgt dieses einerseits schon aus dem Rechtsgrundsatz, welchen die Vertreter der verschiedenen Verfassungen, sowohl der aristokratischen als der oligarchischen als auch

S. oben S. 163.

und gewichtigere Dinge betreffen als die auf dem geschriebenen Buchstaben beruhenden; wenn also auch ein persönlicher Herrscher mehr Sicherheit bieten sollte als die geschriebenen Gesetze, so doch keinenfalls mehr als die auf der Sitte beruhenden. — Aber ferner ist es auch gar nicht leicht möglich, dass ein Einziger seine Aufsicht auf so Vieles richte. Es wird also eine grössere Anzahl durch ihn eingesetzter Beamten nöthig werden; und was ist dann nun der Unterschied, ob es gleich von Anfang an so besteht, oder jener Einzige es in solcher Weise einrichtet?
oben S. 166. — Ferner, was schon früher angeführt ist, wenn der wackere Mann, weil er besser ist als andere, Recht auf die Herrschaft hat, so sind doch wahrlich zwei Brave besser als der Eine. Hier trifft ja der homerische Spruch zu [*Ilias 10, 225*]: 'Gehen wo zwei mit einander, *wohl denkt dann dieser für jenen*' und der Wunsch des Agamemnon [*Ilias 2, 372*]: 'Ständen mir doch zehn solche Berather zur Seite'. — Auch sind die Behörden, z. B. der Geschworene, schon jetzt souverän entscheidend überall wo das Gesetz seiner Natur nach nichts zu bestimmen vermag, da aber wo das Gesetz es vermag, wird doch wohl allseitig zugegeben, dass es am besten sei, wenn das Gesetz herrsche und entscheide. Nur dieser Umstand, dass nun einmal bloss gewisse Dinge sich unter gesetzliche Fassung bringen lassen, bei

anderen aber es unmöglich ist, ruft den Zweifel und die Frage hervor, ob es wünschenswerther sei, dass das beste Gesetz herrsche oder der beste Mann. Gesetzgebung nämlich über die einzelnen Dinge, welche den Gegenstand politischer oder richterlicher Berathung bilden, gehört zu den Unmöglichkeiten. Die Gegner des Königthums leugnen also durchaus nicht, dass in solchen Fällen die Entscheidung eine persönliche sein müsse, nur wollen sie dass es nicht Eine Person sei, sondern Viele. Man giebt allerdings zu, dass jeder unter dem Einfluss des Gesetzes gebildete Beamte gut entscheide, aber man meint, es wäre doch wohl seltsam wenn Einer, der zum Beurtheilen nur zwei Augen und zwei Ohren, zum Ausführen nur zwei Füsse und zwei Hände hat, tüchtiger sein sollte als Viele mit vielen Sinneswerkzeugen und Gliedern. Auch jetzt ja vervielfältigen die Einzelherrscher ihre Augen, Ohren, Hände und Füsse. Sie nehmen sich nämlich die ihrem Regiment und ihrer Person Befreundeten zu Mitregierenden. Wenn diese nun keine wahren Freunde sind, so werden sie nicht im Sinne des Einzelherrschers handeln, *und dann wird seine Regierung unhaltbar*. Haben sie aber wahre Freundschaft für seine Person wie für sein Regiment — nun, in der Freundschaft gilt vollständige Gleichheit. Indem er also diese Freunde zur Herrschaft befugt glaubt, erkennt

und gewichtigere Dinge betreffen als ...leichen
dem geschriebenen Buchstaben beruh... müssen.
also auch ein persönlicher Herrsch...ähr. welche
heit bieten sollte als die gesch... tend machen.
so doch keinenfalls mehr als ...ch alles dieses 17
beruhenden. — Aber ferner ... solcher Weise. für
leicht möglich, dass ein F... Es giebt nämlich
auf so Vieles richte. Es ... Rechts- sowohl wie
Anzahl durch ihn ein... terrenthum, ein anderes
werden: und was ist ...derum ein anderes für
ob es gleich von ... Verfassungsstaat. Für
jener Einzige es ... es naturgemäss dergleichen
oben S. 166. — Ferner, was ... für alle übrigen Verfassungs-
der wackere ... schreitungen sind: denn diese
Recht auf d'... natürlichem Wege. Soviel nun
lich zwei ... dem Gesagten klar. dass aller-
ja der ... ständig Gleichen es weder mit
Gehen ...eit noch mit dem Recht verträglich
dieser ... Einziger souveräne Macht über Alle
non ... wenn keine Gesetze vorhanden sind
Be ...bst gleichsam das Gesetz darstellt,
z ...n Gesetze vorhanden sind, weder wenn
... aver unter Braven, noch wenn er unter
... raven ein nicht Braver ist, auch nicht
... er eine höhere Tugendstufe einnimmt,
...ves mit Ausnahme eines gewissen Falles.
...ser Fall ist nun näher anzugeben, obwohl
... gewissermaassen schon früher erwähnt worden.
...vor jedoch ist es nöthig zu bestimmen, welches

für Königthum, welches der für Ari-
welches der für bürgerthümliche
den Boden für Königthum nun
artete Bevölkerung, dass sie
h Tugend zu staatlicher Ober-
en Geschlecht untergebe; den Boden
atie bildet eine Bevölkerung, die in
a Freigeborenen gemässen Weise sich
chen lässt von Männern, deren Tugend
ur Oberleitung in staatlichem Regiment be-
it; den Boden für bürgerthümliche Verfassung bildet eine Bevölkerung, in welcher eine zahlreiche kriegerische Klasse naturgemäss aufkommt und in welcher sich ein Wechsel des Gebietens und Gehorchens durchführen lässt auf Grund eines Gesetzes, welches nach Maassgabe der Würdigkeit die Aemter unter die Bemittelten vertheilt. Wenn demnach *auf dem eigentlichen Boden des Königthums* ein ganzes Geschlecht oder unter den übrigen Arten von Bevölkerungen ein Einziger aufsteht, der so durch Tugend hervorragt, dass die seinige vorzüglicher ist als die aller Anderen, dann ist es Recht, dass jenes Geschlecht ein königliches und allseitig souveränes und jener Einzige König sei. Denn, wie schon S. oben S. 163.
vorhin gesagt, es folgt dieses einerseits schon aus dem Rechtsgrundsatz, welchen die Vertreter der verschiedenen Verfassungen, sowohl der aristokratischen als der oligarchischen als auch

und gewichtigere Dinge betreffen als die auf dem geschriebenen Buchstaben beruhenden; wenn also auch ein persönlicher Herrscher mehr Sicherheit bieten sollte als die geschriebenen Gesetze, so doch keinenfalls mehr als die auf der Sitte beruhenden. — Aber ferner ist es auch gar nicht leicht möglich, dass ein Einziger seine Aufsicht auf so Vieles richte. Es wird also eine grössere Anzahl durch ihn eingesetzter Beamten nöthig werden; und was ist dann nun der Unterschied, ob es gleich von Anfang an so besteht, oder jener Einzige es in solcher Weise einrichtet?
:n S. 166. — Ferner, was schon früher angeführt ist, wenn der wackere Mann, weil er besser ist als andere, Recht auf die Herrschaft hat, so sind doch wahrlich zwei Brave besser als der Eine. Hier trifft ja der homerische Spruch zu [*Ilias 10, 225*]: 'Gehen wo zwei mit einander, *wohl denkt dann dieser für jenen*' und der Wunsch des Agamemnon [*Ilias 2, 372*]: 'Ständen mir doch zehn solche Berather zur Seite'. — Auch sind die Behörden, z. B. der Geschworene, schon jetzt souverän entscheidend überall wo das Gesetz seiner Natur nach nichts zu bestimmen vermag, da aber wo das Gesetz es vermag, wird doch wohl allseitig zugegeben, dass es am besten sei, wenn das Gesetz herrsche und entscheide. Nur dieser Umstand, dass nun einmal bloss gewisse Dinge sich unter gesetzliche Fassung bringen lassen, bei

anderen aber es unmöglich ist, ruft den Zweifel und die Frage hervor, ob es wünschenswerther sei, dass das beste Gesetz herrsche oder der beste Mann. Gesetzgebung nämlich über die einzelnen Dinge, welche den Gegenstand politischer oder richterlicher Berathung bilden, gehört zu den Unmöglichkeiten. Die Gegner des Königthums leugnen also durchaus nicht, dass in solchen Fällen die Entscheidung eine persönliche sein müsse, nur wollen sie dass es nicht Eine Person sei, sondern Viele. Man giebt allerdings zu, dass jeder unter dem Einfluss des Gesetzes gebildete Beamte gut entscheide, aber man meint, es wäre doch wohl seltsam wenn Einer, der zum Beurtheilen nur zwei Augen und zwei Ohren, zum Ausführen nur zwei Füsse und zwei Hände hat, tüchtiger sein sollte als Viele mit vielen Sinneswerkzeugen und Gliedern. Auch jetzt ja vervielfältigen die Einzelherrscher ihre Augen, Ohren, Hände und Füsse. Sie nehmen sich nämlich die ihrem Regiment und ihrer Person Befreundeten zu Mitregierenden. Wenn diese nun keine wahren Freunde sind, so werden sie nicht im Sinne des Einzelherrschers handeln, *und dann wird seine Regierung unhaltbar.* Haben sie aber wahre Freundschaft für seine Person wie für sein Regiment — nun, in der Freundschaft gilt vollständige Gleichheit. Indem er also diese Freunde zur Herrschaft befugt glaubt, erkennt

er damit zugleich an, dass alle vollständig Gleichen gleichen Antheil an der Herrschaft haben müssen. — Diese Gründe sind es also ungefähr, welche die Bestreiter des Königthums geltend machen.

Vertheidigung des absoluten Königthums.

Vielleicht jedoch verhält sich alles dieses 17 nur für gewisse Menschen in solcher Weise, für gewisse andere aber nicht. Es giebt nämlich von Natur ein besonderes Rechts- sowohl wie Nützlichkeits-Princip für Herrenthum, ein anderes für Königthum und wiederum ein anderes für den bürgerthümlichen Verfassungsstaat. Für Tyrannis jedoch giebt es naturgemäss dergleichen nicht, so wenig wie für alle übrigen Verfassungsformen, welche Ausschreitungen sind; denn diese entstehen auf widernatürlichem Wege. Soviel nun ist jedenfalls aus dem Gesagten klar, dass allerdings unter vollständig Gleichen es weder mit der Nützlichkeit noch mit dem Recht verträglich ist, dass ein Einziger souveräne Macht über Alle habe, weder wenn keine Gesetze vorhanden sind und er selbst gleichsam das Gesetz darstellt, noch wenn Gesetze vorhanden sind, weder wenn er ein Braver unter Braven, noch wenn er unter nicht Braven ein nicht Braver ist, auch nicht wenn er eine höhere Tugendstufe einnimmt, letzteres mit Ausnahme eines gewissen Falles. Dieser Fall ist nun näher anzugeben, obwohl

. oben S. 185. er gewissermaassen schon früher erwähnt worden. Zuvor jedoch ist es nöthig zu bestimmen, welches

der Boden für Königthum, welches der für Aristokratie und welches der für bürgerthümliche Verfassung ist. Den Boden für Königthum nun bildet eine so geartete Bevölkerung, dass sie sich einem durch Tugend zu staatlicher Oberleitung berufenen Geschlecht untergebe; den Boden für Aristokratie bildet eine Bevölkerung, die in einer den Freigeborenen gemässen Weise sich beherrschen lässt von Männern, deren Tugend sie zur Oberleitung in staatlichem Regiment beruft; den Boden für bürgerthümliche Verfassung bildet eine Bevölkerung, in welcher eine zahlreiche kriegerische Klasse naturgemäss aufkommt und in welcher sich ein Wechsel des Gebietens und Gehorchens durchführen lässt auf Grund eines Gesetzes, welches nach Maassgabe der Würdigkeit die Aemter unter die Bemittelten vertheilt. Wenn demnach *auf dem eigentlichen Boden des Königthums* ein ganzes Geschlecht oder unter den übrigen Arten von Bevölkerungen ein Einziger aufsteht, der so durch Tugend hervorragt, dass die seinige vorzüglicher ist als die aller Anderen, dann ist es Recht, dass jenes Geschlecht ein königliches und allseitig souveränes und jener Einzige König sei. Denn, wie schon vorhin gesagt, es folgt dieses einerseits schon aus dem Rechtsgrundsatz, welchen die Vertreter der verschiedenen Verfassungen, sowohl der aristokratischen als der oligarchischen als auch

s. oben s.

wiederum der demokratischen vorzubringen pflegen. Alle nämlich gründen ihre Ansprüche auf Vorzug, jedoch nicht auf denselben Vorzug, son-
S. oben S. 156. dern so wie es vorhin ausgeführt ist. Und ausserdem ist es ja wahrlich nicht statthaft, einen solchen Mann hinzurichten oder zu verbannen, oder das Scherbengericht gegen ihn anzuwenden, oder ihm zuzumuthen, dass er an seinem Theil sich auch befehlen lasse. Denn des Theiles Natur ist es nicht, vorzüglicher zu sein als das Ganze. bei dem Manne aber, der eine solche überschwängliche Vortrefflichkeit besitzt, ist das allerdings der Fall;
S. oben S. 155. es bleibt also nichts anderes übrig als dass man einem solchen Manne gehorche und er nicht bloss abwechselnd an seinem Theil, sondern schlechthin Souverän sei. — Die Bestimmungen über das Königthum, welcherlei verschiedene Arten es umfasst, ob es für die Staaten und für welche und unter welchen Bedingungen zuträglich ist oder nicht, seien also in dieser Weise gegeben.

Da wir nun drei Staatsformen als rechte an- 18
erkennen und unter diesen nothwendig diejenige die beste sein muss, welche von den besten Männern gehandhabt wird, d. h. eine solche, die in dem Fall ist, einen Alle insgesammt übertreffenden Einzigen oder ein ganzes Geschlecht oder eine zahlreiche Klasse mit hervorragender Tugend zu besitzen, und wo der eine Theil so

zu gehorchen und der andere Theil so zu gebieten versteht, wie es zum wünschenswertheſten Dasein erforderlich ist, und da nun ferner in den ersten Vorträgen erwiesen worden, dass für den besten Staat Bürgertugend und Mannestugend zusammenfallen: so ergiebt sich deutlich, dass auf dieselbe Weise und mit denselben Mitteln, die zur Entwicklung eines vollkommenen Mannes dienen, man auch wohl einen von einer Edelklasse oder von Königen regierten Staat herstellen könnte. Erziehung und Sitten also, welche den vollkommenen Mann bilden, werden fast identisch sein mit denen, welche den Bürger im Verfassungsstaat und im Königthum bilden. Nach dieser Auseinandersetzung müssen wir nunmehr den Versuch machen über die beste Verfassung zu reden und darzulegen, was die ihr eigenthümliche Weise der Entwicklung und Form der Einrichtung sei.

S. oben S. 1

Verzeichniss

der Abweichungen von dem Text der zweiten kleinen Bekker'schen Ausgabe (Berolini. typis et impensis Georgii Reimeri a. 1855. 8.). welche, zum Theil nach dem Vorgang anderer Bearbeiter, in der vorstehenden Uebertragung befolgt sind:

I, 1, p. 1, 6 Bekker: Die Worte *ἡ καλουμένη πόλις καὶ*, welche sich auf die doppelte Bedeutung der griechischen *πόλις* als 'Stadt' und 'Staat' beziehen und daher im Deutschen nicht nachgebildet werden können, sind fortgelassen.

p. 1, 15: *κατὰ μέρος καὶ ἀρχόμενος ἦ, πολιτικόν.* (Vgl. p. 92, 30 und für das nachdrücklich temporale *ὅταν* 19, 26).

I, 2, p. 2, 10: *ποιεῖν ἀρχόμενον, φύσει δοῦλον.*

p. 3, 14: *ἡ δ' αὐτάρκεια τέλος· καὶ γὰρ βέλτιστον.*

I, 4, p. 5, 14: *καὶ τῷ οἰκονομικῷ.*

I, 6, p. 8, 13: *ὁμολογία τίς ἐστιν, ἐφ' ᾧ τὰ κατὰ πόλεμον κρατούμενα τῶν κρατούντων εἶναι. τοῦτο* (das Verkennen der Infinitivconstruction mit *ἐφ' ᾧ* nach Wörtern, welche eine Uebereinkunft bezeichnen, scheint die Aenderung *ἐν* statt *ἐφ'* und die Hinzufügung von *φασίν* in der Vulgata veranlasst zu haben).

p. 9, 18: *ποιεῖν, πολλάκις μέντοι οὐ δύναται.*

I, 8, p. 11, 7: *ἡ δὴ κτῆσις πολλὰ*
p. 11, 17: *ῥᾳστώνας κατὰ τὴν αἵρεσιν*
p. 12, 3: *ἐνδεέστερον*
p. 12, 15: *δῆλον ὅτι οἰητέον*
p. 12, 27: *μέρος ἐστίν, καθὸ δεῖ*
p. 12, 28: *θησαυρισμὸς κτημάτων πρὸς*
I, 9, p. 13, 26: *οὐκ ἔστι φύσει τῆς μεταβλητικῆς ἡ καπηλική.*
p. 13, 31: *κεχωρισμένοι πολλῶν πάλιν καὶ ἕτεροι ἑτέρων* (die Hinzufügung eines Wortes für 'Fehlen' ist im Griechischen unnöthig, da dieser Begriff schon in *κεχωρισμένοι* liegt).
p. 14, 1: *ποιεῖ καὶ νῦν τῶν*
p. 14, 9: *ὧν ἐνέδει καὶ ἐκπέμπειν*
p. 14, 14: *εὐμετεχείριστον πρὸς τὸ βαστάζειν, οἷον σίδηρος*
p. 14, 25: *ποιητικὴ δ' εἶναι τοῦ πλούτου· καὶ γὰρ χρημάτων.*
p. 15, 7: *οὐ πάντως ἀλλ' ἢ διὰ μεταβολῆς.*
p. 15, 16: *τῆς δ'οἰκονομικῆς αὖ χρηματιστικῆς*
p. 15, 22: *ἑκατέρᾳ τῇ χρηματιστικῇ. τῆς γὰρ αὐτῆς ἐστὶ κτήσεως χρῆσις, ἀλλ' οὐ*
I, 11, p. 17, 15: *τὸ περὶ τὰ κτήνη ἔμπειρον*
p. 17, 32: *μεταβλητικῆς, οὖσα ἀπὸ γῆς*
p. 19, 10: *τὸ μέντοι εὕρημα Θάλεω*
I, 12, p. 19, 18: *γυναικὸς ἀρκτέον καὶ τέκνων*
I, 13, p. 21, 3: *τῶν ἄλλων. ὥστ' ἐπεὶ φύσει πλείω τὰ ἄρχοντα καὶ ἀρχόμενα (ἄλλον γὰρ τρόπον τὸ ἐλεύθερον τοῦ δούλου ἄρχει καὶ τὸ ἄρρεν τοῦ θήλεος καὶ ἀνὴρ παιδός) καὶ πᾶσιν ἐνυπάρχει μὲν τὰ μόρια τῆς ψυχῆς, ἀλλ' ἐνυπάρχει διαφερόντως (ὁ μὲν γὰρ δοῦλος ὅλως οὐκ ἔχει τὸ βουλευτικόν, τὸ δὲ θῆλυ ἔχει μέν, ἀλλ' ἄκυρον· ὁ δὲ παῖς ἔχει μέν, ἀλλ' ἀτελές), ὁμοίως τοίνυν ἔχειν καὶ περὶ τὰς ἠθικὰς ἀρετὰς ὑποληπτέον, δεῖν μὲν μετέχειν πάντας, ἀλλ' οὐ τὸν αὐτὸν τρόπον,*

ἀλλ' ὅσον ἀναγκαῖον ἑκάστῳ πρὸς τὸ αὐτοῦ ἔργον.

I, 13, p. 22, 8: ἀλλ' οὐ τὸν τὴν διδασκαλικὴν

II, 2, p. 23, 26: ἔτι δὲ πρός, τὸ τέλος

p. 24, 18: τέκτονες ἦσαν. ἐκεῖ δὲ βέλτιον οὕτως ἔχειν· καὶ περὶ τὴν κοινωνίαν τὴν πολιτικὴν δῆλον ὡς

p. 24, 23: Da für δὲ μιμεῖσθαι eine annehmbare Vermuthung bis jetzt nicht vorliegt, so beschränkte sich die Uebersetzung darauf, eine nicht unmögliche Satzverbindung zu versuchen.

II, 3, p. 26, 2: τὸ ἐμὸν λέγειν ἕκαστον τὸ αὐτό, μηδὲν προσαγορεύοντα, διοχιλίων

p. 26, 7: πρὸς δὲ τούτοις ἕτερον φράτορα (oben S. 60 Z. 12 v. u. lies: 'Der Eine seinen Sohn, der Andere seinen Bruder').

II, 4, p. 27, 23: συμβαίνει καὶ κατὰ τὴν οἰκειότητα

p. 27, 32: καὶ γὰρ γινώσκειν

II, 5, p. 28, 16: τάς γε κτήσεις κοινὰς εἶναι βέλτιον κατὰ τὰς χρήσεις

p. 29, 18: κἂν δεηθῶσιν ἐφοδίων, ταῖς ἀγοραῖς κατὰ τὴν χώραν (Zu ἀγοραῖς vgl. Xenophon, Anabasis 6, 6, 3).

p. 29, 26: τὸ φιλοχρήματον καὶ τὸ φιλότιμον, ἐπεὶ φιλοῦσί γε

p. 29, 32: σωφρουσύνης μὲν τῷ περὶ

p. 30, 1: ἐλευθεριότητος δὲ τῷ περὶ

p. 31, 1: τοῦτο αὐτὸ ἀγνοεῖν

p. 31, 1: καὶ τοῖς πολλοῖς ἔθνεσιν, ἐν οἷς (Vgl. Hermes 5, 301)

p. 31, 6: μὴ μερίζων αὖ καὶ χωρίζων

p. 31, 15: ἢ καθ' ἕκαστον ἰδίας

p. 31, 18: φυλάκων; ἢ τί μαθόντες ὑπομενοῦσι τὴν ἀρχὴν αὐτῶν, ἐὰν μή τι

II, 5, p. 32, 10: Die von Bekker eingeklammerten lückenhaften Worte *κἂν εἰ κοιναὶ αἱ κτήσεις καὶ αἱ τῶν γεωργῶν γυναῖκες* sind, da ihre sichere Ergänzung mit unseren jetzigen Mitteln unmöglich scheint, aus der Uebersetzung fortgelassen.

p. 32, 25: *μὴ τῶν πλείστων, εἰ μὴ πάντων,*

II, 6, p. 34, 20: *ὥστε καὶ περὶ τὰς κτήσεις ἀναγκαῖον αὐτὰς εἶναι ταύτας.*

p. 35, 7: *διαμένειν κατὰ τὸ πλῆθος*

p. 35, 8: *εἶχον πάντες*

p. 35, 12: *φησὶ γὰρ δή, ὥσπερ*

p. 36, 17: *πάλιν ἴσως ἐκ τοῦ δευτέρου*

p. 36, 19: *τοῖς ἐκ τῶν τετάρτων, ἐκ δὲ τοῦ τετάρτου μόνοις ἐπάναγκες*

II, 7, p. 38, 25: *διὰ ταύτην μόνον, ἀλλὰ καὶ ἵνα χαίρωσι*

p. 39, 31: *τῶν οὖν τοιούτων ἄκη μᾶλλον*

p. 40, 11: *ἀλλ' εἴπερ, δεῖ δημοσίους εἶναι τοὺς τὰ κοινὰ ἐργαζομένους καὶ καθάπερ ἐν Ἐπιδάμνῳ* (Die Verkennung des bei Aristoteles häufigen elliptischen Gebrauchs von *ἀλλ' εἴπερ* scheint zu der Verwirrung in der Vulgata geführt zu haben; vgl. p. 46, 2; 228, 11 und Bonitz, index Aristotelicus 217a 56)

II, 8, p. 40, 20: *πολυτελεῖ ἐπ' ἐσθῆτος εὐτελοῦς*

p. 42, 14: *γεωργήσει εἰς δύο οἰκίας*

p. 42, 15: *τῆς γῆς τῶν αὐτῶν κλήρων*

p. 43, 29: *ἐσώθησαν, ὀλίγους εἶναι καὶ τοὺς τυχόντας καὶ ἀνοήτους*

p. 44, 10: *τοῖς ὑπάρχουσιν ἀπειθεῖν*

II, 9, p. 47, 11: *εἶναί ποτε τοὺς Σπαρτιάτας καὶ μυρίους.*

p. 48, 5: *διαμένειν κατὰ ταὐτά.*

p. 49, 1 ist *τὸν αὐτὸν* wohl nur ein Druckfehler statt *τὸ αὐτὸν* der früheren Bekker'schen Ausgaben.

II, 9, p. 49, 31: *στρατηγοῖς ἀιδίοις ἡ ναυαρχία*
II, 10, p. 52, 6: *ὑπάρχει καὶ τῷ τούτων*
p. 52, 26: *ἀκοσμίας, ἣν καθιστᾶσι πολλάκις τῶν δυνατῶν οἳ ἂν μὴ δίκας*
p. 52, 29: *φίλους ἀναρχίαν ποιεῖν*
II, 11, p. 53, 16: *πολιτείας εὖ συντεταγμένης τὸ τὸν δῆμιον ἐκόντα διαμένειν*
p. 53, 21: *πλὴν, ὃ οὐ χεῖρον, οἳ μὲν*
p. 53, 26: *τυχόν, εἰς δὲ γερουσίαν ἐκ πλουσίων αἱρετοὺς* (Vgl. Joh. Brandis im Rheinischen Museum 11, 596)
p. 53, 31: *πρὸς τὴν ὑπόθεσιν ὑπεναντίων τῆς* (Vgl. p. 44, 24)
p. 54, 4: *καὶ τούτου ὁ δῆμος*
p. 55, 18: *κοινότερόν τε γὰρ καὶ, καθάπερ εἴπομεν, κάλλιον ἕκαστον ἀποτελεῖται τῶν ἔργων καὶ θᾶττον.*
p. 55, 22: *ἄριστα στάσιν ἐκφεύγουσι* (Vgl. p. 53, 18)
II, 12, p. 58, 11: *τοὺς μεθύοντας, ἄν τι πταίσωσι, πλείω*
III, 2, p. 60, 31: *πολιτικῶς καὶ παχέως*
p. 61, 11: *δούλους μετοίκους* (Vgl. Heraklitische Briefe p. 155)
III, 3, p. 61, 28: *ὁμοίως οὐ τῆς πόλεως*
III, 4, p. 63, 27: *εἰ γὰρ δυνατὸν ἐξ ἁπάντων*
p. 64, 2: *ἀναγκαῖον ὁμοίους εἶναι τοὺς ἐν τῇ*
p. 64, 5: *γυναικὸς καὶ ἐκ δεσπότου*
p. 64, 13: *φρόνιμον, τὸν δὲ πολίτην οὐκ ἀναγκαῖον*
p. 64, 24: *πολίτου δοκεῖ δοκίμου*
p. 64, 28: *δοκεῖ ἄμφω ἕτερα καὶ οὐ ταὐτὰ*
p. 65, 23: *καὶ γὰρ ἄρχοντος καὶ ἀρχομένου μὲν*
III, 5, p. 66, 24: *τῶν ἀναγκαίων. τῶν δ' ἄλλων οἱ μὲν ἑνὶ*
p. 67, 11: *πολίτας τοὺς τοιούτους, παρ' ὀλιγανθρωπίαν οὕτω χρῶνται τοῖς νόμοις, εὐπορουῦντες*
p. 67, 19: *μὴ μετέχων. ἀλλ' ἔστιν ὅπου τὸ τοιοῦτον ἐπικεκρυμμένον ἐστίν, ἀπάτης χάριν τῶν συνοι-*

κούντων. πότερον μὲν οὖν ἑτέραν ἢ τὴν αὐτὴν ἀρετὴν θετέον

III, 6, p. 68, 4: περὶ ἄνθρωπον κατὰ τὴν κοινωνίαν

p. 69, 9: ἐσκόπει τὸ ἐκείνου. νῦν δὲ διὰ

III, 7, p. 69, 29: τοὺς μὴ μετέχοντας ἢ δεῖ

III, 8, p. 71, 12: τὰς ῥηθείσας πολιτείας αἰτίας γίνεσθαι

III, 9, p. 72, 28: φροντίζουσιν εὐνομίας πόλεως μιᾶς. ᾗ καὶ φανερὸν ὅτι

p. 72, 31: τῶν ἄπωθεν συμμαχιῶν

III, 11, p. 75, 9: ἔχειν εὐπορίαν

p. 78, 5: διαπορηθέν· ἅμα γὰρ καὶ ὁμοίως

III, 12, p. 79, 14: κατ' ἀρετήν, εἰ καὶ πλεῖον ὑπερέχει ὅλως ἀρετὴ μεγέθους, εἴη ἂν συμβλητά. τοσόνδε γὰρ

III, 13, p. 81, 21: ἁπάντων — ἀποροῦσι γάρ τινες πότερον τῷ νομοθέτῃ νομοθετητέον, βουλομένῳ τίθεσθαι τοὺς ὀρθοτάτους νόμους, πρὸς τὸ τῶν βελτιόνων συμφέρον ἢ πρὸς τὸ τῶν πλειόνων — ὅταν συμβαίνῃ τὸ λεχθέν.

p. 83, 12: Hinter τρόπον ward der Satz Z. 18 ὥστε διὰ τοῦτο bis Z. 20 τοῦτο ὁρῶσιν heraufgerückt.

p. 83, 30: ὅτι ἁπλῶς δίκαιον

III, 14, p. 84, 22: εἰ μὴ ἔν τινι, καθάπερ ἐπὶ τῶν

p. 85, 23: διὰ μὲν τὸ δεσποτικαὶ εἶναι τυραννικαί, διὰ δὲ τὸ αἱρεταὶ

III, 15, p. 86, 31: νόμων ἔχεται μᾶλλον ἢ πολιτείας

III, 16, p. 89, 31: διόπερ οὐδένα μᾶλλον

p. 91, 20: εἰ βέλτιον ἔχοι τις

III, 17, p. 91, 31: φύσει δεσποτικὸν καὶ ἄλλο βασιλικὸν

p. 92, 16: πολιτικὸν δὲ πλῆθος, ἐν ᾧ πέφυκεν ἐγγίνεσθαι πλῆθος

III, 18, p. 93, 9: τῶν μὲν ἄρχεσθαι δυναμένων

p. 93, 17: πολιτικὸν καὶ βασιλευτόν. διωρισμένων

Da der Zweck dieser Arbeit auf lesbare Wiedergabe des aristotelischen Textes nach seinem überlieferten Bestande gerichtet war, so wurden die mit der sogenannt höheren Kritik zusammenhängenden Fragen über den Ursprung jener Ueberlieferung nur bei besonders dringlich erscheinenden Anlässen (s. oben S. 172 und S. 121) kurz berührt. Der aufmerkende Leser wird jedoch auch ohne ausdrücklichen Hinweis Belege genug gefunden haben zur Rechtfertigung der in der Vorbemerkung ausgesprochenen Ansicht, dass uns kein von Aristoteles allseitig ausgearbeitetes und veröffentlichtes Werk vorliegt, sondern nur eine Reihe vorläufiger Aufzeichnungen, deren Bestimmung zum Gebrauch bei seiner mündlichen Lehrthätigkeit von vorn herein wahrscheinlich war und durch die neueren, der aristotelischen Litterärgeschichte zugewandten Forschungen immer deutlicher hervortritt. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Redaction solcher nachgelassener Papiere des Aristoteles alle die Uebelstände in vollem Maasse eintraten, welche z. B. bei der Herausgabe der Hegel'schen Vorlesungen, denen ja auch von Hegel selbst verfasste Hefte oft zu Grunde liegen, nicht ausgeblieben sind. Um die aus einer derartigen Ueberlieferung entstandenen Schwierigkeiten wenigstens in so weit zu überwinden, dass im Verhältniss der einzelnen Sätze zu einander eine durchsichtige Gedankenverbindung hergestellt und ein zusammenhängendes Lesen ermöglicht werde, musste zuweilen die

anderswo berechtigte, bloss die einzelnen griechischen Wörter auf deutsch zuwiegende Uebersetzungsweise aufgegeben und der Versuch gemacht werden, die kurzen Andeutungen, welche ursprünglich nur zu Merkzeichen für die eigene Wiedererinnerung des Schreibenden dienen sollten, durch vollere Ausführung des Gedankens einem unmittelbaren Verständniss auch des Lesers nahe zu bringen *). Unstatthaft jedoch, weil nicht ohne Willkür durchführbar, wäre das Unternehmen gewesen, alle Unebenheiten der schriftstellerischen Composition, welche in der Aufeinanderfolge und Behandlungsweise der erörterten Gegenstände besonders im dritten Buch bemerklich werden, durch eingreifendere Umstellungen und ähnliche kritische Kraftmittel wegschaffen zu wollen. Da die griechische Urschrift das Werk als noch im Guss befindlich erscheinen lässt, so durfte die deutsche Wiedergabe diesen Eindruck nicht abschwächen. Durch eine manchmal unverhältnissmässige Ausführlichkeit neben skizzenhafter Behandlung wichtiger Fragen (z. B. S. 98 unten, S. 139 oben), durch neue Anläufe mit eingehender und nichts Neues bietender Wiederholung des bereits Erledigten (z. B. S. 75, 189) und durch mannigfache andere Spuren von Unfertigkeit möge auch der deutsche Leser

*) Beispielsweise vergleiche man in der Stelle über die Priorität des Staats vor dem Individuum den griechischen Text (p. 4, 1—10 Bekker) mit der obigen Uebertragung S. 9.

sich daran erinnert fühlen, dass er den richtigen Gesichtspunkt zur Beurtheilung des Ganzen festhalten, auf diejenigen stilistischen Anforderungen, denen nur vollständig ausgearbeitete Werke genügen können, verzichten und zufrieden sein müsse, das alle Trübungen der Form durchbrechende Licht der aristotelischen Gedanken auf sich einwirken zu lassen.

Action u. Production S. 13.
Adel 21. 177.
Aesymneten 187. 196.
Alkaios 188.
Androdamas 126.
Antimenides 188.
Antisthenes 181.
Aphrodite 101.
Apollodoros 40.
Appellationsgericht 91.
Ares 101.
Argo 182.
Arkader 56.
Atarneus 88.
Athener 183.
Auswärtige Beziehungen 76. 87.
Autophradates 88.
Babylon 76. 137. 183.
Barbaren 5. 16. 20. 21. 187.
Besitz, Gleichheit des 84.
Chares 40.
Charillos 111.
Charondas 6. 124. 125.
Chier 183.
Dädalos 12.
Diokles 124.
Diophantos 90.
Drakon 125.
Ephialtes 123.
Ephoren S. 105.
Epidamnos 90. 197.
Epimenides 6.
Eubulos 88.
Euripides 5. 141.
Geldmünze 31.
Geronten 106.
Gesetz 191. 198.
Götter nach menschlichem Ebenbild 7.
Gorgias 47. 134.
Grosstädte 194. 195.
Gütergemeinschaft 65.
Handwerker 48. 146.
Heloten 99.
Herakles 182.
Hesiodos 6.
Hippodamos 90.
Homeros 7. 8. 12. 43. 86. 149. 186. 200.
Jason 142.
Industrie in den Händen des Staats 89.
Karthago 116 ff. 133. 159.
Kelten 101.
Kinderzahl 78. 84. 104.
Kleisthenes 135.
Königthum 185 ff.
Kosmoi 112 ff.
Kreter 71. 99. 108. 110 ff.

Kyme S. 97.
Larisa 134.
Lebensweisen 26.
Leibwache 187. 196.
Lesbier 183.
Leukas 84.
Lokri 84.
Lykophron 161.
Lyktier 111.
Lykurgos 102. 111. 124.
Meder 183.
Minos 111.
Neuerungen 96.
Onomakritos 124.
Opus 197.
Penesten 99.
Periandros 182.
Perikles 123.
Phaleas 83. 125.
Pharsalos 61.
Pheidon 79.
Philolaos 124.
Pittakos 126. 188.
Platon bestritten S. 3. 11. 22. 23. 49. 54 ff. 125.
Politeia 80. 154.
Production und Action 13.
Recht 10.
Recht des Stärkeren 19.
Rechtsstaat 159 ff.
Samier 183.
Scherbengericht 182.
Solon 29. 84. 122. 168.
Sophokles 47.
Sparta 99 ff. 186. 189.
Sprache 8.
Sprichwörter 23. 67.
Thales 40. 124.
Theodektes 21.
Thrasybulos 182.
Tyrrhener 159.
Wahlen, indirecte 82.
Weib 5. 43. 46. 47. 100.
Zahl, gerade 59. 74.
Zaleukos 124.
Zins 37.
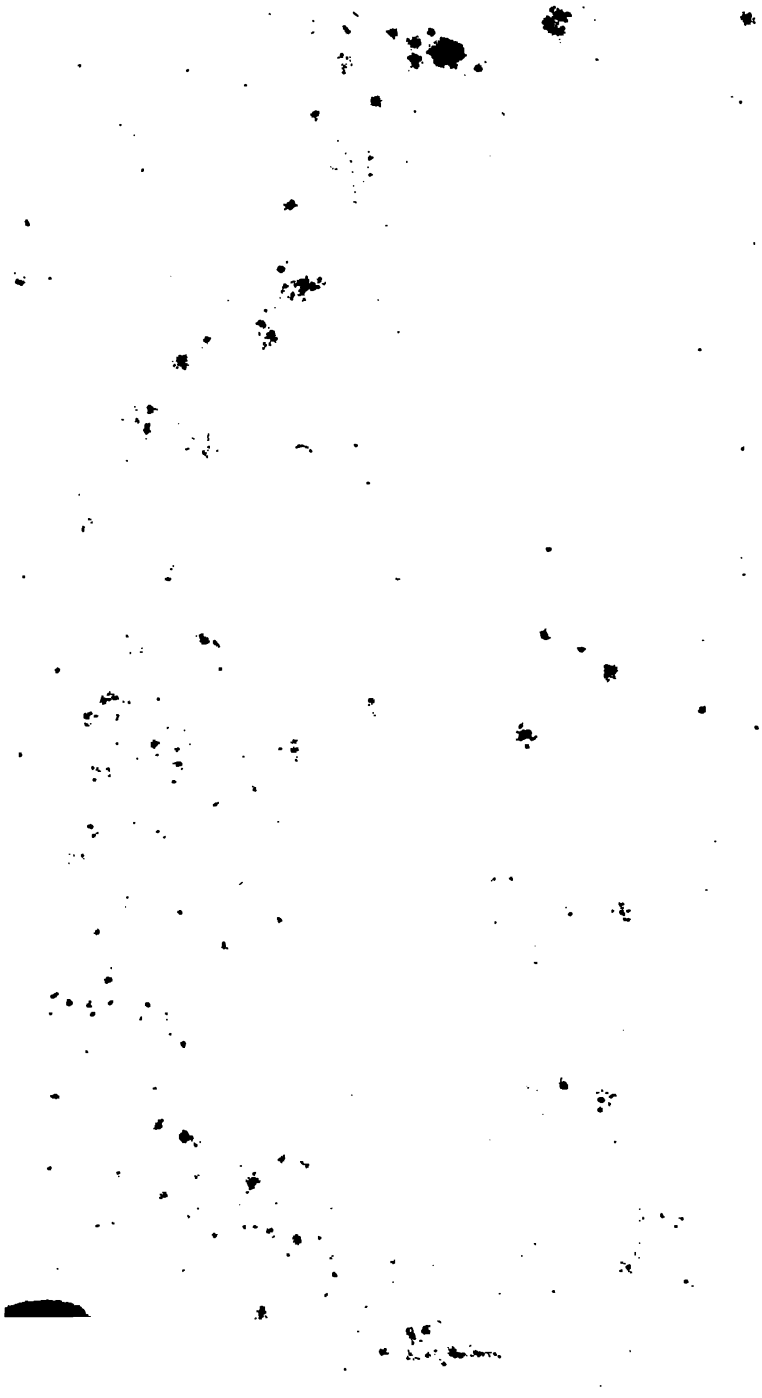
Druck von Carl Georgi in Bonn.